Mil. g. 332 k (1, 2 00

Die

Kriegsmacht Oesterreichs.

I. Theil:

Der Organismus der österreichischen Kriegsmacht.

Zweite Lieferung.

1, ungeb.

2 Bände

Wien.

Druck und Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

1871.

28/4

Mil. g. 332 c (1,2)

Die

Kriegsmacht Oesterreichs.

I. Theil:

Der Organismus der österreichischen Kriegsmacht.

Zweite Lieferung.

Wien.

Druck und Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

1871.

9/60/1372

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt.

Nachtrag zum §. 3.

Seite

Das Artillerie-Zeugswesen 3

III. Kapitel.

Die leitenden Militär-Behörden und Kommanden.

§. 22. **Die Brigaden.**

Vergangenheit 13

Dermalige Organisation 16

§. 23. **Die Truppen-Divisionen.**

Vergangenheit 18

Dermalige Organisation 21

§. 24. **Die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden** (steht noch aus.)

§. 25. **Die Lokal-Behörden.**

a. Die Festungs-, Stations- und Platz-Kommanden 26

Vergangenheit 26

Dermalige Organisation 31

b. Die mobilen Platz-Kommanden 34

Vergangenheit 34

Dermalige Organisation 35

c. Die Etappen-Behörden 39

Vergangenheit 39

Dermalige Organisation 42

§. 26. **Die Territorial-Kommanden.**

Vergangenheit 44

Dermalige Organisation 51

Seite

§. 27. **Das Reichs-Kriegsministerium und seine Hülfs-Organe.**
Vergangenheit 56
Dermalige Organisation 67
§. 28. **Der Generalinspektor des Heeres.**
Vergangenheit 72
Gegenwart 75
§. 29. **Der allerhöchste Oberbefehl.**
Vergangenheit 75
Gegenwart 77
Korrekturen 79

Nachtrag zum §. 3.

Bayerisches
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Artillerie-Zeugswesen.

ad Präs. Nr. 1265; Norm.-Ver.-Bl. Nr. 21 ex 1871.
" " " 3814; " " " " 87 " 1869.

Im Kriege.

Bei den Artillerie-Reserve-Anstalten der Armee im Felde sind Feld-Zeugs-Abtheilungen und Feld-Zeugs-Kompagnien mit den nöthigen Zeugs-Vorräthen und Zeugs-Fuhrwerken eingetheilt und zwar:

Feld-Zeugs-Abtheilungen bei den Munitions-Kolonnen Nr. 4 und 4 a: dann bei den Gebirgs-, Brigade- und Divisions-Munitionsparks; — und

Feld-Zeugs-Kompagnien in der Regel je eine bei dem Armee-Munitions-Reserveparke und bei dem Armee-Munitions-Felddepot, und 1—2 bei einem Belagerungs-Artillerie-Parke.

Sie verwalten und verrechnen das ihnen überwiesene Artilleriematerial, sorgen für den Ersatz des davon Verbrauchten und bewirken die nöthigen Reparaturen. Hiefür erhalten die Feld-Zeugs-Abtheilungen einen bestimmten Stand; — die Stärke der Feld-Zeugs-Kompagnien aber wird nach der Zahl der Fuhrwerke der betreffenden Artillerie-Reserve-Anstalt, beziehungsweise beim Belagerungs-Artillerie-Parke nach der Geschützzahl bemessen. Wenn demnach ein Belagerungs-Artillerie-Park mehr als 300 Mann technischer Artillerie braucht, so werden 2 Feld-Zeugs-Kompagnien formirt.

Diese technischen Artillerie-Körper unterstehen direkt dem Commando der betreffenden Reserve-Anstalt.

Die Feld-Zeugs-Abtheilungen bezeichnen je sich nach ihrer Eintheilung mit der Nummer der Munitions-Kolonne und des Artillerie-Regiments, z. B.:

„Feld-Zeugs-Abtheilung Nr. 4/X."

Die Feld-Zeugs-Kompagnien hingegen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Errichtung fortlaufende Nummern.

In einigen festen Plätzen werden Kriegs-Laboratorien errichtet.

Von der technischen Artillerie sind die Feuerwerker mit Kavallerie-, die übrige Mannschaft mit Pionnier-Säbeln bewaffnet und analog der Mannschaft der anderen Truppen ausgerüstet.

Im Frieden.

Beim Artillerie-Zeugswesen geschieht die Erzeugung und Beschaffung des ganzen für die Ausrüstung des Heeres und der festen Plätze nöthigen Artillerie-Materials, der Handfeuerwaffen sammt Munition und der blanken Waffen, dann die Verwaltung aller dieser Sorten, insoferne sie sich nicht bei den Truppen befinden.

Hiezu bestehen folgende **Anstalten**:

1. Die Artillerie-Zeugsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot im Artillerie-Arsenale zu Wien;
2. Die Pulverfabrik zu Stein bei Laibach;
3. Die Artillerie-Zeugs-Depots und Filialdepots; und
4. Die Laboratorien.

ad 1. Die Artillerie-Zeugsfabrik ist der Haupt-Erzeugungsplatz für das Artillerie- und Waffenmaterial des Heeres und scheidet sich der Thätigkeit nach:

In die allgemeinen Zeugswerkstätten für die Erzeugung und Reparatur der Laffetten, Protzen, Fuhrwerke, Geschütz-Ausrüstung, Beschirrung, Maschinen 2c.; hier besteht auch ein Hand-Laboratorium und eine Gasanstalt;

in das Gußhaus sammt den Werkstätten für das Gießen, Bohren und die weitere Bearbeitung der Geschützrohre, für das Gießen von Maschinenbestandtheilen 2c.;

in die Gewehrfabrik, welche Handfeuer- und blanke Waffen erzeugt und reparirt, auch die Büchsenmacher für die Truppen ausbildet.

Für diese 3 Arbeits-Gruppen bestehen 3 Betriebs-Inspektionen.

Das Artillerie-Zeugs-Depot beschafft Rohstoffe, Hülfsmateralien, Handwaffen, Werkzeuge 2c., sowohl zur Ergänzung der normalen Vorräthe, wie auch für den Betrieb der Artillerie-Zeugsfabrik; — es besorgt die Vorrathhaltung des ganzen im Arsenale befindlichen Artilleriematerials jeder Art, dann der Handfeuer- und blanken Waffen, des Pulvers, der Munition, der Rohstoffe, Werkzeuge 2c.; — es erfolgt alle diese Gegenstände an die Truppen, an die Zeugsfabrik und an die

auswärtigen Zeugsdepots; — es verwaltet und verrechnet die Gelder und besorgt die Pulver-Verschleißgeschäfte.

Alles, was von irgend woher dem Artillerie-Zeugsdepot übergeben werden soll, wird vor der Uebernahme erst durch die Uebernahms-Kommission geprüft, welche aus Offizieren besteht, von den Anstalten im Arsenale unabhängig ist und sich für diese Prüfung in Sub-Kommissionen gliedert.

Beide unter 1 aufgezählte Anstalten sind in militärischer, technisch- und ökonomisch-administrativer Beziehung eigene Körper, welche für ihre technische und ökonomische Gebahrung je eine Verwaltungs-Kommission haben, deren Präsident der Kommandant der Anstalt ist. Hingegen sind sie mit der Standes- und Grundbuchsführung, mit der Verpflegung und Montursgebahrung an die Verwaltungs-Kommission der Artillerie-Zeugs-Kompagnie gewiesen.

ad 2. Die Pulverfabrik zu Stein erzeugt das Pulver, läutert Salpeter und Schwefel und verwaltet die diesfälligen Vorräthe. Auch sie ist ein militärisch, technisch und ökonomisch abgeschlossener Körper mit eigener Verwaltungs-Kommission.

ad 3. An bestimmten, im Verordnungsblatte verzeichneten Plätzen bestehen Artillerie-Zeugs-Depots; von diesen dependiren wieder an anderen Orten aufgestellte Artillerie-Zeugs-Filialdepots. Beide versehen vorzugsweise die Verwaltung und Instandhaltung des bei denselben deponirten Artillerie-Materials, der Handfeuer- und blanken Waffen, der Munitions- und Pulver-Vorräthe, sowie die Erfolgung dieser Gegenstände an die Truppen. Sie besorgen ferner Reparaturen und, je nach ihrem Umfange auch Neu-Erzeugungen und Beischaffungen; endlich den Pulververschleiß und die Ueberwachung der Privat-Pulverwerke. Während aber die Artillerie-Zeugsdepots selbständige Körper mit eigenen Verwaltungs-Kommissionen sind, unterstehen ihnen die Felddepots in jeder Beziehung.

ad 5. An Artillerie-Laboratorien bestehen: ein Haupt-Laboratorium nächst Wiener-Neustadt; dann an bestimmten Orten Laboratorien, deren es je nach ihrer Bedeutung mehrere Klassen giebt; endlich das Hand-Laboratorium bei der Artillerie-Zeugsfabrik. Sie besorgen die Erzeugung der Munition; das Haupt-Laboratorium bildet zugleich den für das Laborirfach nöthigen Nachwuchs aus.

Sie werden von Feuerwerksmeistern geleitet (§. 3, 1 d) und dependiren in jeder Beziehung von den in den gleichen Orten aufgestellten Artillerie-Zeugs-Depots.

Alle zum Artillerie-Zeugswesen gehörigen Fabriken und Depots sind je nach ihrer Wirksamkeit oder nach der örtlichen Lage in Erzeugungs- und Verwaltungs-Sektionen getheilt und haben für die damit verbundenen Schreibgeschäfte Detail-, Rechnungs-, eventuell auch Speditions-Kanzleien. Die Zahl dieser Sektionen und Kanzleien wird, auf Grund diesfälliger Ausweise der Anstalten, vom Reichs-Kriegsministerium nach Bedarf festgesetzt.

Die Artillerie-Zeugsfabrik und das Artillerie-Zeugsdepot, sowie die Uebernahms-Kommission im Arsenale, endlich das Zeugsdepot bei Wiener Neustadt unterstehen im Wege des Arsenaldirektors; die übrigen Zeugsdepots und die Pulverfabrik in Stein im Wege der vorgesetzten Artillerie-Direktoren oder Artillerie-Chefs in technisch-administrativer Beziehung direkt dem Reichs-Kriegsministerium; in militärischer und ökonomisch-administrativer Beziehung dem betreffenden Territorial-Kommando —, werden überdies durch den General-Artillerie-Inspektor, ökonomisch durch die Territorial-Intendanzbehörden inspizirt.

Den Dienst bei diesen Anstalten verrichtet die **technische Artillerie,** welche aus Stabs- und Oberoffizieren, Rechnungsführern, technischen Beamten und aus Mannschaft vom Feuerwerker abwärts besteht. Für jede Anstalt ist ein bestimmter Personalstand bemessen, welcher je nach den Arbeiten vom Reichs-Kriegsministerium geregelt werden kann. Speziell für die Anstalten im Arsenale in Wien besteht eine Artillerie-Zeugs-Kompagnie, welche als militärisch und ökonomisch selbstständige Abtheilung, mit gleicher Unterstellung wie die Anstalten des Arsenals, die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung des ganzen im Arsenale befindlichen Personals besorgt, überdies auch die Evidenz des Artilleriestabes führt.

Von den Offizieren der technischen Artillerie sind die Stabs-Offiziere Kommandanten der Zeugsanstalten oder Vertreter der Kommandanten, oder endlich Betriebs-Inspektoren bei der Zeugsfabrik; die Hauptleute sind Kommandanten kleinerer Zeugsdepots, oder Vertreter der Kommandanten, endlich auch Kanzlei- und Sektions-Vorstände; die Subalternen leiten vornehmlich die Erzeugungs- oder Verwaltungs-Sektionen oder versehen die Proviant- und Adjutanten-Geschäfte. Diese Stabs- und Oberoffiziere bilden in jeder Chargen-Gruppe mit den übrigen Offizieren der Artilleriewaffe einen Konkretualstatus und werden ergänzt durch Beförderung oder durch Zutransferirung von der Artilleriewaffe, doch nach vorausgegangenem Probedienste.

Von den Rechnungsführern sind die Hauptleute und Oberlieutenants Mitglieder der Verwaltungs-Kommissionen, ökonomische Referenten der Anstalten und Vorstände und verantwortliche Leiter ihrer Rechnungskanzleien; unter ihnen arbeiten in den Kanzleien, eventuell als ihre Vertreter die Lieutenants-Rechnungsführer. Diese Rechnungs-Offiziere gehören in den Konkretualstand der Truppen-Rechnungsführer, werden aber aus jenen ausgewählt, die vordem als Hilfsarbeiter in den Rechnungskanzleien der Artillerie-Zeugsanstalten gedient haben.

Die technischen Beamten leiten das Konstruktions- und Maschinenwesen und die Erzeugung in den Werkstätten, werden auch zur Uebernahms-Kommission beigezogen. Sie haben einen eigenen Konkretualstand, welcher aus Ober-Werkführern, mehreren Klassen von Werkführern und aus Werkführer-Assistenten besteht. Zur Besetzung erledigter technischer Beamtenstellen wird ein Konkurs ausgeschrieben, und dann verfügt das Reichs-Kriegsministerium die Anstellung entweder mit oder ohne Probezeit definitiv, oder mit Kündigungsfrist.

Die Mannschaft besteht aus Unteroffizieren aller Grade, aus Meistern, welche in der Feuerwerker- oder Führer-Charge stehen, und aus Zeugskanonieren. Die Meister dienen den technischen Beamten zur Aushülfe; die Unteroffiziere sind Aufsichtsorgane in den Magazinen und Laboratorien und versehen den allgemeinen militärischen Dienst; die Zeugskanoniere leisten im Vereine mit gedungenen Professionisten und Taglöhnern aus dem Zivile die Arbeiten in den Werkstätten, Laboratorien und Magazinen. Die Meister werden ergänzt durch Beförderung geeigneter Mannschaft, ihre Beförderung verfügt das Reichs-Kriegsministerium über Antrag der Anstalten. Die Unteroffiziere ergänzeu sich gleichfalls durch Beförderung, welche der Kommandant der Anstalt, beziehungsweise bei der Zeugs-Kompagnie der Arsenaldirektor verfügt, — vornehmlich aber ergänzen sie sich, ebenso wie die gesammte Mannschaft der technischen Artillerie durch Zutransferirung (besonders von Professionisten) von der Artillerie-Truppe, deren Rekruten-Kontingent schon mit Rücksicht hierauf bemessen wird. Außerdem werden speziell der Artillerie-Zeugs-Kompagnie vom Reichs-Kriegsministerium der Büchsenmacher-Profession kundige Leute von allen Truppen zugewiesen. Tritt der Bedarf nach Ersatz ein, so schreiten die Kommandanten der Zeugs-Anstalten beim vorgesetzten Artillerie-Direktor oder Artillerie-Chef darum ein (die Artillerie-Zeugs-Kompagnie und das Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt beim Artillerie-Direktor in Wien), und dieser verfügt die Beistellung von den unterstehenden Artillerie-Truppen. Alle Rekruten, welche auf diese Weise zur technischeu Artillerie

gelangen, müssen vorher bei der Truppe eine achtwöchentliche militärische Ausbildung erhalten haben.

Ein Urlauber- oder Reservestand besteht nur bei der Artillerie-Zeugs-Kompagnie und bei jenen Zeugsdepots, welche Feld-Zeugs-Abtheilungen aufstellen. Die Zeugs-Kompagnie bildet ihn aus den betreffenden Mannschaften ihres eigenen Standes und des Zeugsdepots nächst Wiener-Neustadt, dann aus sämmtlichen Meistern und Büchsenmacher-Zeugskanonieren aller übrigen Zeugsdepots. Jene Zeugsdepots, welche Feld-Zeugs-Abtheilungen aufstellen, bilden sich auch den dazu nöthigen Reservestand, doch ohne Meister. Aller Ueberschuß über diesen Bedarf, dann alle Urlauber und Reservisten jener Zeugs-Anstalten, welche keine Kriegsformationen aufstellen, daher auch keinen Reservestand brauchen, werden zu jenen Artillerietruppen zurücktransferirt, von welchen sie herstammen.

Für die Schreibgeschäfte bei den Zeugs-Anstalten werden Diurnisten aus dem Zivile aufgenommen, deren Gehalt das Reichs-Kriegsministerium bestimmt. Für normale Verhältnisse ist diesen Anstalten ein fixes Arbeitspersonal zugemessen, doch kann je nach dem Umfange der Arbeiten mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums auch noch eine weitere Zahl von Zivilarbeitern aufgenommen werden.

Endlich werden, besonders um der Artillerie-Zeugs-Kompagnie die Aufbringung des vermehrten Bedarfes an Zeugsmannschaft im Kriege zu erleichtern, in der Zeugsfabrik des Arsenals und eventuell auch in der Pulverfabrik zu Stein kommandirt Beurlaubte verwendet. Es können nämlich professionskundige Zeugskanoniere nach halbjährigem Präsenzdienste in der Fabrik gegen die Verpflichtung, den Rest der 3jährigen Präsenzpflicht im Verhältnisse von Zivilarbeitern in der Fabrik zu verbleiben, zu kommandirt Beurlaubten übersetzt werden; und alle derlei Mannschaften gelangen in den Urlauberstand der Artillerie-Zeugs-Kompagnie.

Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsfuß; und umgekehrt.

Ueber Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums werden:

Die Feld-Zeugs-Abtheilungen theils von der Artillerie-Zeugs-Kompagnie, theils von jenen, im Verordnungsblatte benannten Artillerie-Zeugsdepots aufgestellt, bei welchen das Ausrüstungsmaterial der Feld-Artillerie-Regimenter im Frieden erliegt. Die Mannschaft hiefür wird aus ihrem präsenten, dann auch aus dem Reservestande entnommen.

Die Feld-Zeugs-Kompagnien aber stellt die Artillerie-Zeugs-Kompagnie allein auf. Reicht ihr Urlauber- und Reservestand hiezu nicht

hin, so weist das Reichs-Kriegsministerium die fehlende Mannschaft zu, ebenso auch die erforderlichen Offiziere.

Für die während eines Krieges sich mehrenden Arbeiten im Haupt-Laboratorium bei Wiener-Neustadt wird auch der Stand des dortigen Zeugsdepots durch Einberufung solcher Reservisten vermehrt, welche während ihres Präsenzdienstes dort verwendet waren und diesfalls im Grundbuchsstande der Zeugs-Kompagnie vorgemerkt sind.

Sobald die Ausrüstung fester Plätze anbefohlen wird, treten die in denselben befindlichen Artillerie-Zeugsdepots im Wege des Festungs-Artillerie-Direktors in die Unterordnung unter das Festungs-Kommando.

Die Auflösung der Feld-Zeugs-Abtheilungen und Feld-Zeugs-Kompagnien, überhaupt die Demobilisirung, wird vom Reichs-Kriegsministerium speziell verfügt.

III. Kapitel.

Militär-Behörden und Kommanden.

§. 22.

Die Brigaden.

ad Präs. Nr. 2473; Norm.-Ver.-Bl. Nr. 54 ex 1869.
" " " 2788 " " " " 46 " 1870.
ad Präs. Nr. 819 ex 1869.

Vergangenheit.

Im dreißigjährigen Kriege gab es in Oesterreich noch keine Brigaden; man findet die kaiserlichen Regimenter in Schlachtordnung in wenige große Terzien (§. 1, a) zusammengestellt. Erst zu Ende dieses Krieges ging mit der Linienstellung auch die Brigade-Formation auf die kaiserlichen Truppen über; bereits Böckler (1665) erwähnt, daß aus etlichen Regimentern eine Brigade gebildet werde, deren Kommandant, ein General-Wachtmeister, den Dienst in der Brigade regelte und einen Wachtmeister-Lieutenant (Adjutanten) hatte, welcher die Ordres vom Feldmarschalle (§. 10) abholte und dem General-Wachtmeister und den Oberst-Wachtmeistern der Brigade überbrachte. Auch Montecuculi sagt: „Aus mehreren Eskadronen oder Bataillons formirt man die großen Glieder der Armee, Brigaden genannt, und macht aus ihnen: die Avant-Garde, das Corps de Bataille und die Arrière-Garde; — oder den rechten Flügel, das Centrum und den linken Flügel; — oder das 1. Treffen, das 2. Treffen und die Reserve. Demnach waren die Brigaden damals noch keine bleibenden Körper von gleichmäßiger Zusammensetzung, hatten auch noch keine definitiven Kommandanten, sondern wurden nur fallweise, je nach der Bestimmung verschiedenartig zusammengestellt und mit Generalen betheilt.

Später, im spanischen Erbfolgekriege, wies man dem Ober-Kommandanten eine Anzahl von Generalen und von Kavallerie- und Infanterie-Regimentern zu, gleichfalls ohne eigentliche Kriegs-Ordre de Bataille*),

*) Ein Beispiel wird dieses Verhältniß am Besten anschaulich machen. Im Jahre 1711 wurde z. B. die k. k. Armee in Spanien wie folgt ausgewiesen:

sondern dieser gruppirte sie dann für den Feldzug, innerhalb der Waffengattungen, meist in je 3—7 Bataillons oder 8—12 Eskadrons unter je einem General-Wachtmeister, welcher aber oft im Kommando verwechselt wurde.

In gleicher Weise zählten die Brigaden im siebenjährigen Kriege je 4—7 Bataillons oder 10—12 Eskadrons; und da jedes Bataillon seine Stücke hatte, so war die Brigade auch mit Artillerie versehen (§. 3).

Bisher ausschließlich taktische Kriegsformationen, bestanden diese Infanterie- und Kavallerie-Brigaden nach dem Hubertusburger Frieden auch im Frieden fort; die Brigadiere sollten sich stets im Bereiche der ihnen unterstehenden Regimenter aufhalten, erhielten über dieselben auch die administrative Oberaufsicht und mußten diesfalls halbjährig Musterungs-Relationen einreichen, welche (nach der Instruktion von 1764) den heutigen Truppen-Relationen vollkommen ähnlich waren. Bald nachher erscheinen auch Interims-Brigadiers in der Grenze, welche nach der Instruktion von 1799 neben der militärischen und militär-administrativen, auch politische Verwaltungs-Funktionen im Grenz-Territorium ausübten.

Nachdem bereits 1799 bei der Armee in Italien aus allen drei Waffen zusammengesetzte Brigaden momentan eingeführt, jedoch in dem nämlichen Jahre auch wieder abgeschafft worden waren, findet man bei der neuen Eintheilung, welche 1808/9 Erzherzog Karl der Armee gab: leichte Brigaden zu je 2—4 leichten Bataillons, 2—4 Eskadrons und einer Kavallerie-Batterie, für den Avant-Gardedienst; — Linien-Brigaden zu je 5—6 Bataillons und einer Batterie (5—6000 Mann); Reserve-Brigaden zu je 5—6 Grenadier-Bataillons und einer Batterie; — und Kavallerie-Brigaden zu je 2 schweren Regimentern (12 Eskadrons) und einer Batterie. Der Brigadier führte das taktische Kommando und hatte die Oberaufsicht über Stand und

---

Feldmarschall Graf Guido Starhemberg;
" Ulleseldt;
Feldmarschall-Lieutenants: Wetzel, Battée;
General-Wachtmeister: Eck, Camus, Condrecourt.

Infanterie-Regimenter:
Guido Starhemberg,
Reventlau,
Osnabrück,
Gschwind,
Eck,
Camus,
Toldo.

Kavallerie-Regimenter:
Jörger,
Vaubonne,
Battée.

General-Adjutant: Graf Daun.

Ausbildung der Truppe, über den inneren Dienst bei derselben, und endlich über deren Montur, Rüstung, Unterkunft und Verpflegung. Für die Geschäfte waren ihm ein Adjutant und ein Feldkriegs-Kommissär beigegeben.

1848/49 in Ungarn bestanden die Infanterie-Brigaden — mit Ausnahme jener des Reserve-Korps, welche keine Kavallerie hatten — in der Regel aus 3–5 Bataillons, 1–2 Eskadrons und einer Batterie von 6 Geschützen (3–5000 Mann); die Kavallerie-Brigaden entweder aus lauter leichter oder aus lauter schwerer Kavallerie, in der Stärke von 12—13 Eskadrons mit 6 Geschützen; endlich

1859 findet man die Brigaden zumeist aus 1 Jäger-, 3 Linien-, 1 Grenadier-Bataillon und einer Fußbatterie zusammengestellt.

Dem Organisations-Statute vom Jahre 1857 zufolge, war der Wirkungskreis der Brigadiere der nämliche wie 1809; überdies wurden ihnen, wie auch schon früher, im Frieden noch die im Rayon dislozirten stabilen Körper zur militärischen und administrativen Ueberwachung zugewiesen. Als Organe hatten sie im Frieden den Adjutanten und den respizirenden Kriegs-Kommissär, wozu im Kriege noch ein dem Generalstabe zugetheilter Offizier für die operativen, und ein Brigade-Proviantoffizier für die Verpflegsgeschäfte kamen.

Als nach dem Kriege von 1859 die Truppen-Divisionen aufgehoben wurden, so daß nunmehr die Armee-Korps direkt in Brigaden zerfielen, gab man 1863 jeder Brigade normalmäßig 1 Jäger-Bataillon, 2 Infanterie-Regimenter zu je 3 Bataillons und eine 4pfd. gezogene Batterie (etwas über 6000 Mann), dann einen Brigade-Munitionspark und eine Brigade-Proviant-Kolonne. Es faßte nämlich bei der Mobilmachung jedes Bataillon einen zweispännigen Munitionskarren, bespannte ihn und gab den Fahr-Gemeinen dazu. Diese Karren wurden zum Brigade-Munitionsparke vereint und von einem Feldwebel oder Offiziere geführt, welcher dem Brigade-Kommando unterstand und die Ausgabe der Munition, sowie deren Ersatz aus der Korps-Munitions-Unterstützungsreserve leitete. In gleicher Weise wurden die Proviant-Fuhrwerke der Truppen unter Leitung der Proviant-Offiziere in Brigade-Proviant-Kolonnen zusammengezogen. Endlich stellte die Brigade ein Brigade-Sanitäts-Detachement für einen Brigade-Hülfsplatz zusammen. In dieser Weise waren die Brigaden auch 1866 beschaffen.

Das Verhältniß der Brigaden zu den größeren Armeekörpern in den verschiedenen Zeitperioden wird in dem Abschnitte über die Armee im Felde Erwähnung finden.

Dermalige Organisation der Brigaden.

Im Kriege.

Die Brigade besteht normalmäßig aus 6 Bataillons Infanterie oder Grenztruppen; — oder aus 2 Regimentern Kavallerie, unter einem eigenen Brigade-Kommando mit der wesentlichsten Bestimmung, den Dienst zu überwachen und dem Divisionär die taktische Führung zu erleichtern. In taktischer Beziehung werden die Brigaden zwar jeweilig durch die Kriegs-Ordre de bataille festgestellt, aber ohne einen für sich abgeschlossenen festen Körper bilden zu sollen, sondern sie sind in dieser Hinsicht integrirende Bestandtheile der Truppen-Division, welche über ihre Theile ohne besondere Rücksichtnahme auf den Brigadeverband, je nach dem Gefechtszwecke disponirt.

In Bezug auf die militär-dienstliche und militär-administrative Ueberwachung hingegen sind den Brigaden nicht allein die laut Ordre de bataille zugehörigen Truppen dauernd unterstellt, sondern es werden ihnen auch die dem Truppen-Divisions-Kommando untergeordneten Truppenkörper und Anstalten diesfalls, und zwar in der Regel auch dauernd zugewiesen. Die Wirksamkeit der Brigadiere in dieser Richtung besteht vornehmlich darin, daß sie sich vom Vorhandensein und von der guten Beschaffenheit der verschiedenen Bedürfnisse überzeugen und etwaige Mängel schleunigst abstellen, daher sie für die Schlagfertigkeit der ihnen zugewiesenen Truppen mitverantwortlich sind.

Brigade-Kommandant ist ein Generalmajor oder rangsälterer Oberst. Er untersteht in jeder Hinsicht dem Truppen-Divisionär und ist zur strikten Befolgung der taktischen Anordnungen desselben verbunden. Die Vertretung des Brigadiers steht dem rangsältesten Stabsoffiziere der Brigade, und bis zu dessen Eintreffen dem rangsältesten im Standorte befindlichen Stabsoffiziere zu. Als Organe hat das Brigade-Commando einen Generalstabsoffizier und 2 Ordonnanzoffiziere, welche die operativen und rein militärischen Geschäfte nach den Weisungen des Brigadiers besorgen. Die den Brigaden normalmäßig beigegebenen Militär-Seelsorger werden auf dem Marsche stets dem Truppen-Divisionsstabe angeschlossen; ebenso auch die Brigade-Militärgerichte. Die Trains der Brigadestäbe werden hingegen einem der unterstehenden Regimenter angeschlossen.

Im Frieden.

Im Frieden werden je 2 Regimenter derselben Waffe, oder auch Abtheilungen verschiedener Waffen zu einer Brigade vereint, und diese

Brigaden nach ihren definitiven Kommandanten benannt. Diese Eintheilung, sowie auch die Standorte der Brigaden werden jeweilig durch die Ordre de bataille des Heeres festgesetzt. Ueberdies werden den Brigaden auch noch Reserve- und Ergänzungskörper, dann Heeres-Anstalten, welche sich im Dislokationsbereiche befinden, von den Territorial-Kommanden zur militärischen Inspizirung zugewiesen. Ausgenommen hievon sind jene Ergänzungskörper und Heeres-Anstalten, welche in Festungen dislozirt sind; diese werden von den Festungs-Kommanden inspizirt; — ferner die in Wien, Pest, Prag und Lemberg in größerer Zahl bestehenden derlei Körper, für welche in den genannten Orten besondere Lokal-Brigade-Kommanden aufgestellt sind, die aber nicht den Namen ihres Kommandanten, sondern jenen ihres Standortes tragen. Bei den Artillerie-Truppen und Anstalten endlich fungiren als Brigadiere die betreffenden Artillerie-Direktoren und Artillerie-Chefs (§. 3), beziehungsweise der Arsenaldirektor.

Die Brigade-Kommanden sind rein militärische Kommanden und zur Ueberwachung des Standes, des militärischen Dienstes, der gleichmäßigen und kriegstüchtigen Ausbildung und der schlagfertigen Ausrüstung ihrer Truppen bestimmt. Sie nehmen daher auch vornehmlich nur auf jene Angelegenheiten der ihnen zugewiesenen Truppen und Anstalten Einfluß, welche zum Ressort der Militär-Abtheilung eines Territorial-Kommandos gehören. Einen eigentlich administrativen Wirkungskreis haben sie nicht und sind zu keinerlei einen Geldaufwand nach sich ziehenden Anordnungen befugt; indessen sollen sie doch dafür sorgen, daß die Truppen mit ihren Bedürfnissen klaglos befriedigt werden, und sich diesfalls, wenn die Abhülfe nicht in ihren Befugnissen liegt, an die kompetenten Behörden wenden. Ihre außerhalb des Brigade-Standortes dislozirten Truppen und deren Augmentations-Vorräthe inspiziren sie 2mal jährlich.

Die Brigade-Kommanden unterstehen ihren vorgesetzten Truppen-Divisionen, die Lokal-Brigade-Kommanden hingegen direkt den Territorial-Kommanden. Bei kurzer Verhinderung wird der Brigadier durch den rangsältesten in loco, bei längerer Verhinderung durch den rangsältesten in der Brigade befindlichen Stabsoffizier vertreten, welcher für diese Zeit mit Ermächtigung des Territorial-Kommandos in die Brigade-Stabsstation übersiedelt.

Zur Besorgung der militärischen Geschäfte ist dem Brigadier ein Generalstabsoffizier zugewiesen, welcher alle Geschäfte nach Weisung des

Brigadiers versieht. Der Mehrzahl der Brigaden ist dermalen auch ein Militär-Gericht beigegeben (§. 15.)

Der Brigadier mit seinen Organen bildet den Brigadestab.

Für den niederen Kanzleidienst wird in die Brigadekanzlei (beziehungsweise auch in das Gericht) ein Korporal von den unterstehenden Truppen abkommandirt und überkomplet geführt, diese Kommandirung darf aber nicht über ein halbes Jahr dauern. Außerdem wird eine monatlich abzulösende Ordonnanz in die Kanzlei kommandirt.

Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsfuß.

Grundsätzlich verbleiben die im Frieden bei einer Brigade eingetheilten Truppen ihr auch im Kriege, und eben so soll auch der Brigadier nicht gewechselt werden. Die nur für den Frieden zugewiesenen stabilen Körper hingegen werden den mobil zu machenden Brigaden abgenommen, und zwar die Reservetruppen über Verfügung des Reichs-Kriegsministeriums; die Ergänzungskörper und Anstalten über Weisung der Territorial-Kommanden.

Die Mobilmachung der zum Ausmarsche bestimmten Truppen der Brigade erfolgt laut §. 1, beziehungsweise §. 2.

Die Lokal-Brigaden haben nicht die Bestimmung für den Ausmarsch.

---

§. 23.

Die Truppen-Divisionen.

---

ad. Präs. Nr. 2473, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 54 ex 1869.
" " " 2788, " " " " 46 " 1870.
" " " 819 ex 1869.
ad Präs. Nr. 1773, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 26 ex 1871.

Vergangenheit.

Noch später als die Brigaden, entstanden die Armee-Divisionen; Montecuculi erwähnt von ihnen noch nichts. Erst im spanischen Erbfolgekriege wurden Brigaden gleicher Waffengattung in verschiedener Anzahl, auch wohl 4—5 derselben, unter die Feldmarschall-Lieutenants gruppirt und diesen Körpern der Name „Division" gegeben, eine Bezeichnung,

welche sich auch kurz darauf in der Instruktion für den General-Quartiermeisterstab vom Jahre 1725 vorfindet, denn es heißt darin, daß „die General-Majors und Brigadiers bei ihren Divisionen und Brigaden der Armee kampiren sollten."

Im siebenjährigen Kriege findet man diese Armee-Divisionen bereits gleichmäßiger stark, und zwar je nach der Stärke der Armee und nach der Zahl der bei derselben eingetheilten Feldmarschall-Lieutenants mit 2—3 Brigaden. In der gleichen Stärke, nur mit einem Adjutanten, ohne weiteren Stab und ohne Reserve-Anstalten waren sie auch noch nach dem Generals-Reglement von 1769 normirt.

In ähnlicher Weise wurden im Frieden den kommandirenden Generalen in den Provinzen einige Feldmarschall-Lieutenants von jeder Waffengattung, und zwar zumeist so viele zugewiesen, daß auf je 2—3 Brigaden derselben Waffe ein Feldmarschall-Lieutenant entfiel, welcher die rein militärische Inspizirung der ihm unterstellten Truppen über sich hatte.

Als dann in den Revolutionskriegen die Franzosen die Armee-Divisionen nach heutigem Muster einrichteten, traten auch in Oesterreich, und zwar im Frühjahre 1799 bei der Armee in Italien Divisionen auf, welche aus allen drei Waffen in verschiedener Stärke zusammengesetzt waren, nämlich von 6 Bataillons und 10 Eskadrons bis zu 12 Bataillons und 6 Eskadrons, die Artillerie durch das damals noch bestehende Regimentsgeschütz vertreten. Zudem hatten diese Divisionen eine Geschütz-Reserve in der Regel von zwei 6pfünder, zwei 12pfünder Kanonen und zwei 7pfünder Haubitzen, wozu bei jenen Divisionen, welche stärker an Kavallerie waren, noch eine Kavallerie-Batterie trat. Ihre numerische Stärke variirte zwischen 5 und 8000 Mann. Doch noch in demselben Jahre ging man von dieser Neuerung wieder ab und auf die früheren Einrichtungen zurück und blieb bei diesen bis zum Jahre 1809. Damals kamen zur Einführung:

leichte Divisionen zu je 2 leichten Brigaden
Linien- „ „ „ 2—3 Linien- „ } (§. 22.)

nebst einer Batterie (6 Geschütze) Reserve-Artillerie, welche indessen damals auf dem Marsche bei dem Reserve-Artillerieparke eingetheilt und erst im Bedarfsfalle vorgezogen wurde, zusammen in der Stärke von je 8—12.000 Mann; auch bestand eine Grenadier-Division mit 12 Grenadier-Bataillons und Kavallerie-Divisionen zu je 12 Eskadrons mit den entsprechenden Batterien. Reserve-Anstalten hatten die Divisionen noch nicht, auch außer dem Adjutanten noch keine weiteren Organe für die Leitung.

Nach den französischen Kriegen wurden wieder, ähnlich wie einst,

jedem kommandirenden Generale eine Anzahl von Generalmajors und Feldmarschall-Lieutenants zugewiesen und die General-Kommanden beauftragt, nach ihrem Ermessen die Truppen den Generälen zuzutheilen, den Sitz der Letzteren zu bestimmen und den Entwurf für diese Brigade- und Divisions-Eintheilung dem Hofkriegsrathe zur Bestätigung einzureichen. Den Divisionärs stand lediglich die militärische Oberaufsicht zu, daher man sie auch mit dem Namen Truppen-Inspektoren bezeichnet findet.

In den nun folgenden Revolutionsjahren 1848/49 bestand die Infanterie-Division*) aus zwei mit den 3 Waffen versehenen Brigaden (§. 22.) Nur die Infanterie-Division des Reserve-Corps hatte keine Kavallerie, dafür aber eine Divisions-Artillerie-Reserve von einer Raketen- und einer 12pfünder Batterie zu je 6 Geschützen. Die Kavallerie-Division war aus einer leichten und einer schweren Kavallerie-Brigade zusammengesetzt und hatte überdies eine Raketen-Batterie als Geschütz-Reserve und eine Munitions-Unterstützungs-Reserve.

Nach dem Organisationsstatute vom Jahre 1857 sollten die Truppen-Divisionen aus 2—3 Brigaden Infanterie oder Kavallerie bestehen, und es wurden ihnen diese Truppen mittelst der Ordre de bataille jeweilig zugewiesen. Nach wie vor waren sie rein militärische Kommanden, deren administrativer Wirkungskreis nur auf die Ueberwachung der Schlagfertigkeit ihrer Truppen beschränkt war. Der Stab der Division bestand aus dem Kommandanten und seinem Adjutanten, wozu im Kriege noch ein Generalstabshauptmann kam. So bestand denn 1859 die Truppen-Division aus 2—3 Brigaden derselben Waffe, ohne Geschütz- oder andere Reserven.

Nach diesem Kriege wurden die Infanterie-Divisionen aufgehoben; die Corps zerfielen daher 1866 direkt in Brigaden (§. 22), die Kavallerie-Divisionen aber, deren es bei der Nordarmee 2 leichte und 3 Reserve-Kavallerie-Divisionen gab, waren bereits als selbstständige Körper eingerichtet. An Truppen hatten die leichten Divisionen 2 und 3 Brigaden zu je 2 leichten Regimentern und einer Kavallerie-Batterie; die Reserve-Divisionen je 2 Brigaden, die Brigade zu einem leichten und 2 schweren Kavallerie-Regimentern und einer Batterie. — An Anstalten hatte jede Kavallerie-Division ein Kolonnen-Verpflegsmagazin, ein Schlachtvieh-Vertheilungs-Depot, einen Zug Sanität und eine Fuhrwesens-Feld-Inspektion mit 2—3 Kriegs-Transports-Eskadronen. Der Apparat zur Leitung endlich bestand aus einem Generalstabs-Chef mit einer General-

*) In Ungarn

stabs-Abtheilung nebst Botenjägern und Stabs-Infanterie; aus einem Divisions-Artillerie-Kommandanten, eventuell einem Genie-Hauptmann, einem Verpflegs-Kommissär, einem Proviant-Offiziere und einem Train-Kommandanten mit Stabs-Wagenmeister.

Noch in demselben Jahre aber stellte man die Infanterie-Truppen-Divisionen wieder auf und gab ihnen nunmehr außer ihrem früheren rein militärischen, auch einen administrativen Wirkungskreis, indem ihnen ein Theil der bisher von den General-Kommanden versehenen, auf Ausbildung der Feld- und Depottruppen, deren Unterkunft, Bekleidung, Ausrüstung, Sanität 2c. abzielenden Geschäfte, dann Superarbitrirungen, Urlaubs-Ertheilungen in einem begrenzten Umfange, auch die Passirung kleinerer Beträge zur endgültigen, selbstständigen Erledigung übertragen wurden. Hiezu erhielten sie als Organe einen Generalstabs-Chef nebst Generalstabs-Abtheilung und einen Kriegs-Kommissär; überdies wurden ihnen als Sanitäts-Beirath: der Stabsarzt des Garnisons-Spitals, als Justiz-Beirath das Garnisons-Auditoriat und als Beirath in bautechnischen Angelegenheiten die Geniedirektion ihres Standortes zugewiesen.

Endlich kam 1867 die schon im letzten Feldzuge bei den Kavallerie-Divisionen bestandene Vereinigung der Brigade-Batterien zur Divisions-Artillerie bei allen Truppen-Divisionen normalmäßig zur Geltung; die Batterien sollten im Kriege nicht mehr bei den Brigaden permanent eingetheilt, sondern unter Kommando eines Divisions-Artillerie-Kommandanten vereinigt und den Brigaden nur nach Bedarf beigegeben werden.

Das Verhältniß der Armee-Divisionen zu den übrigen Armeekörpern in den verschiedenen Zeitperioden wird in dem Abschnitte über die Armee im Felde berührt werden.

Dermalige Organisation der Truppen-Divisionen.

Im Kriege.

Die Truppen-Divisionen sind taktisch und administrativ die Grundeinheiten höherer Ordnung der Armee; ihre Kommandanten versehen nicht nur die militärische Führung, sondern auch die ökonomisch-administrative Leitung des Verwaltungsdienstes bei den unterstehenden Truppen und Anstalten. Kommandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant, ausnahmsweise ein Generalmajor, und untersteht, wenn im Korps-Verbande, in jeder Hinsicht dem Korps-Kommando. Er wird vertreten durch einen Bri-

gadier, in dessen Ermangelung durch einen Regiments-Kommandanten, und erst wenn auch ein solcher abgeht, durch den als erstes Hülfsorgan beigegebenen Generalstabs-Chef.

Die Truppen-Divisionen scheiden sich in Infanterie- und in Kavallerie-Truppen-Divisionen. Die erste Eintheilung der zu einer Truppen-Division gehörigen Hauptwaffe, also der Infanterie oder Kavallerie, wird durch die Ordre de bataille festgestellt, die taktische Gruppirung und Verwendung der Truppen während der Operationen und Gefechte aber durch die fallweisen Dispositionen des Truppen-Divisions-Kommandanten ohne besondere Rücksicht auf den Brigade-Verband geregelt; ebenso weist er die der Division direkt unterstellten Truppen und Anstalten den Brigaden zur dienstlichen und administrativen Inspizirung zu.

1. Die Infanterie-Truppen-Divisionen sind als Einheiten höherer Ordnung derart organisirt, daß sie in ihrer normalen Zusammensetzung eben sowohl brauchbar sind, wenn sie unter gewöhnlichen Verhältnissen in Armee-Corps vereinigt werden, wie wenn sie bei kleineren Armeen unmittelbar dem Armee-Kommando unterstehen, sowie endlich, wenn sie auf längere Dauer selbstständig verwendet werden sollen. Damit sie diesen Anforderungen entsprechen, wurden ihnen eine entsprechende Stärke und Mischung der Truppen, dann alle zur Ergänzung des Kriegs- und Verpflegsmaterials nöthigen Anstalten, endlich der zur Leitung erforderliche militärische und administrative Apparat gegeben. Ihre Stärke soll derartig sein, daß sie dem Divisionär gleichwohl noch die Detail-Leitung seiner Unterabtheilungen in allen Kriegslagen möglich macht, andererseits aber auf eine verhältnißmäßige Dauer dem Gegner Widerstand zu leisten gestattet. Rücksichtlich der Mischung der Waffen, so darf ihr die je nach dem Kriegsschauplatze nöthige Zahl von Cavallerie, Artillerie und technischen Truppen nicht fehlen. Ihre Reserve-Anstalten sollen mit Munition für eine mindestens eintägige Schlacht und mit Verpflegung auf 6—8 Tage versehen sein; der Apparat zur Leitung endlich muß das Personal und alle Einrichtungen zur wirksamen Handhabung und schleunigen Durchführung des Dienstes nach allen Richtungen enthalten.

Hiernach besteht eine im direkten Armee- oder im Corps-Verbande eingetheilte Infanterie-Truppen-Division normalmäßig aus folgenden Truppen:

2 Jäger-Bataillons (§. 1, c),
12 Bataillons-Linien-Infanterie oder Grenztruppen (§. 1, a u. b);
2—4 Eskadronen Kavallerie (§. 2);

3 Batterien als Divisions-Artillerie, und zwar in der Regel zwei 4pfünder und eine 8pfünder Batterie (§. 3, 2);

1 Genie-Kompagnie (§. 4, b).

Ferner hat sie folgende Anstalten:

einen Divisions-Munitionspark (§. 3, 2);

eine Feld-Sanitäts-Anstalt (§. 12, c);

eine Verpflegs-Kolonne (§. 11, b);

und zur Fortbringung sowohl eines Theiles dieser Anstalten, als auch der Effekten des Truppen-Divisions-Stabsquartiers:

eine Fuhrwesens-Feld- oder Reserve-Eskadron (§. 6 a).

Der Apparat zur Leitung enthält:

a) die Generalstabs-Abtheilung unter Leitung des Generalstabs-Chefs (§. 10);

b) die Divisions-Intendanz unter Leitung des Divisions-Intendanten (§. 11, e);

c) folgende Hülfsorgane:

den Kommandanten der Divisions-Artillerie (§. 3, 2);

eventuell einen Hauptmann des Geniestabes (§. 4, a);

den Divisions-Chefarzt (§. 12, a);

die Auditore der Brigade-Gerichte;

die Militär-Kapläne der Brigaden.

Diese Organe sammt ihrem Personale bilden das Truppen-Divisions-Stabsquartier. Die Geschäfte werden theils in der Generalstabs-Abtheilung und bei der Divisions-Intendanz, theils von den Hülfsorganen bearbeitet; die Letzteren bilden jedoch keine eigenen Abtheilungen, sondern geben alle von ihnen bearbeiteten Stücke, — ausgenommen jene, welche innere Angelegenheiten der eigenen Branche betreffen — zur weiteren Behandlung in die Generalstabs-Abtheilung zurück.

Der Train des Truppen-Divisions-Stabes scheidet sich auf dem Marsche normalmäßig in folgender Art:

a) Der Gefechtstrain, unter Aufsicht des Stabs-Wagenmeisters, besteht aus den entbehrlichen Reitpferden, dann den Wägen des Divisionärs, des Stabsarztes und Kaplans, der Generalstabs-Abtheilung, der Marketender und Fleischhauer und den Proviantwägen;

b) Der Bagagetrain, unter dem Kommandanten des 1. Zuges der betreffenden Fuhrwesens-Eskadron, besteht aus den Wägen für die Feldpost, Intendanzbeamten, Auditore, Rechnungsführer, Profoßen ꝛc. und den Reservepferden.

Wenn eine Truppen-Division vereint marschirt, so bleibt in der Regel nur ihr Gefechtstrain in der Truppen-Kolonne und folgt unmittelbar hinter jeder Brigade, jedem Kavallerie-Regimente und der Divisions-Artillerie. Der Bagage- und der Verpflegstrain (d. i. die Verpflegs-Kolonne) werden ganz oder theilweise vereinigt.

Es kann aber auch die Ausscheidung des Gefechtstrains aus der Truppen-Kolonne angeordnet werden. In diesem Falle marschirt derselbe unter Kommando des Platz-Kommandanten des Divisions-Stabsquartieres vereint in nachfolgender Ordnung an der Queue der Truppen-Kolonne:

Gefechtstrain der Divisions-Sanitätsanstalt (§. 12, c);
" des " Munitionsparks (§. 3, 2).

Die Gefechtstrains der übrigen Bestandtheile der Division, wie sie in den betreffenden Paragraphen angegeben sind, in derselben Reihenfolge, in welcher ihre respektiven Truppenkörper in der Marsch-Kolonne eingereiht sind.

2. Die Kavallerie-Truppen-Divisionen werden entweder nur aus Kavallerie und Artillerie und den nöthigen Anstalten (mit Ausnahme des Munitionsparkes) zusammengestellt; — oder sie werden durch Beigabe einiger Jäger-Bataillons befähigt, selbstständig als Avant- oder Arrière-Garde, oder sonst zu besonderen Zwecken verwendet zu werden; in diesem Falle werden sie aber auch den für eine Infanterie-Division spezifizirten Bedingungen gemäß dotirt.

Normalmäßig besteht die Kavallerie-Truppen-Division aus folgenden Truppen: aus

4—6 Kavallerie-Regimentern (§. 2) und

2—3 4pfündigen Kavallerie-Batterieen als Divisions-Artillerie (§. 3, 2);

aus folgenden Anstalten:

1 Kleingewehr-Munitionswagen (§. 3, 2);
1 Feld-Sanitäts-Anstalt (§. 12, c),
1 Verpflegs-Kolonne (§. 11, b) und

zur Fortbringung: aus einer Fuhrwesens-Feld-Eskadron (§. 6, a).

Der Apparat zur Leitung ist jenem einer Infanterie-Truppen-Division analog zusammengesetzt.

Der Train einer vereint marschirenden Kavallerie-Truppen-Division marschirt in analoger Ordnung, wie oben für jenen einer vereinten Infanterie-Truppen-Division angegeben wurde.

Im Frieden.

Die mobilen Truppen des Heeres sind im Frieden in Truppen-Divisionen eingetheilt, welche von 1 an fortlaufende Nummern führen. Welche Truppen einer jeden derselben angehören, wo der Standort eines jeden Divisions-Kommandos ist, wird durch die Ordre de bataille des Heeres festgestellt.

Die Truppen-Divisions-Kommanden führen den militärischen Befehl über die ihnen zugewiesenen Truppen, überwachen deren Ausbildung, Disziplin, Schlagfertigkeit und geregelten Dienstbetrieb; sie haben ferner die militärische Oberaufsicht über jene Reserve- und Ergänzungskörper, sowie Heeresanstalten, welche ihren unterstehenden Brigaden im Frieden zugewiesen sind.

Einen administrativen Wirkungskreis haben sie im Frieden so wenig, wie die Brigaden; ihrer besonderen Aufmerksamkeit sind überwiesen: Dislokations- und Bequartierungs-Angelegenheiten, Standessachen, das Qualifikationswesen, Truppen-Relationen, Truppenschulen, Allarm-Dispositionen ꝛc.

Die Truppen-Divisions-Kommandanten unterstehen unmittelbar den Territorial-Kommanden, in deren Bereiche sie sind; ihre Vertretung obliegt den Brigadiers unter analogen Bedingungen, wie die Vertretung der Brigadiers den Regiments-Kommandanten zusteht.

Zur Besorgung der Geschäfte ist eine Generalstabs-Abtheilung beigegeben (§. 10); die Offiziere derselben bilden im Vereine mit dem Divisionär den Truppen-Divisions-Stab.

Hülfsämter bestehen bei den Truppen-Divisionen nicht; dagegen wird ein Korporal und eine Ordonnanz, unter denselben Modalitäten wie bei der Brigade, in die Kanzlei kommandirt.

Die eben angegebenen Organe entfallen, sobald das Truppen-Divisions-Kommando gleichzeitig Militär-Kommando ist; in diesem Falle versieht der für Letzteres bemessene Apparat die Geschäfte des Truppen-Divisions-Kommandos mit.

Uebergang auf den Kriegsfuß.

Bei einer Mobilmachung erhalten die Truppen-Divisions-Kommanden auch den vollen ökonomisch-administrativen Wirkungskreis, daher ihnen die diesfälligen, sowie die übrigen im Felde für sie normirten Organe zugewiesen werden. Die Truppen, welche im Frieden bei einer Truppen-Division eingetheilt waren, werden ihr grundsätzlich auch bei der Mobilmachung belassen.

§. 25. *)

Die Lokal-Behörden.

a. Die Festungs-, Stations- und Platz-Kommanden.

ad Präs. Nr. 1458; Norm.-Ver.-Bl. Nr. 34 ex 1869.
ad Präs. Nr. 2018 ex 1869.

Vergangenheit.

Zwar unterhielt schon Kaiser Maximilian I. in einigen Schlössern Kriegsknechte; aber unter ihm, wie unter Kaiser Ferdinand I. blieb die Bewachung der Städte im Frieden den Bürgern überlassen; sie erhielten ihre Festungen auch selber, und die Bürger-Vorstände verwahrten die Festungsschlüssel. Nur im Kriege verstärkte man im Bedarfsfalle die festen Städte durch geworbenes Kriegsvolk, gab ihnen einen Oberst, dazu die nöthigen Bau-, Büchsen- und Proviantmeister, setzte unter dem Befehle des Obersten einen Bürger-Oberst über die Bürger und ließ sie Alle, Oberste, Bürger und Kriegsvolk zu einander schwören.

Ständige Besatzungen erscheinen in Oesterreich erst unter Kaiser Rudolf II., welcher nach beendetem Feldzuge von 1598 drei Regimenter Fußvolk und 2000 Reiter zu diesem Behufe in seinem Solde behielt; doch hielt man diese Besatzungen meist in den Grenzfestungen gegen die Türken, denen gegenüber auch der Friede damals keine Sicherheit gewährte, indem Ueberfälle und Scharmützel an den Grenzen auch im Friedenszustande nichts Seltenes waren.

Als späterhin die Heere in immer wachsender Stärke auch im Frieden ständig blieben, wurden zunächst die festen Plätze mit bleibenden Garnisonen bedacht; aber auch da verlegte man, wegen der Schwierigkeit der Verpflegung, im Frieden nicht allzuviel Kriegsvolk in die Festungen. Erst bei drohender Kriegsgefahr vermehrte man die Besatzungen und setzte die Festungen vollends in Stand. So rieth 1682 bei der Türkengefahr der Statthalter von Nieder-Oesterreich Graf Jörger, der Hofkriegsrath solle bestimmen, welche festen Orte mit außerordentlichen Besatzungen zu versehen wären, er solle das Feld- und Festungs-Militär eintheilen, alle Kommandanten zu ihren Festungen schicken und die Neben-Kommandanten ernennen. Dazumal erhielten zwar nicht mehr die Bürgerschaften direkt die Befestigungen, sondern aus allerhand Auflagen auf Wein und Getränke ꝛc., in Wien besonders aus

*) §. 24. **Die Ergänzungsbezirks-Kommanden.** Die neuen organischen Bestimmungen für dieselben sind noch nicht erschienen, werden daher nachgetragen werden.

dem Sperrgroschen bildete man einen Fortifikationsfond und erhielt daraus die Festungen, bis zuerst in Böhmen um's Jahr 1650 die Stände deren Erhaltung übernahmen und dazu einen Landesbeitrag verwilligten. Eine eigene ständische Bau-Verwaltung besorgte die Verrechnungen. Vom Militär hatten die Festungen damals in der Regel einen Kommandanten mit seinem Lieutenant, denen ein oder mehrere Kriegsbaumeister, ein Oberst-Zeugmeister mit seinem Personale, ein Proviantmeister, dann die Befehlshaber über die Besatzung beigegeben waren. Auch in dieser Zeit waren die Bürger noch mannhaft und des Waffendienstes nicht entwöhnt, wie die tapfere Haltung der Bürgerschaft von Wien 1683 bezeugt; nicht selten kämpften sie daher neben den Soldaten bei der Vertheidigung ihrer Städte wacker mit. Da wurde dann die Stadt in Viertel oder Hauptmannschaften eingetheilt, über jedes Viertel ein Viertelmeister oder Bürger-Kapitän gesetzt, so daß der größere Theil der Besatzung verfügbar blieb, um dort verwendet zu werden, wo es am Meisten Noth that.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Verwaltung der Festungen ungleich: in Ungarn waren die den Türken abgenommenen festen Plätze Eigenthum des Aerars, daher auch von diesem erhalten; kleine Einkünfte, besonders aus Ziegelöfen, Robotsgelder und allerhand Regalien lieferten geringe Beiträge dazu. Auch in Tirol und im eigentlichen Oesterreich war das Fortifikationswesen in der Hand des Staates, doch nicht unter dem Hofkriegsrathe, sondern unter der Hofkanzlei, welche auch die Festungs-Kommanden besetzte; die Fortifikations-Bau- und Oekonomie-Angelegenheiten besorgten daher Anfangs Kameralbeamte, bis diese dann unter die Direktion des Militärs traten. In Böhmen und Mähren hingegen gehörte die Unterhaltung der Festungen noch den Landständen; es gab hiefür eine landständische Fortifikations-Kommission, unter deren Leitung der Zustand der Festungen freilich ziemlich vernachläßigt blieb. Das Feld- und Festungsmilitär war um diese Zeit grundsätzlich geschieden; es gab Feld-Bataillons und Garnisons-Bataillons, dann auch Garnisons-Regimenter. Jedes Infanterie-Regiment hatte nämlich unter seinen 3 Bataillons (§. 1, a) 2 Feld-Bataillons und ein Garnisons-Bataillon, welches letztere aus der für den Felddienst minder geeigneten Mannschaft des Regiments (alten Soldaten und Rekruten) bestand. Die Garnisons-Bataillons waren vornehmlich für die Festungen bestimmt; dort gab es keine Feldmärsche, und da war auch die ältere Mannschaft gut und diente nebstbei zur Abrichtung der Rekruten. Die Letzteren wiederum waren in den Festungen auch brauchbar und fanden

zugleich in dem strengen Festungsdienste die beste Schule. Unter Umständen wurde auch ein Theil der Garnisons-Bataillone aus naheliegenden, jedoch vom Feinde noch nicht bedrohten Festungen momentan zur Verstärkung der operirenden Armee beigezogen (z. B. im Türkenkriege von 1788/89 die Garnisonen von Esseg, Peterwardein und Temesvar). Die Garnisons-Regimenter hingegen*) bestanden aus solcher halbinvalider Mannschaft, welche auch zum Dienste in den Garnisons-Bataillons nicht mehr taugte. Man verwendete sie zur Entlastung der Linientruppen von den leichteren Friedens-Garnisonsdiensten, z. B. zu Magazins- und Stockhauswachen, zur Krankenpflege 2c.; und da Magazine, wie Spitäler damals vorzüglich in Festungen etablirt wurden, so waren auch sie daselbst dislozirt. Theilweise wurden sie auch für die Stabs-Truppen ausgewählt. Dem Festungs-Kommandanten waren damals ein Artillerie-Chef mit seinem Personale, Ingenieurs, und wenn auch noch kein eigenes Platz-Kommando, doch ein eigenes Platz-Personal (in der Regel ein Platzmajor und ein Platzlieutenant) beigegeben, welches gemeinsam mit den Ingenieurs öfter die Festungswerke revidirte, die Posten und den Wachdienst vertheilte, die Militärpolizei, das Paß- und Meldungswesen über sich hatte, durch den Profoß die Sanitätspolizei überwachte, 2c. Der Platzmajor holte jeweilig vom Kommandanten die Festungsschlüssel und intervenirte beim Oeffnen und Sperren der Thore. Zu Kommandanten kleinerer Plätze und in Platzmajors-Stellen wurden besonders halbinvalide Ingenieur-Offiziere ernannt.

1791 wurde das erste förmliche Platz-Kommando, und zwar in Wien aufgestellt. In älteren Zeiten war der Hofkriegsraths-Vizepräsident zugleich Kommandant von Wien gewesen; nach Errichtung der General-Kommanden gehörten die Garnisons- und Platzgeschäfte daselbst zum Ressort des General-Kommandos; der kommandirende General in Wien war zugleich Festungs-Kommandant daselbst, und seine Vertretung besorgte in beiden Richtungen ein Feldmarschall-Lieutenant; für die speziellen Platzgeschäfte war, wie anderwärts, nur ein Platzmajor und ein Platz-Hauptmann beigegeben. In diesem Jahre nun wurde ein zweiter Feldmarschall-Lieutenant mit der Widmung eigens für das Stadt-Kommando und die Einrichtung eines Platz-Kommandos mit vermehrtem Personale bewilligt**).

---

*) Es gab deren zwei, in den Jahren 1764—70 mit je 18 Compagnien errichtet das 3. niederländische, 1788 mit 4 Compagnien aufgestellt, wurde nach dem Verluste der Niederlande wieder reduzirt.

**) Damals mit 2 Oberstlieutenants, 2 Majors und 4 Oberlieutenants; 1801 auf 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 4 Hauptleute und 4 Oberlieutenants vermehrt.

Noch bestand aber für das Platz-Personal überhaupt, und dessen Anzahl keine feste Norm, bis im Jahre 1803 Erzherzog Karl sämmtliche Festungen und Plätze je nach ihrer Wichtigkeit, Größe und Volkszahl in 5 Klassen eintheilte, für jede Klasse einen bestimmten Personalstand bemaß und diesem die Ausführung jener lokalen Geschäfte übertrug, welche er auch heute versieht.

Auch das Verhältniß der Besatzungstruppen wurde nunmehr ein anderes.

Im 18. Jahrhunderte hatte neben der Werbung die Konscription auf Lebensdauer bestanden, es gab daher manche nicht mehr vollauf feldtaugliche Mannschaften, welche man doch auch nutzbar verwenden mußte; deshalb die Eintheilung in Feld- und Garnisons-Bataillone und Garnisons-Regimenter. Als aber mit dem Abkommen der lebenslänglichen Dienstpflicht und der allgemeineren Ausdehnung, welche Erzherzog Karl der Konskription gab, die felduntauglichen Mannschaften sich verminderten, hörten die Garnisons-Bataillone in dem bisherigen Sinne auf, alle Bataillons der Regimenter konnten in's Feld rücken, die Besatzungen wurden zumeist den Depot-Divisionen der Regimenter und der damals errichteten Landwehr entnommen. Ebenso waren 1807 die bisherigen Garnisons-Regimenter aufgelöst, deren Offiziere und Mannschaften, insofern sie dazu tauglich waren, zu den Kordons-Kompagnien (IV. Abschnitt) eingetheilt, und aus dem Reste 4 Garnisons-Bataillons (darunter 1 ungarisches) mit der Bestimmung zu Garnisonsdiensten in den Grenzfestungen formirt worden. Auch sollten zu ihnen nicht mehr, wie bisher vielfach zu den Garnisons-Regimentern, inkorrigible Mannschaft und prozessirte Offiziere gegeben werden, sondern sie wurden bestimmt für würdige Veteranen, welche ihre letzten Kräfte noch dem Militärdienste widmen wollten. Diese Garnisons-Bataillone wurden erst in den Fünfziger Jahren aufgehoben.

Nach den französischen Kriegen entstanden auch in den größeren offenen Orten Stadt-Kommanden, und so findet man seither in den wichtigsten Festungen Gouverneure; in anderen: höhere Offiziere als Stadt- und Festungs-, oder nur als Stadt-Kommandanten; in kleinen Plätzen: Schloß-Kommandanten 2c. Sie waren eigens dazu ernannt und so wie heute den Territorial-Kommanden unterstellt. Ihnen unterstanden wiederum die Fortifikations-Lokaldirektionen und die Artillerie-Direktionen; und die Detail-Ausführung des Platzdienstes besorgten Platz-Offiziere, beziehungsweise Platz-Kommanden.

Rücksichtlich der Stellung des Festungs-Kommandanten im Frieden vis-á-vis einem rangshöheren Befehlshaber der Garnisonstruppen waren

auch mancherlei verschiedene Grundsätze in Geltung Nach dem Generals-Reglement von 1769 gebührte das Kommando unter allen Umständen dem Rangshöheren, und der ernannte Festungs-Kommandant, wenn jünger im Range, fungirte in jeder Hinsicht unter der Oberleitung des älteren Truppen-Kommandanten. Wenn man auch dieses Zusammentreffen zu vermeiden suchte, so kam es doch vor, und da zeigte sich diese Norm nicht immer vortheilhaft; die Truppen-Kommandanten waren vielfach auf Truppen-Bereisungen und anderweit abwesend, und es gab allerlei Anstände, wohl auch Kollisionen. Daher wurde 1816 diese Norm des General-Reglements nur auf kriegerische Verhältnisse beschränkt; für die Friedenszeit aber, in welcher der Truppen-Kommandant nicht der Festung wegen, sondern nur seiner Truppen wegen sich daselbst in Garnison befindet, wurden die Obliegenheiten Beider scharf gesondert, und Jeder führte die seinigen ohne Rücksicht auf die Anciennetät unabhängig. Der Festungs-Kommandant leitete den speziellen Festungs- und Polizeidienst, bestimmte die Stunde für das Oeffnen und Schließen der Thore, für Reveille und Zapfenstreich; ihm unterstanden die Festungs-Aemter und Anstalten; er bestimmte das für den Garnisonsdienst nöthige Wachquantum und sprach es vom Truppen-Kommandanten an; dasselbe erhielt von ihm die Parole und unterstand während der Dauer des Wachdienstes ihm und seiner Disziplinargewalt. — Der Truppen-Befehlshaber dagegen leitete den Dienst bei seinen Truppen, ordnete Paraden, Ausrückungen, überhaupt alle jene Dienste an, welche zu dem Festungsdienste in keiner Beziehung standen, avisirte aber das Festungs-Kommando hievon, sowie vom Abmarsche oder Eintreffen eines Truppentheiles. Wohl erhielt er auch das Recht, über jeden Zweig der Festungs-Administration Auskunft zu verlangen, aber nicht direkt bei der betreffenden Branche, sondern nur beim Festungs-Kommando. Gebrechen, welche er dabei wahrnahm, theilte er dem Festungs-Kommando zur Abhülfe mit, und wenn dieses nicht abhalf, wendete er sich an das General-Kommando. Was für ein Verhältniß in dieser Hinsicht dermalen besteht, wird weiter unten vorkommen.

Ansonsten bestanden von Lokalbehörden bisher in den Militär-Badeorten auch Militär-Bade-Inspektionen theils bleibend, theils nur für die betreffende Bade-Periode, und besorgten die Militärpolizei über die anwesenden Militär-Individuen in analoger Weise wie die Platz-Kommanden. Ferner wurde 1866 ein eigenes Lager-Platz-Kommando für das Brucker Lager aufgestellt.

Im Ganzen aber wurden in den jüngsten Jahren viele Platz-

Kommanden aufgelassen, die von ihnen geführte Evidenz über die dort domizilirenden Militär-Personen des Ruhestandes den Ergänzungs-Bezirks-Kommanden übertragen und auf diese Weise das Platz-Personal erheblich herabgemindert *).

Dermalige Organisation.

Im Kriege und im Frieden.

Dermalen bestehen in offenen Garnisons-Orten: Militär-Stations-Kommanden; und

in den befestigten Plätzen je nachdem Festungs-, Forts- oder Grenzpaß-Kommanden; beiden sind nach Bedarf Platz-Offiziere, beziehungsweise Platz-Kommanden beigegeben.

Die Stations-Kommanden werden, je nachdem in einen offenen Ort eine Garnison gelegt oder herausgezogen wird, von selbst entstehen, oder wieder aufhören, während die Festungs- und die Platz-Kommanden in bestimmten Orten bleibend aufgestellt sind. Die Platz-Kommanden können bei eintretendem Bedarfe über Allerhöchste Genehmigung auch durch Errichtung von provisorischen Platz-Kommanden an anderen Orten vermehrt werden.

Das Militär-Stations-Kommando führt der nach Charge und Rang höchste im Orte aktiv angestellte General, Stabs-, oder Oberoffizier des Heeres oder der Marine; diese Behörde untersteht unmittelbar dem Territorial-Kommando; im Kriege auch dem Armee-Kommando, sobald es sich in dessen Bereiche befindet. Der Dienst wird theilweise von den örtlichen und militärischen Verhältnissen des Platzes abhängen; im Allgemeinen erhält jedes Stations-Kommando von dem Territorial-Kommando einen bestimmten Dienstrayon zugewiesen, innerhalb dessen ihm die militärische Inspizirung der Heeres-Anstalten, die Leitung des Garnisonsdienstes, die Anordnung der Allarmdisposition und der feierlichen Ausrückungen, die Militär- und Sanitäts-Polizei, die Bequartierung der Durchmärsche, die Regelungen der Fassungen und die Aufsicht über die Verpflegung zusteht. Für diese Geschäfte wird dort, wo sich kein

---

*) Als Vergleichsmoment folgende Daten: 1803 wurde das Personal für die Festungen und Plätze normirt mit: 1 Feldzeugmeister, 9 Feldmarschalllieutenants, 10 Generalmajors, 7 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 23 Majors, 30 Hauptleuten und 45 Lieutenants; —

1845 hingegen bestand ein Platz-Personal abgesehen von den Generälen mit: 97 Stabs und 175 Oberoffizieren; — und heute haben die Festungs- und Platz-Kommanden zusammen: 6 Generale, 29 Stabs- und 67 Oberoffiziere.

Platz-Kommando als ausübende Lokalbehörde befindet, ein Adjutant oder anderer Offizier aus dem Stande der Garnisonstruppen verwendet; — wo sich Ergänzungstruppen befinden, ein Offizier von diesen. Außerdem sind dem Stations-Kommando zugewiesen: für die Sanitäts-Angelegenheiten der Garnisons- oder Spitals-Chefarzt; — für die geistlichen Geschäfte der daselbst stationirte Militär-Kaplan oder Kurat.

Die Festungs-, Forts- und Grenzpaß-Kommanden haben im Kriege einen ernannten Kommandanten. Wenn aber ein Theil der mobilen Armee in die Festung abgedrängt und daselbst eingeschlossen würde, so übernimmt dessen Kommandant, sobald er nach Charge und Rang höher steht, ohne weiteres die Oberleitung in der Festung, und damit auch die Verantwortung für selbe; analog in jeder Festung, in welcher größere Armeetheile stehen, deren Kommandant rangsälter ist, als der Festungs-Kommandant.

Im Kriegsfalle wird die Festung zunächst in Vertheidigungsstand gesetzt; im vollen Kriegszustande übt dann der Festungs-Kommandant die ganze Militärgewalt über alle in seinem Rayon befindlichen Truppen, Behörden und Anstalten aus. Den Moment, wann diese volle Gewalt eintritt, erklärt jeweilig das Reichs-Kriegsministerium oder das Armee-Kommando, doch gilt diese Erklärung als erfolgt, sobald, noch ehe sie erging, die Festung vom Feinde bedroht wird. Für diese volle Selbstständigkeit sind aber auch die angemessenen Organe erforderlich, daher bei der Vertheidigungs-Instandsetzung einer Festung zugleich auch der Stab des Festungs-Kommandanten gebildet wird. Man unterscheidet diesfalls einen militärischen und einen administrativen Stab; zum Ersteren gehören: ein Generalstabs-Chef mit der Generalstabs-Abtheilung und den Ordonnanz-Offizieren; der Festungs-Artillerie-Direktor mit seinen Offizieren; der Festungs-Genie-Direktor mit seinen Organen, und das Platz-Kommando. Zum administrativen Stabe gehören: der Unter-Intendant (§. 11 e), das Auditoriatspersonal, der Festungs-Chefarzt, der Militär-Kaplan oder Kurat. Je nach der Größe des Platzes, wird auch der Stab größer oder kleiner sein.

Ferner tritt in jeder in Kriegszustand erklärten Festung als berathendes Organ des Kommandanten ein Vertheidigungsrath zusammen, welcher unter dem Vorsitze des Kommandanten aus ständigen Mitgliedern besteht, überdies aber noch durch zeitweilig kommandirte Mitglieder verstärkt werden kann. — Endlich besteht eine Kommission für die Approvisionirungsgeschäfte.

Genauere Auskunft über diese Verhältnisse wird das in der Arbeit befindliche Festungs-Reglement geben.

Im Frieden sind nicht für alle festen Plätze eigene Kommandanten systemisirt. Wo solche nicht bestehen, führt der rangsälteste dort angestellte General, Stabs- oder Oberoffizier des Heeres oder der Marine, ohne Unterschied der Waffengattung, das Festungs-Kommando. Wo hingegen ein ernannter Festungs-Kommandant bestellt ist, führt er in dieser Eigenschaft zugleich auch das Stations-Kommando. Nur wenn sich in der Festung ein rangsälterer Truppen-Kommandant in Garnison befindet, untersteht der Festungs-Kommandant diesem rücksichtlich aller den Festungsdienst nicht speziell angehenden Angelegenheiten und führt unter ihm die Stationsgeschäfte; — dagegen behält der Festungs-Kommandant selbstständig den speziellen Festungsdienst, besonders die Sorge für die Instandhaltung und Sicherung der Festung, und soll der ältere Truppen-Kommandant im Frieden in diese Angelegenheiten nicht eingreifen.

Der Dienstbetrieb der Festungs-Kommanden wird bedingt durch oie örtlichen und militärischen Verhältnisse des Platzes. Im Allgemeinen wird jedem Festungs-Kommando vom Reichs-Kriegsministerium ein bestimmter Dienst-Rayon zugewiesen, innerhalb dessen ihm dieselben Geschäfte obliegen, wie den Militär-Stations-Kommanden. Ueberdies ist ihnen die Fürsorge für Erhaltung ihrer Plätze in vertheidigungsfähigem Zustande besonders aufgetragen, doch involvirt dies im Frieden keine Befugniß über die in der Festung befindlichen Behörden und Anstalten, sondern nur die Anregung höheren Orts zur Abstellung der bemerkten Mängel.

Für die Versehung der Geschäfte ist eine verschiedene Zahl von Stabs- und Oberoffizieren sistemisirt, welche den Stand des Festungs-Kommandos bilden; Letzterem sind überdies, je nach dem lokalen Bedarfe zugewiesen: für Sanitäts-Angelegenheiten der Garnisons- oder Spitals-Chefarzt; für geistliche Geschäfte der dort stationirte Kaplan oder Kurat.

Die Festungs-Kommanden unterstehen direkt den Territorial-Kommanden; im Kriege auch dem Armee-Kommando, in dessen Bereiche sie sind.

Die Militär-Platz-Kommanden sind den Stations-Kommanden als ausführende Organe untergeordnet, wenn nicht etwa dem Platz-Kommandanten selbst nach Charge und Rang die Führung des Stations-Kommandos zusteht. Sie versehen die Durchführung der Details des Militär-Polizei- und des Garnisonsdienstes und führen die Evidenz über alle im Dienstrayon domizilirenden Offiziere, Auditore, Militärärzte, Geistlichen und Beamte des Ruhestandes, sowie über die Pensionen

beziehenden Militär-Witwen und Waisen. Hiefür haben sie einen für jede Station bemessenen Stand an Stabs- und Oberoffizieren.

In allen Garnisonen, in welchen Truppen des Heeres und aktive Landwehr-Truppen beisammen sind, steht der Befehl über die gemeinsamen Lokal-Angelegenheiten Beider dem nach Charge und Rang Höchsten zu, ohne Unterschied, ob er dem Heere oder der Landwehr angehört. Solche Angelegenheiten sind: gemeinsame Benützung der Uebungsplätze, gemeinschaftlich zu versehender Garnisonsdienst, gemeinschaftliche Assistenzen, Ausrückungen, Allarmirungen, Fassungen; überhaupt gemeinsame Aktion zu irgend welchem Zwecke. Mit diesem Befehle über die gemeinsamen Angelegenheiten ist aber das Militär-Stations-Kommando nicht verbunden; das Letztere bleibt vielmehr eine vom Landwehr-Kommando abgesonderte, nicht an dieses übergehende Militärbehörde.

Ebenso erfolgen die Meldungen über das Eintreffen oder Abgehen von Seite aller Offiziere und Beamten des Heeres wie der Landwehr bei dem höchsten Offiziere der Garnison, ohne Unteschied, ob er dem Heere oder der Landwehr angehört.

In ihren inneren Dienst-Angelegenheiten hingegen stehen die Kommandanten des Heeres und der Landwehrkörper in keiner Beziehung zu einander; da untersteht Jeder von ihnen der ihm im Dienstwege vorgesetzten Behörde.

Im Kriege ändert sich dieses Verhältniß nur insofern, als Landwehr-Körper der mobilen Armee eingereiht, dem Feldherren unterstellt werden, und in diesem Falle in allen dienstlichen Beziehungen den Truppen des Heeres gleich gehalten werden.

---

b. Die mobilen Platz-Kommanden.

ad Präs. Nr. 1458, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 34 ex 1869.
" " " 2788 " " " " 46 " 1870.
" " " 3350 " " " " 53 " 1870.
" " " 1773 " " " " 26 " 1871.

Vergangenheit.

Mobile Platz-Kommanden hat es bei den kaiserlichen Armeen vordem nicht gegeben; deren Geschäfte vertheilten sich auf die Generalgewaltigen, Rumormeister, Profoßen, Quartiermeister, Wagenburgmeister 2c. So findet man 1778, als Kaiser Josef im bairischen Erbfolgekriege das Armee-Kommando übernahm, Armee-Polizei-Vorschriften mit demselben

Paß- und Legitimationswesen wie heute, so auch eine genaue Dienstboten-ordnung für die Civildienerschaft. Nur wurden diese Dinge dazumal vom General-Gewaltigen im Einvernehmen mit dem General-Quartiermeister-stabe ausgeübt. Mobile Platz-Kommanden wurden erst in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts kreirt, und zwar erhielt nach der Instruk-tion vom Jahre 1861 das Armee-Kommando und jedes Armee-Korps-Kommando eines, und bei der Armee-Intendanz besorgte der Kommandant der Stabstruppen die diesfälligen Geschäfte. Die mobilen Platz-Kommanden unterstanden in jeder Hinsicht der General- oder Korps-Adjutantur und waren an stetes Einvernehmen mit dem General- oder Korps-Gewaltigen (§. 7) gewiesen.

Dermalige Organisation derselben.

Zwar nicht wie die anderen Platz-Kommanden, in bestimmten Plätzen bleibend aufgestellt, wohl aber bestimmten mobilen Armeekörpern zu dem Zwecke beigegeben, um den Platzdienst in deren jeweiligem Dislo-kationsbereiche zu besorgen, sind sie eine Art ambulanter Lokalbehörden. Bei einer Mobilmachung werden deren folgende aufgestellt:

1. Bei dem operirenden Hauptquartiere mit der Unter-stellung unter die Detail-Abtheilung (§. 10). Ihm sind als Organe un-mittelbar untergeordnet:

a. Der Proviant-Offizier, welcher auf Grund eines Standes-Ausweises die Beischaffung und Vertheilung der Verpflegsartikel für die Personen und Truppenkörper des operirenden Hauptquartiers versieht, daher auch eventuelle Requisitionen durchführt.

b. Der Quartier regulirende Offizier, ein Subalternoffizier der Stabstruppen, womöglich der Stabs-Kavallerie, welcher mit den Sicherungs-truppen an den bestimmten Ort vorausgeht und dort auf Grund der vom Platz-Kommando erhaltenen Quartierliste die Unterkünfte für die Kanzleien, Personen und den Train des Hauptquartiers ausmittelt. Sind die Kanzleien angelangt, so werden ihre Lokalien dann durch Aufschrifts-tafeln, bei Nacht durch Laternen allgemein kenntlich gemacht.

c. Die Stabstruppen des operirenden Hauptquartieres, nämlich: der Bataillonsstab und 2 Kompagnien Stabs-Infanterie und ein Eska-drons-Kommando mit $^1/_2$ Eskadron Kavallerie, bestimmt für den Wach- und Ordonnanzdienst im Hauptquartiere und bei den zugehörigen An-stalten, als Trainwachen, zu allerhand Patrouillen und Assistenzen u. s. w.

d. Der Truppen-Rechnungsführer (§. 11, d.) für den Liquida-

tions-Dienst bei jenen Truppentheilen des Hauptquartieres, welche keinen eigenen Rechnungsführer haben. Er besorgt zugleich die Geldfassungen für die isolirten Offiziere des Hauptquartiers und die Evidenz des Grundbuchsbestandes der daselbst eingetheilten isolirten Heeresperson.

e. Die Marketender und Fleischhauer.

2. Bei der Armee-Intendanz mit der Unterstellung unter die Militär-Abtheilung (§. 10). Ihm sind als Organe unmittelbar untergeordnet:

a. Der Proviant-Offizier;

b. Der Quartier regulirende Offizier (von den Stabstruppen);

c. Die Stabstruppen (eine Kompagnie Stabs-Infanterie und die andere Halb-Eskadron der beim Hauptquartiere eingetheilten Eskadron:)

mit analogen Obliegenheiten, wie Oben;

d. Das Feld-Transportshaus, welchem die Sammlung der von und zu der Armee gehenden Transporte, deren Zusammenstellung in Rekonvaleszenten-, Ergänzungs-, Gefangenen- 2c. Transporte, die Vermittelung ihres Weitermarsches und die Verpflegung der im Intendanzquartiere kommandirten Leute auswärtiger Truppen obliegt (§. 8).

e. Die Marketender und Fleischhauer.

3. Bei den Armee-Korps-Kommanden fungirt in der Regel der Kommandant des daselbst eingetheilten Stabs-Infanterie-Bataillons als Platz-Kommandant. Ist aber kein derlei Bataillonsstab daselbst eingetheilt, so ist der Kommandant des Feld-Transportshauses zugleich Platz-Kommandant. Unterstellung: unter die Generalstabs-Abtheilung (§. 10). Ihm sind untergeordnet:

a) Der Proviant-Offizier;

b) Der Quartier regulirende Offizier (von den Stabstruppen);

c) die Stabstruppen, nämlich der Bataillonsstab und eine Kompagnie Infanterie (die 3 übrigen Kompagnien des jedem Korps zugewiesenen Stabs-Infanterie-Bataillons sind an die unterstehenden Truppen-Divisionen vertheilt), und das Eskadrons-Kommando mit einem Zuge Stabs-Kavallerie (die übrigen 3 Züge der Eskadron sind den unterstehenden Truppen-Divisionen zugewiesen).

d) Der Truppen-Rechnungsführer für den Liquidationsdienst;

e) das Feld-Transportshaus;

f) die Marketender und Fleischhauer;

sämmtlich mit den bereits angegebenen Geschäften.

4. Beim Truppen-Divisions-Kommando ist der Kom-

mandant der Stabstruppen auch Platz-Kommandant und führt zugleich das Transenengeschäft beim Divisions-Stabsquartiere. Er untersteht der Generalstabs-Abtheilung (§. 10); ihm aber sind untergeordnet:

a) Der Proviant-Offizier;

b) der Quartier regulirende Offizier (von den Stabstruppen);

c) die Stabstruppen (eine Kompagnie Infanterie und ein Zug Kavallerie);

d) der Truppen-Rechnungsführer für den Liquidationsdienst;

e) die Feld-Arreste, und

f) die Marketender und Fleischhauer.

Diese Platz-Kommanden haben ein jedes seinen Dienstbereich, welcher sich über die von den betreffenden Haupt- oder Stabsquartieren besetzten Ortschaften erstreckt. Sind zwei oder mehrere Haupt- oder Stabsquartiere in demselben Orte untergebracht, so hat — ohne Rücksicht auf den Rang der Platz-Kommandanten — das Platz-Kommando des vom rangshöchsten Kommandanten befehligten Armeekörpers die Oberleitung, theilt den Ort in so viele Bereiche, als mobile Platz-Kommanden anwesend sind, und jedes derselben fungirt in seinem Bezirke; das leitende Platz-Kommando aber erläßt die für den ganzen Ort gültigen Anordnungen.

In seinem Dienstbereiche besorgt jedes Platz-Kommando die Aufrechthaltung der Ordnung und die Handhabung des Militär-Polizeidienstes, und achtet besonders auf Vergehen gegen die Kriegsmacht als da sind: Verleitung zur Desertion, Spionage, Verbreitung feindlicher Proklamationen, Einverständniß mit dem Feinde, Verheimlichung von Waffen, überhaupt alle Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Kriegsmacht geschädigt werden kann.

Die Feld-Gendarmen und Stabstruppen sind diesfalls seine Organe. Straffällig eingelieferte Militär- und Civilpersonen übergeben die Platz-Kommanden sammt den Vorerhebungen binnen 24 Stunden dem nächsten Militärgerichte; wenn sie nicht zur Armee gehören: den kompetenten Zivilbehörden; — bei Vergehen gegen die Kriegsmacht aber allemal den Militärbehörden. Allenthalben treten sie in Verkehr mit den Zivil-Lokalbehörden, regeln im Einvernehmen mit diesen Alles, was im militärischen Interesse vorzusorgen ist, z. B. Unterkunft, Verpflegung, Vorspann, Freihaltung der Straßen, besonders für den Fall von Allarmirungen ꝛc. Besondere Anforderungen an die Einwohner werden in Form von Armee-Kommando-Proklamationen oder Kundmachungen vom Platz-Kommando im Wege der Ortsbehörden verlautbart, dagegen den Einwohnern Schutz

gegen Unbill gewährt, eventuell Schutzwachen kommandirt. Wo im Feindeslande die Ortsbehörden sich aufgelöst haben, geschieht dasselbe mit Beiziehung angesehener Einwohner.

Die Platz-Kommanden führen ferner die Evidenz über die zum Haupt- oder Stabsquartiere gehörigen Militär- und Civilpersonen; die Letzteren erhalten von ihnen eine Legitimation. Ueber diese Legitimationen wird eine Vormerkung geführt und dem Feld-Gendarmerie-Kommando davon eine Abschrift gegeben. Händler benöthigen einen Erlaubnißschein vom Platz-Kommando, in welchem zugleich die Preise der Waaren angesetzt werden; die Presse wird scharf überwacht, alles Gesindel abgeschafft; dagegen Landleute, welche Lebensmittel bringen, unter unauffälliger Beobachtung zugelassen und vor Unbill geschützt.

Ueber das Paßwesen der Reisenden verfügt die Generalstabs-Abtheilung, vidirt die Pässe und gibt dem Platz-Kommando ein Verzeichniß davon.

Zur Kontrole alles dessen wird streng darauf gehalten, daß alle Unterstandsgeber die von ihnen Beherbergten anmelden; auch nehmen die mobilen und im Bereiche der Armee befindlichen Platz- und Etappenbehörden und Feld-Gendarmen so oft als thunlich in den Bahnhöfen und Gasthäusern eine Revision der Legitimationen vor und prüfen besonders jene der mit rothem Kreuze auf der Armbinde kenntlich gemachten freiwilligen Krankenpfleger. Legitimationen für diese können nur von jenen Militärbehörden und Hilfsvereinen ausgestellt werden, welche das Armee-Kommando oder das Reichs-Kriegsministerium besonders dazu bevollmächtigt hat; welche dies sind, wird jeweilig mittelst Armeebefehl verlautbart. Wer keine Legitimation aufweist, wird als verdächtig arretirt und der nächsten Militärbehörde übergeben. Außerdem müssen diese Legitimationen noch vom Armee-Kommando oder der Armee-Intendanz vidirt sein.

Ferner versehen die Platz-Kommanden die Sanitäts-Polizei, besonders über die Marketender und Verkäufer, kommandiren dazu einen Militärarzt als Markt-Inspektor, sorgen für die Zuweisung der Brunnen, für die Vieh-Beschau und die Entfernung der Fleisch-Abfälle 2c., achten auf Viehseuchen und machen sie bekannt, damit die Kavallerie sich vorsehen könne. Für diesen Dienst sind die Profoße ihre Organe.

Endlich regeln sie den Wachdienst, kommandiren die Schutz- und Trainwachen, die Posten und Ordonnanzen, regeln den Patrouillengang und die Bereitschaften 2c., und geben ihre diesfälligen Anordnungen und

sonstigen Kundmachungen den Angehörigen des Hauptquartieres mittelst Abfertigung hinaus.

Im Zustande der Ruhe überwacht der Platz-Kommandant im Einvernehmen mit dem Train-Kommando die Ordnung beim Train; auf dem Marsche kommandirt er den Gefechtstrain und erhält während des Gefechtes durch Patrouillen die stete Verbindung mit seinem Kommando.

---

c. Die Etappen-Behörden.

Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen v. J. 1870.
ad Präs. Nr. 3438, Norm.-Verordn.-Bl. Nr. 53 ex 1870.

Vergangenheit.

Bereits zu Ende des Mittelalters findet man Uebereinkommen der Reichsstände wegen der Verpflegung des vereinten Reichsheeres; ein solcher Receß wurde z. B. 1658 in Frankfurt a. M. abgeschlossen, in welchem nicht allein über die Gebühren des Kriegsvolkes zu Fuße und zu Pferde Abmachungen getroffen, sondern auch bestimmt wurde, daß derjenige, durch dessen Land der Durchzug erfolgte, die Quartiere und Naturalien vorschußweise beistelle und hiefür eigene Kommissarien ernenne.

Indessen bildete sich das Etappenwesen doch erst später, als man bei der Verpflegung auf eine geregeltere Beihilfe des Landes Bedacht zu nehmen begann, besser heraus, denn noch in den ersten 10 Jahren der französischen Revolutionskriege bestand das Marschwesen bei allen Armeen sowohl bezüglich des Vormarsches, als des Nachschubes in folgender Weise:

Wenn man sich aus den Kantonnirungen im Marsch setzen wollte, so wurde erst die Hauptdirektion und die Marschdauer vom Generalstabe bestimmt und der Bedarf an Vorspann von jedem Regimente angegeben. Mit diesen Daten und mit dem Auftrage, die Artillerie und das schwere Fuhrwerk auf der Hauptstraße zu instradiren, sonst aber den Marsch der Truppen nach den Lokalverhältnissen einzurichten und mit den Landesbehörden zu vereinbaren, wurde ein bevollmächtigter Kommissär oder Officier vorausgesendet, welcher unter Mittheilung des genauen Standes mit den Behörden Konferenzen über Konferenzen abhielt, Verpflegs- und Vorspanns-Konventionen abschloß und schließlich, nach unendlichen Debatten mit den einzelnen Ortsvorstehern, die Instradirungstabelle fixirte. In der nämlichen Weise wurde der Nachschub an Rekruten, Remonten, Rekonvaleszenten, Reserve-Artillerie und Bagagen bewegt.

Dieser Vorgang, bei welchem freilich der Feind die Stärke des in Marsch gesetzten Körpers jedesmal bis auf den letzten Mann erfuhr, wurde besonders auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland genau eingehalten und bezweckte die Schonung des Reiches — und des Soldaten. Weder das Eine, noch das Andere wurde damit erreicht. In Folge egoistischer Remonstrationen der Ortsvorsteher auf große Ausdehnung zerstreut, kam Infanterie wie Kavallerie auf schlechten Seitenwegen, welche die Requisition vieler Boten bedingten, müde und matt in abgelegene Dörfer, welche die Bedürfnisse nicht bieten konnten. Da gab es denn Excesse, und Soldat wie Landmann waren übel daran.

In das entgegengesetzte System verfiel Moreau 1796, dessen Nachschübe immer die nämlichen Stationen heimsuchten, ohne das übrige Land sehr zu Beiträgen heranzuziehen. Als auf solche Art diese Stationen ruinirt waren, ergab sich das gleiche Resultat wie vordem: Excesse, unter welchen Soldaten wie Bürger litten.

Erst Napoleon brachte 1805 in diese Verhältnisse ein System, ähnlich jenem der alten Römer. Obschon er nicht mehr in großer Breiten-Ausdehnung, sondern in Kolonnen hintereinander auf den Hauptstraßen, mit Marsch-Stationen in bestimmten Distanzen marschirte und die Hauptorte auch zu Etappen-Stationen bestimmte, gab es doch keine Noth, denn er ließ die in einem bestimmten Umkreis dieser Letzteren fallenden Ortschaften statitisch aufnehmen und verpflichtete sie nach Maß ihrer Kräfte zur Beitragsleistung mit Geld, Naturalien und Vorspann 2c. Dadurch wurden die Etappen-Stationen vor dem Zugrundegehen bewahrt.

Hiemit war denn das Etappenwesen da, und bildete sich bald auch in Oesterreich aus.

Im Jahre 1809 sorgten noch für den Bedarf der Nachschubstransporte im Inlande: Die Oberlandes-Kommissäre der Provinzen (§. 11, e); im Feindes-Lande aber wurden für diesen Zweck Bezirks- und Platz-Kommandanten den Civilbehörden an die Seite gesetzt, zu deren Unterstützung mobile Gendarmerie-Kolonnen zwischen den Orten streiften.

1813 vermehrten sich die diesfälligen Vorkehrungen und wurden mit den in diesem Jahre errichteten Feld-Transport-Anstalten (§. 8) in Verbindung gebracht. Zur Leitung des Nachschubswesens, zur Regelung der Unterkunft und Verpflegung der österreichischen, preußischen und russischen Nachzüge wurde nämlich ein eigenes Armee-Transporthaus- und Depot-Kommando unter einem Generale aufgestellt, welches nebstdem die Reserve-Anstalten der rückwärtigsten Gruppe überwachte, wenn keine

eigene Kavallerie-Ergänzungs-Anstalt bestand (§. 13) auch das Thierspital unter sich hatte. Hiefür waren ihm als Organe beigegeben:

1 Verpflegs-Oberbeamter für das Magazinswesen; — 1 Kriegs-Kommissär zur Kontrole und zum Anweisen; — 1 Fourier für die Rechnungsgeschäfte, 1 Auditor mit mehreren Profoßen, 1 Bataillon und $^1/_2$ Eskadron Stabstruppen. Unter der Leitung dieses Kommandos wurde die Gegend nächst den Landesgrenzen, durch welche die Operationslinien führten, in Sammelbezirke eingetheilt und in jedem derselben Vorsorge für die Unterkunft der durchmarschirenden Rekruten und Remonten getroffen, Marodenhäuser und Depots für allen Kriegsbedarf angelegt und einige Landwehr-Bataillons für den Eskortirungsdienst vertheilt. Für den Nachschub der österreichischen Verstärkungen wurden nunmehr 2 Haupt-Nachschubsstraßen, und zwar eine für die aus Mähren, und eine für die aus Oberösterreich in Böhmen eintreffenden oder in umgekehrter Richtung von der Armee abgehenden Transporte festgesetzt und derart eingerichtet, daß auf jeder Hauptstraße ein Haupt-Transporthaus mit kleinem Montursvorrathe und mehrere Filial-Transports-Kommanden auf je 3 — 4 Märsche Entfernung aufgestellt wurden. In größere Transporte zusammengestellt, wurden die Nachschübe unter Anschluß des zur Armee bestimmten Artillerie- und sonstigen Materials, von dem letzten Filial-Transports-Kommando bis zu dem beim Armee-General-Kommando bestandenen Armee-Transports-Kommando eskortirt.

Für die preußischen und russischen Nachzüge hingegen wurden 3 Militärstraßen bestimmt und für jede ein Stabsoffizier als Distrikts-Kommissär, und in bestimmten Etappenorten Subalternofficiere als Stations-Kommissäre aufgestellt. Von den bevorstehenden Transporten fallweise avisirt, trafen sie im Einvernehmen mit den vom Landes-Kommissariate hiezu delegirten Abgeordneten die Voranstalten für die Verpflegung und Unterkunft, schlichteten Anstände und hatten die Kontrole über die Magazine. Die hiezu verwendeten Officiere wurden dem Pensionsstande entnommen.

Im Jahre 1815 war für jede der drei verbündeten Mächte ein Verpflegs- und Spitalsbereich bestimmt, in welchem sie sich einen Hauptort aussuchten (Oesterreich: Augsburg); daselbst war der Sitz einer Kommission, deren Hauptgeschäft die Abrechnung mit den Ländern bildete. Speziell wegen des Durchmarsches der Nachschübe nach Frankreich hatten Oesterreich und Baiern eine Konvention geschlossen, laut welcher dafür 3 Etappenstraßen eröffnet und in Entfernungen von 3 — 4 Meilen mit Etappenorten eingerichtet wurden. In den letzteren fungirten bairische

Militärs als Lokalbehörden, regelten die Unterkunft und Verpflegung der Durchzüge theils aus Magazinen, theils im Wege der Quartierträger gegen festgesetzte Vergütung und stellten den nöthigen Vorspann bei, zu welchem Behufe in den Etappenorten nach Bedarf Vorspannsparks unterhalten wurden. Für je 4 — 5 solcher Etappenorte war ein österreichischer Offizier als Transports-Kommandant bestellt, welcher im Einvernehmen mit dem bairischen Kommandanten Differenzen und Anstände schlichtete, die Transporte revidirte, einen Verlag von Geld und Monturen für sie hatte, die in den bairischen Spitälern zurückgebliebenen Kranken nach ihrer Rekonvaleszenz übernahm und der Armee nachschob, 2c.

Als nun bei der Mobilmachung im Jahre 1850, noch mehr aber in den Kriegen seit 1859 die Eisenbahnen ihren Werth als Nachschubslinien dokumentirten, wurden diese Etappen-Einrichtungen auf die Bahn-Linien übertragen. Für den Fall großer Transporte normirte bereits die Eisenbahn-Transport-Vorschrift vom Jahre 1862 in den Ein- und Ausladestationen, in den Haupt-Verpflegs- und Eisenbahn-Theilungsstationen die Aufstellung von Offizieren als Lokal-Kommissäre oder Platzoffiziere, welche mit analogen Obliegenheiten wie heute, der Centralleitung untergeordnet waren. Bei Gelegenheit des Transportes unserer Truppen nach Holstein wurden in den wichtigsten Eisenbahnstationen des In- und Auslandes Etappen-Kommanden etablirt; und 1866 bestanden diesfalls die gleichen Vorschriften wie heute.

Dermalige Organisation der Etappenbehörden.

Vorschriften für Etappen-Kommanden auf den Nachschubsstraßen bestehen im Augenblicke nicht; nur die Instruktion über die Rechnungslegung von Seite der Etappen-Kommandanten (Norm.-Verordn.-Bl. Nr. 53 ex 1870) besagt im §. 12, daß sie auch in Marsch-Stationen aufgestellt werden können.

Für den Eisenbahntransport hingegen werden beim Eintritte der Mobilmachung Etappen-Kommissionen in solchen Bahnstationen aufgestellt, auf welchen das Ein- und Ausladen, die Verköstigung oder Bequartierung der Truppen erfolgt; dann auch auf wichtigen Eisenbahn-Knotenpunkten. Sie treffen daselbst die Detail-Anordnungen rücksichtlich der ordnungsmäßigen Beförderung, Verpflegung, Unterkunft 2c.

Demnach sorgen sie auf den Abfahrts-Bahnhöfen für die je nach den Localverhältnissen nöthigen Vorkehrungen und Verlade-Vorrichtungen, leiten das Einwaggoniren der Truppen und das Verladen der Bagagen

und sehen darauf, daß das dazu bestimmte Betriebsmaterial nach Vorschrift eingerichtet und beladen und nur nach dem wirklichen Bedarfe verwendet werde; — auf den Ankunftsbahnhöfen veranlassen sie die Herrichtung von Abfahrtswegen und sonstigen lokalen Vorkehrungen, das Ausladen, und beim Turnusverkehre die rasche Zurücksendung der leeren Waggons; — auf den Verpflegsstationen treffen sie die Anstalten zum Abessen vermittelst eigener Koch-Kommanden, oder im Kontraktswege, zur Bereithaltung von Wasser 2c.; — auf den Bahnknotenpunkten überwachen sie die richtige Vereinigung oder Theilung der Züge; — u. s. w. Hiezu werden ihnen die Transporte vorher von den instradirenden Behörden avisirt.

Außerdem sind sie, besonders im Bereiche der mobilen Armee, zur Handhabung der Militärpolizei in den Bahnstationen bestimmt und sollen wenn nöthig, die militärische Sicherung des Bahnhofes im Auge behalten, wozu sie in dringenden Fällen vom nächsten Truppen-Kommando Assistenz ansprechen können.

Wenn in demselben Orte eine Krankenhaltstation besteht, so ist der Etappen-Kommandant auch zugleich Kommandant dieser.

Den jeweiligen Bedarf an Etappen-Kommissionen ermittelt die Centralleitung für die Militär-Transporte auf Eisenbahnen (§. 10), beziehungsweise die Feld-Eisenbahn-Transportsleitung (§. 10); und das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise das Armee-Kommando verfügt deren Aufstellung. Nach Beendigung der großen Mobilisirungstransporte werden sie in der Regel nur noch auf dem Kriegsschauplatze und auf den Haupt-Nachschubslinien nöthig sein.

Eine Etappen-Kommission besteht militärischerseits normalmäßig aus: Einem Hauptmanne oder Subaltern-Offiziere (in besonders wichtigen Stationen einem Stabsoffiziere) als Etappen-Kommandant mit einem Subaltern-Offiziere als Vertreter und für die Detail-Geschäfte, ferner aus Schreibern, Ordonnanzen, eventuell auch einem Koch-Kommando; —

dann aus einem Eisenbahnbeamten und dessen Stellvertreter. Wenn es sich um den Abschluß größerer Kontrakte wegen Lieferung der Kost oder anderer Verpflegsartikel handelt, kann auch ein Militär-Oekonomiebeamter; ebenso unter Umständen ein politischer Beamter, oder endlich im Auslande auch ausländische Civil- oder Militär-Organe beigezogen werden.

Der Etappen-Kommandant ist Geschäftsleiter der Kommission. Rein militärische Angelegenheiten besorgt er allein; alle übrigen Geschäfte im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern. Ergeben sich hie-

bei Differenzen, so werden diese, wenn sie Eisenbahn-Angelegenheiten betreffen, im Wege der vorgesetzten Bahn-Transportsbehörden dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Armee-Kommando; ansonsten direkt dem Territorial-Kommando, beziehungsweise der Armee-Intendanz vorgelegt; nur in sehr dringenden Fällen kann der Etappen-Kommandant diesfalls auf eigene Verantwortung allein verfügen.

Die Etappen-Kommission untersteht in allen Eisenbahn-Transports-Angelegenheiten der Centralleitung, beziehungsweise der Feld-Eisenbahn-Transportsleitung, sowie auch den in deren Namen amtirenden Linien-Kommissionen; — rücksichtlich der sonstigen Geschäfte untersteht der Etappen-Kommandant dem betreffenden Territorial-Kommando, im Bereiche der mobilen Armee aber der Armee-Intendanz. Nur diese vorgesetzten Behörden dürfen in die von der Etappen-Kommission getroffenen Verfügungen eingreifen; die Truppen- und Transport-Kommandanten sollen den von den Etappen-Kommandanten innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen Folge leisten.

Die Eisenbahn-, eventuell die beigegebenen politischen Beamten sind nur ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich.

Die Etappen-Offiziere werden aus solchen Offizieren des Reserve-, Landwehr-, oder Ruhestandes entnommen, welche die für diesen Dienst nöthigen Kenntnisse haben.

§. 26.

Die Territorial-Kommanden.

ad. Präs. Nr. 43, Norm. Verordn. Blatt Nr. 3 ex 1869.
" " " 2473, " " " " 54 " 1869.
Präs. Nr. 819 ex 1869.
ad. Präs. Nr. 3350, Norm. Verordn. Blatt Nr. 53 ex 1870.
" " " 1979, " " " " 27 " 1871.

Vergangenheit.

Unter Kaiser Maximilian I., sowie auch später, war die Miliz noch nicht ständig; es bestanden daher auch keine Länder-Kommanden. Zwar hatte dieser Kaiser in einem Theile seiner Erbländer Kriegsräthe nach ihrer Wahl angeordnet und je einen Landeshauptmann über sie ge-

setzt; aber diese Einrichtung diente doch nur für die Aufgebote zur Landes-Vertheidigung, wird daher im II. Abschnitte vorkommen.

Als nachmals die Truppen, anfangs in geringer Zahl, ständig blieben, hielt man sie zumeist in Ungarn, wenn nicht wegen der Ungarn selbst, so doch wegen der Türken, und theilte dort auch die nöthigen Generale dazu ein; — in Kroatien hatte der Banus immer auch in militaribus die Oberleitung im Lande und bereits nach dem Karlowitzer Frieden findet man Generalate in der Grenze; — in den Erblanden hingegen gab es im 17. Jahrhunderte noch keine militärischen Länderstellen. Die Oberste der in den Ländern dislocirten Regimenter erhielten ihre Befehle theils von der Hofkanzlei, theils von dem Hofkriegsrathe in Wien, theils von jenem in Graz (§. 27); trat die Nothwendigkeit der Zusammenziehung größerer Kräfte ein, so wurde fallweise ein Kommandant dahin entsendet. So wurde z. B. 1670 bei der Rebellion des Banus Zriny der Feld-Oberstwachtmeister Baron Spankau von Wien nach Graz geschickt, um nach gepflogener Berathung mit dem dortigen Hofkriegsrathe das Kommando über 4 Infanterie- und 2 Dragoner-Regimenter zu übernehmen und damit den Aufstand niederzuschlagen.

Im 18. Jahrhunderte erst findet man allenthalben General-Kommanden; — in feldmäßiger Weise zuerst in Ungarn, woselbst 1711 nach Niederwerfung des Rakoczyschen Aufstandes ein Feldmarschall das Kommando jenseits der Donau (Oberungarn), und, mit Unterordnung unter ihn, ein Feldzeugmeister das Kommando diesseits der Donau (Raaber Generalat) erhielt. Doch stand damals in Ungarn Alles noch auf vollem Kriegsfuße, daher dies eher ein feldmäßiges Armee-Kommando, als eine Friedens-Verwaltungsbehörde war. Letztere entstanden zuerst in den deutschen Provinzen; da nämlich das im spanischen Erbfolgekriege erheblich vermehrte Militär öfter als sonst Remonstrationen der Provinzen verursachte, so setzte Kaiser Karl VI. 1719 in Böhmen, Mähren und Schlesien kommandirende Generale mit dem Auftrage ein, im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen für Unterkunft und Verpflegung der Truppen, aber auch für die Erhaltung der Ordnung zu sorgen. Anfangs ohne alle Organe, wurden ihnen späterhin Feldkriegs-Sekretäre beigegeben. Im Laufe seiner übrigen Regierungsjahre führte er dasselbe auch in den meisten andern Provinzen ein.

So hatte denn Maria Theresia bei ihrem Regierungs-Antritte nur noch das General-Kommando in Ungarn einzurichten. Die Instruktionen, welche sie diesem gab, deuten wohl auch die den anderen General-Kommanden damals zustehende Thätigkeit an, daher sie hier kurz Erwähnung

finden. Der kommandirende General, mit dem Sitze in Preßburg, sollte auf die Erhaltung der inneren und äußeren Ruhe achten, daher stets im Lande anwesend sein, um in der Nähe zu sehen, was dem A. H. Interesse und der Landessicherheit militariter Noth thue, und jenachdem das dortlands dislozirte Militär verwenden. Er erhielt deswegen das militärische Kommando über das ganze in Ungarn befindliche Kriegsvolk*), über die festen Plätze, Artillerie, Kriegs-Kommissariat, Schiffsverwahrungen und was sonst ad militare gehört, sollte auf Disziplin, Ausbildung und gute Verpflegung ohne aggravio des Landes sehen; es wurden ihm dazu die nöthigen Generale, wovon Einer speziell für Oberungarn (Militär-Kommando Kaschau), untergeordnet. Mit seinen Nachbar-General-Kommanden sollte er correspondiren, um bei Zeiten zu erfahren, was dort etwa vorfalle. Seine Berichte gab er an den Hofkriegsrath, von welchem er allein dependirte. Für seine Geschäfte war ihm eine Feldkriegskanzlei beigegeben.

Die Zahl der General-Kommanden hat vielfach gewechselt**); je nachdem sie verschiedene Kronländer unter sich hatten, bestanden in den Letzteren Militär-Kommanden; auch der Apparat der kommandirenden Ge-

---

*) Es waren im Jahre 1740 in Ungarn dislocirt: 19 Regimenter zu Pferde; und an Infanterie — außer den in Preßburg Raab, Comorn, Gran und Erlau beständigen Garnisonen, und außer der zu Raab, Comorn, Großwardein und Sziget aufgestellten Nationalmiliz und den Militär-Grenzern an der Theiß und Maros — 5 ganze Infanterie-Regimenter und 5 Bataillons und 2 Grenadier-Kompagnien von verschiedenen Regimentern.

*) 1790 gab es deren folgende: In Oesterreich, mit dem Militär-Kommando Linz; — in Inner-Oesterreich, mit den Militär-Kommanden: Laibach, Klagenfurt, Innsbruck; — Böhmen; — Mähren, mit dem Militär-Kommando: Troppau, — Galizien — Ungarn — Siebenbürgen — Temeser-Banat — Slavonische Grenze — Banal-Grenze (bisher mit dem vorigen vereint, 1790 selbstständig aufgestellt) — Karlstadt-Warasdiner Grenze — Italien — Niederlande.

Bis zum Jahre 1803 waren die Niederlande entfallen, die Banal und slavonische Grenze wieder vereint, dagegen Ost- und Westgalizien getrennt und das Militär-Kommando Dalmatien zugefügt.

1845 bestanden die General-Kommanden: Oesterreich, mit dem Militär-Kommando Linz; — Inner-Oesterreich mit den Militär-Kommanden Innsbruck, Laibach, Triest; — Böhmen — Mähren, mit dem Militär-Kommando Troppau — Galizien — Ungarn — Italien, mit dem Militär-Kommando Mailand — Slavonien — Banat — Banal-Warasdiner-Karlstädter Grenze — Siebenbürgen — Dalmatien.

Die Militär-Kommandanten, welche zugleich Divisionäre oder Brigadiere waren, besorgten in Vertretung des kommandirenden Generals, daher nach dessen Instruktionen, jene Geschäfte, welche eine Verhandlung mit der Landes-Regierung erforderten. Hiezu war ihnen ein Kriegs-Kommissär, ein Verpflegsbeamter und der Garnisons-Auditor zugewiesen.

nerale wurde mit der Zeit immer vollständiger. Seit 1766 (Lascy) bestand er aus 2 Departements:

Aus der Feld-Kriegskanzlei unter einem Feldkriegs-Sekretär mit seinem Personale für die militärischen und politischen Geschäfte; und

aus dem Kriegs-Kommissariat unter einem Ober-Kriegs-Kommissär und respizirenden Beamten, für die Geld-, Gebührs- und Kontrols-Sachen.

Zu jedem General-Kommando gehörte ferner ein judicium delegatum militare unter einem Stabs-Auditor (§. 15).

In der Militär-Grenze waren die kommandirenden Generale auch zugleich politische Obrigkeit, und dort gab es auch noch je ein Militär-Appellationsgericht unter einem Auditor-Lieutenant (§. 15).

Für das Verpflegswesen bestanden in den Ländern Verpflegs-Aemter, welche meist direkt mit dem Haupt-Verpflegsamte in Wien verkehrten.*)

In den letzten Jahren des Jahrhunderts finden sich bei den meisten General-Kommanden auch bereits Militärkassen.

Wenn auch alles zum Militär Gehörige den kommandirenden Generalen, seitdem diese existirten, militärisch unterstellt war, so wurde doch in geschäftlichen Angelegenheiten bis zum Jahre 1766 allgemein direkt mit dem Hofkriegsrathe korrespondirt; erst in diesem Jahre wurde für alle Geschäfte (die Heeresanstalten ausgenommen) der Dienstweg durch die General-Kommanden vorgeschrieben.

Die Umgestaltungen, welche Erzherzog Carl im Militärwesen überhaupt vornahm, brachten auch den General-Kommanden wesentliche Aenderungen.

Zunächst wurde der Geschäftszug, auch der Heeresanstalten durch die General-Kommanden geleitet, um den Organen der Letzteren Gelegenheit zu geben, sich über die Geschäfte der Anstalten genau zu informiren und auf diese Art die ihnen obliegenden Visitirungen nicht bloß pro forma sondern reell vornehmen zu können. Nur in rein fachwissenschaftlichen Angelegenheiten durften die Artillerie- und Geniedirektionen, die Aerzte und Geistlichen direkt verkehren.

Bisher war den General-Kommanden wohl innerhalb ihres Bereiches die Exkutive übertragen, doch ohne die nöthigen Befugnisse; selbst in Fällen, bei welchen die Lokalverhältnisse gar keine andere Entscheidung

---

*) Gegen Ende des Jahrhunderts bestand bei den General-Kommanden ein Verpflegs-Direktor.

zuließen, mußten sie erst beim Hofkriegsrathe anfragen. Erzherzog Carl erweiterte die Befugnisse, aber nur gegen Responsabilität; die General-Kommanden sollten nunmehr innerhalb der ihnen übertragenen Exekutive vollkommen selbständig, aber auch unter voller Verantwortlichkeit entscheiden.

Sowie beim Hofkriegsrathe (§. 27), schied er auch bei den General-Kommanden die rein militärischen Geschäfte aus und übertrug sie einem eigenen Militär-Referenten; ebenso gab er den General-Kommanden Verpflegs-Referenten. *)

Demnach gestaltete sich der Organismus dieser Behörde nun folgendermaßen: Alle Militär-Geschäfte jeder Art leitete der Kommandirende, hatte aber für jedes Fach einen geschäftskundigen Referenten, nämlich:

1. Das Militär-Referat unter einem Stabsoffiziere als General-Kommando-Adjutant für die reinen Militär-Geschäfte z. B. Offiziers-Personalien, Operativa, Ausbildung der Truppen, Kundschaftswesen 2c.

2. Das politische Referat unter dem Feldkriegs-Sekretär. Man verstand darunter allen Verkehr mit Civilstellen des In- oder Auslandes. **)

3. Das ökonomische Referat, zu welchem damals nicht allein Geld, Montur, Rechnungen, Kontrole zählten, sondern auch die Heeres-Ergänzung ***), das Fuhr- und Packwesen und die Sanität.

4. Das Verpflegs-Referat unter einem Ober-Verpflegs-Verwalter.

5. Das Justiz-Referat unter einem Auditor-Lieutenant.

Außerdem bestand bei jedem General-Kommando noch:

Ein judicium delegatum militare,

eine Provinzial-Kriegskasse,

ein Stabsarzt, welcher später unter Uebernahme der Sanitätsgeschäfte dirigirender Stabsfeldarzt wurde.

Als man zu Ende 1809, beim Austritte des Erzherzogs Carl, alle Einrichtungen desselben wieder verwarf und auf das Alte zurückgriff, er-

---

*) Wohingegen der Verpflegs-Direktor aufhörte.

**) Bezüglich des Inlandes gehörten hieher die Post-, Polizei-, Stempel-Zollsachen, die Zivil-Anstellungen und Versorgungen. Das Ausland anlangend, so dienten damals noch sehr viele Ausländer im Heere, deren Privatangelegenheiten hier besorgt wurden, ebenso gab es wegen Mangel an Cartels vielerlei Deserteurs-Reklamationen. Hieher gehörten endlich die Kanzlei-Direktion und die Angelegenheiten der Geistlichkeit.

***) Später schied Erzherzog Carl die Ergänzungsgeschäfte aus und übertrug sie als eigenes Referat einem Konskriptions-Direktor, welcher in der Folgezeit zwar beibehalten wurde, jedoch das eigene Referat verlor und zunächst dem politischen Departement zugewiesen wurde.

scheinen wieder alle Geschäfte, wie einst, in den 2 Departements — politica und öconomica — vertheilt; statt des General-Kommando-Adjutanten erhielt der kommandirende General nur einen Hauptmann oder Rittmeister ad personam und zur Zusammensetzung der Standestabellen. Doch dauerte dies nicht lange; bald holte man das Verworfene wieder hervor, und so haben die General-Kommanden der Wesenheit nach bis 1848 in der vom Erzherzog Carl normirten Weise bestanden.*)

Nach den Jahren 1848—49 erhielt — mit Ausnahme der Truppen in den Bundesfestungen, für welche das Gouvernement, beziehungsweise Festungs-Kommando Mainz bestand, und anfangs auch mit Ausnahme des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Civil- und Militär-Gouvernements — die Armee eine taktische und eine administrative Friedens-Eintheilung zu dem Zwecke rascheren Ueberganges vom Friedens- auf den Kriegsfuß. Wegen der politischen Eintheilung der Monarchie in Kronländer konnten aber beide Eintheilungen nicht zusammenfallen.

Taktisch entstanden 4 große Armee-Kommanden mit zusammen 14 Korps**); und administrativ zerfiel die Monarchie nach den Kron-

*) Aenderungen nur folgende: Die größeren General-Kommanden erhielten eine General-Quartiermeisterstabs-Abtheilung; jedes General-Kommando bekam ein Feldsuperiorat; das Bettengeschäft ging vom Monturs- auf das Verpflegsreferat über.

**) Die in dieser Epoche sich häufenden Aenderungen Schritt für Schritt zu verfolgen, ist hier nicht thunlich, daher nur einige Andeutungen. Die taktische Eintheilung war anfangs folgende:

I. Armee-Kommando in Wien für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Nordtyrol und Vorarlberg mit dem 1., 2., 3. und 4. Armee-Corps;
II. „ „ „ in Verona für die Lombardie, Venetien, Illyrien, Südtyrol mit dem 5., 6., 7., 8. und 9. Armee-Corps;
III. „ „ „ Ofen, für Ungarn und Siebenbürgen, mit dem 10., 11., 12., und 13. Armee-Corps;
IV. „ „ „ Lemberg, für Galizien u. die Bukowina mit dem 14. Armeekps.

Die Corps, rein militärische Kommanden, waren in dieser Eintheilung nicht fixirt; ihre Friedens-Dislokation sollte nach Bedarf veränderbar sein.

Die administrative Eintheilung, 1849 mit 16 Landes-Militär-Kommanden normirt, wurde 1850 auf 11 — Wien, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Ofen, Verona, Temesvar, Herrmannstadt, Agram und Zara — vermindert, dafür aber 6 Militär-Kommanden — Linz, Troppau, Innsbruck, Laibach, Krakau, Czernowitz — beigefügt. Nachdem Letztere bald danach aufgehoben wurden, findet man seit 1856 10 Landes-General-Kommanden — Wien, Prag, Brünn, Verona (nach 1859 Udine), Ofen, Herrmannstadt, Lemberg, Agram, Temesvar, Zara — dazu wurde 1859 die Aufstellung von 6 Militär-Kommanden angeordnet, 1860 wieder sistirt, bis sie 1862 unter der Benennung Truppen-Kommanden in Graz, Linz, Krakau, Kaschau, Preßburg, Großwardein zu Stande kamen.

ländern in administrative Militärbezirke (Landes-Militär-Kommanden), welche in rein militärischen Dingen dem im Standorte befindlichen Armee- oder Korps-Kommando, administrativ aber direkt dem Kriegsministerium unterstanden. Diese taktischen und administrativen Gruppen hatten anfangs jede ihren besonderen Apparat; bald wurden indessen die Landes-Militär-Kommanden mit den in ihren Standorten befindlichen taktischen Kommanden zu „Armee- und Landes-General-Kommanden", oder zu „Armee-Korps- und Landes-General-Kommanden" verschmolzen, wovon die Letzteren zwar militärisch ihrem Armee-Kommando, administrativ aber direkt dem damals bestandenen Armee-Oberkommando (§. 28) untergeben waren. Bei einer Mobilmachung sollten die taktischen Kommanden sofort ausmarschiren, der administrative Apparat zurückbleiben.

Nach und nach aber, und besonders seitdem der Konstitutionalismus auf Ersparungen drang, wurden die Armee-Kommanden aufgelassen, so daß seit 1860 nur noch jenes zu Verona forbestand; ähnlich erging es den Korps, von denen um dieselbe Zeit nur noch 7 bestanden, die übrigen, in Ungarn und Galizien dislozirten aufgelöst, und ihre Divisionen den Landes-General-Kommanden unterstellt worden waren. Seitdem bestand keine Friedens-Eintheilung der Armee in obigen 2 Richtungen mehr, sondern nur noch eine Eintheilung der Monarchie in Verwaltungsgebiete, in denen Landes-General-Kommanden die obersten Militär-Landesstellen bildeten; wo noch Korps vorhanden waren, übernahmen diese das Landes-General-Kommando.

Ebenso wechselnd war die innere Einrichtung dieser Behörden; nach ihrer Verschmelzung gliederten sie sich in Sektionen, welche wieder in Abtheilungen zerfielen, nach Analogie des damaligen Armee-Ober-Kommando (§. 28); seit 1860 ohne Sektionen direkt in Abtheilungen *), deren Zahl mehrfach wechselte.

---

*) 1857 war der Apparat folgender:

I. Section: 1. Abtheilung: Präsidialien, Offiziers-Personalien, Stand, Rekrutirung, Kanzleidirektion; — 2. Abtheilung: administrative Justiz;

II. Section: operativer Dienst;

III. Section: 3. Abtheilung: Geld, Gebühr, Rüstung, Rechnungswesen; — 4. Abtheilung: Naturalien; — 5. Abtheilung: Sanität.

Bei den Grenz-General-Kommanden Agram und Temesvar gab es, mit Eintheilung zur I. Section noch eine 6. Abtheilung für die Grenz-Verwaltung. Seit 1856 bestand ein ad latus.

1860 entfielen die Sectionen; der Apparat zerfiel direkt in die 6 (7) Abtheilungen, zu welchen noch eine Genie-Abtheilung (statt der Genie-Inspektion) kam. Die ad latus

So bestanden 1866 noch 9*) solcher General-Kommanden, von welchen jedes, nach Vereinigung der Adjutantur mit dem Generalstabe, beziehungsweise der Abtheilungen 1 und 3, noch in 6, in der Grenze in 7 Abtheilungen zerfiel. Diese großen Verwaltungskörper bedingten viele Zwischenstellen, welche den Geschäftsgang schleppend machten, der komplizirte Geschäftsapparat mochte eine gewisse Schwerfälligkeit mit sich bringen; durch Aufstellung einer Vielzahl kleinerer, wenigstens rücksichtlich der Verwaltungsgeschäfte direkt vom Reichs-Kriegsministerium abhängiger Stellen konnte dies behoben, der Instanzenzug vermindert werden. Vollständig ließ sich dies aber nur dort durchführen, wo es die politische Eintheilung zuließ, also in der diesseitigen Reichshälfte; in Ungarn, wo nur die einzige Landes-Regierung in Pest die Landes-Leistungen von ganz Ungarn regelt; in Galizien, wo die Statthalterei in Lemberg dasselbe für das ganze Kronland besorgt, mußte man die anderwärts aufgestellten Militär-Kommanden, wegen Vermittlung dieser Geschäfte bei der kompetenten Civilstelle in Pest, beziehungsweise Lemberg, doch wieder an die General-Kommanden in Ofen und Lemberg anweisen. So entstand nachfolgende

Dermalige Organisation der Territorial-Kommanden.

Auf Grundlage der Ergänzungsbezirke und mit Rücksicht auf die Gliederung der Armee in Truppen-Divisionen und in Brigaden, ist die Monarchie in 16 Territorial-Bezirke eingetheilt. An der Spitze eines jeden steht eine leitende Militärbehörde, welcher je eine Intendanzbehörde beigegeben ist. Diese Militärbehörden sind entweder:

General-Kommanden; oder

selbstständige Militär-Kommanden,

welche Beide in jeder Beziehung unmittelbar dem Reichs-Kriegsministerium unterstehen, oder

---

der General-Kommanden, bis auf jene in Verona und Ofen, wurden wieder aufgehoben: und so bestanden seitdem:

1. Abtheilung: Präsidialien Kanzleidirektion, Personalien, innerer Dienst, Armee-Anstalten, unter einem Stabs-Offizier als Landes-General-Kommando-Adjutant; — 2. Abtheilung unter einem Oberstlieutenant-Auditor: administrative Justiz; — 3. Abtheilung unter einem Stabsoffizier des Generalstabes: operativer Dienst; — 4. Abtheilung unter einem Ober-Kriegs-Kommissär: Geld, Gebühr Montur, Rechnungswesen: — 5. Abtheilung unter einem Ober-Kriegs-Kommissär: Naturalien und Bettenwesen; — 6. Abtheilung unter einen Oberstabsarzt: Sanität; — 7. Abtheilung unter einem Oberst des Geniestabes: fortifikatorische und Militär-Bau-Angelegenheiten: — in Agram und Temesvar noch eine 8. Abtheilung unter einem Stabsoffizier der Grenz-Verwaltung, für die Administration der Militär-Grenze.

*) Jenes in Brünn war eine Zeit lang aufgelassen.

Militär-Kommanden, welche in rein militärischen Dingen je einem General-Kommando untergeben sind, in administrativer Beziehung aber dort, wo es angeht, direkt dem Reichs-Kriegsministerium unterstellt; wo dies aber die politische Eintheilung nicht zuläßt, in Bezug auf Märsche, Dislokation, Waffenübungen, Heeres-Ergänzungs-Angelegenheiten, kurz in allen Dingen, bei welchen Landes-Leistungen in Betracht kommen, dem betreffenden General-Kommando — mit den übrigen Geschäften aber direkt dem Reichs-Kriegsministerium untergeben sind. Bei welchen letzteres Verhältniß besteht, wird nachfolgend durch Beisetzung eines Kreuzes (+) angedeutet.

Demnach haben wir mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten:

1) Das General-Kommando in Wien mit dem:
2) Militär-Kommando in Linz;
3) Das General-Kommando in Ofen-Pesth mit dem:
4) Militär-Kommando in Preßburg (+);
5) " " " Kaschau (+);
6) " " " Temesvar (+);
7) Das General-Kommando in Graz, mit dem
8) Militär-Kommando in Triest:
9) Das General-Kommando in Lemberg, mit dem
10) Militär-Kommando in Krakau (+)
11) Das General-Kommando in Prag;
12) " " " " Brünn;
13) " " " " Agram;
14) Das Militär-Kommando in Innsbruck;
15) " " " " Zara;
16) " " " " Herrmannstadt.

Die General-Kommanden benennen sich: „General-Kommando zu *N*.."; ihre Chefs heißen kommandirende Generale; jene General-Kommanden, welche unterstehende Militär-Kommanden haben, heißen mit Rücksicht auf diesen erweiterten Bereich: Generalate; doch inspiziren die kommandirenden Generale die Truppen und Anstalten dieser unterstellten Militär-Kommanden nur in eigener Person.

Zur Führung der Militär-Kommanden ist der im Amtsbereiche befindliche rangsälteste Truppen-Divisionär, unter Beibehalt des Kommandos seiner Truppen-Division, berufen, und es bezeichnet sich die Behörde in dieser doppelten Eigenschaft: „n^{tes} Truppen-Divisions- und Militär-Kommando zu *N*.."; hingegen nach Ausmarsch des Truppen-Divisions-Kommando nur: Militär-Kommando zu *N*..".

Dem kommandirenden General ist ein Feldmarschall-Lieutenant; dem Militär-Kommandanten ein Generalmajor als ad latus beigegeben; die Vertretung der Territorial-Kommandanten steht während einer kurzen Abwesenheit dem im Amtsorte, während einer längeren dem im Amtsbereiche befindlichen rangsältesten aktiven Generale zu, zu welchem dann der ad latus in dasselbe Verhältniß tritt, wie zu seinem wirklichen Chef, außer er selbst wäre der Rangsälteste, in welchem Falle er selbst die Leitung übernimmt.

Den Chefs der General- und Militär-Kommandanten obliegt in ihrem Bereiche die Sorge für die kriegstüchtige Ausbildung der Truppen und für die zur Schlagfertigkeit derselben nothwendigen Bedürfnisse, daher sind ihnen alle Militärbehörden, Truppen- und Heeres-Anstalten ihres Amtsbereiches, alle dort befindlichen Heeresperson en in militärischer und militärpolizeilicher; in ökonomisch-administrativer Beziehung aber nach den für sie bestehenden Vorschriften untergeordnet. Der Territorial-Kommandant selbst überwacht im Großen den Dienstbetrieb bei seiner Behörde; der ad latus erhält von ihm den Wirkungskreis zugewiesen. Die Geschäfte bei den Territorial-Kommanden sind entweder militärisch und technisch administrative, oder ökonomisch-administrative. Hienach gliedert sich der Apparat der Behörden in:

1. Die Militär-Abtheilung (§. 10).

2. Die Intendanz-Behörde, für die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Remontirung, des Waffen- und Munitionswesens, des Artillerie-, Genie-, Pionnier- und Fuhrwesens-Materialbetriebes (§. 11, e).

Bei den Grenz-Territorial-Behörden in Agram und Temesvar bestehen überdies eigene Grenz-Fach-Abtheilungen für die Verwaltung der beiden Militär-Grenz-Gebiete.

Die Referenten tragen die Verantwortung für die genaue Einhaltung der Vorschriften bei Erledigung der Geschäfte ihres Ressorts.

An Hülfsämtern bestehen bei den Territorial-Kommanden:

Das Einreichungs-Protokoll,
das Expedit und
die Registratur
} (§. 18)

die beiden ersten Aemter sind für die ganze Behörde gemeinsam; die Registratur hingegen wird für die Militär-Abtheilung einerseits und für die Intendanz andererseits durch separirt zugewiesenes Personal getrennt besorgt.

Mit den Geschäften der Kanzleidirektion (§ 18) wird vom

Generalstabs-Chef mit Genehmigung des Territorial-Kommandanten ein Stabs- oder Oberoffizier betraut; derselbe verwaltet die Geschäfte ebenfalls für beide Gruppen abgesondert, und es hat bezüglich der die Intendanz betreffenden Agenden der Intendanz-Chef beziehungsweise dessen Manipulationsleiter (§. 18) mehrfache Ingerenz.

Als Konzipienten bei der Militär-Abtheilung sind theils Offiziere des Generalstabes normirt, theils werden hiezu Offiziere des Truppen- und Armeestandes kommandirt; unter Letzteren muß sich stets ein im Rekrutirungs-Geschäfte völlig bewanderter Offizier befinden *). Das Personal der Intendanzbehörde und der Hülfsämter ist aus den Paragraphen 11 und 18 zu ersehen.

Alle bei einem Territorial-Kommando in Verwendung stehenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere und Beamten bilden den „Stand des Territorial-Kommando," zu welchem auch jener der Intendanzbehörde, doch für sich abgesondert, zählt. Dieser Stand darf nur in Kriegszeiten, oder unter außerordentlichen Verhältnissen durch Offiziere und Beamte des Ruhestandes vermehrt werden, und auch dann nur mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums.

Als **Hülfsorgane** sind den Territorial-Kommanden beigegeben:

1. Für das gesammte Artilleriewesen:

Artillerie-Direktoren: bei allen General-Kommanden, ausgenommen Agram (§. 3, 1) *).

Artillerie-Chefs: bei dem General-Kommando Agram und bei den selbstständigen Militär-Kommanden (§. 3, 1).

Artillerie-Beiräthe: bei allen abhängigen Militär-Kommanden. Als Beiräthe fungiren die rangsältesten in loco befindlichen Artillerie-Stabs- oder Oberoffiziere, haben aber in dieser Eigenschaft keinen behördlichen Wirkungskreis, sondern geben nur über Auftrag ihrer Militär-Kommandanten mündliche oder schriftliche Gutachten über Fachfragen ab.

2. Für das Geniefach und den Bau-Verwaltungsdienst.

Genie-Chefs: bei allen General- und selbstständigen Militär-Kommanden (§. 4, a).

Genie-Beiräthe: bei den abhängigen Militär-Kommanden (§. 4, a).

---

*) Der frühere Konskriptionsdirektor.

**) Die für Agram statuirte Ausnahme beruht nur in dem Umstande, daß in dem dortigen Amtsbezirke sehr wenig Artillerie dislocirt ist.

3. Für Kirchen-Angelegenheiten: je ein Militär-Pfarrer (§. 14).

4. Als Beirath für die militär-administrative Justiz: der rangsälteste Auditor des im Standorte befindlichen Garnisons-Gerichtes (§. 15).

5. Für die sanitären Angelegenheiten: der Sanitäts-Chef (§. 12, a).

Die Geschäfte werden bei den Territorial-Kommanden bei den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen verhandelt; wenn sie mehrere Abtheilungen betreffen, wird das Einvernehmen zwischen diesen im kurzen Wege hergestellt. Nur besonders wichtige Gegenstände werden in Sitzungen berathen, an welchen unter Vorsitz des Territorial-Kommandanten die Abtheilungs-Chefs und die Hülfsorgane Theil nehmen.

Die Ausfertigungen, insoferne sie vom Territorial-Kommando selbst ergehen, erfolgen entweder mittelst der Verordnungen unter Fertigung des Territorial-Kommandanten oder des ad latus, sobald sie über Geld und Geldeswerth verfügen unter Mitfertigung des Intendanz-Chefs; — oder sie werden mittelst der „General-" oder „Militär-Kommando-Befehle" erlassen.

Die nähere Ausführung, in welcher Weise die Erledigung der Geschäfte bei den Territorial-Kommanden vor sich geht, gehört in die Geschäfts-Verwaltung (II. Theil).

Bei Eintritt der Mobilmachung obliegt jedem Territorial-Kommando die Formirung der aus seinem Bezirke zur operirenden Armee bestimmten Heerestheile nach den fallweise erfließenden Weisungen. Der Stab des aus den Truppen und Anstalten eines Territorial-Bezirkes zu formirenden mobilen Heereskörpers wird aus dem Friedensstande der Spezialstäbe und Verwaltungszweige der Territorial-Behörde entnommen; die Mobilisirung der Truppen und Anstalten ist in den betreffenden Paragraphen angegeben. Der Standort der Territorial-Kommanden bleibt bei eintretender Mobilmachung unverändert, ebenso ihr Organismus und Geschäftsbetrieb; wird der Territorial-Kommandant zur Uebernahme eines Kommandos bei der operirenden Armee berufen, so tritt der ad latus in seine Stelle.

In allen jenen Angelegenheiten, welche bei ihnen Erledigung finden müssen, z. B. Heeres-Ergänzungs-Sachen 2c., verkehren die Territorial-Kommanden und die aus ihrem Bereiche sich ergänzenden bei der operirenden Armee eingetheilten Truppen und Anstalten, während des Feldzuges direkt, um auf diese Weise die mobilen Kommanden thunlichst von derlei Geschäften zu entlasten. Aus derselben Ursache bezeichnet das Reichs-

Kriegsministerium für die Austragung anderer Angelegenheiten, welche für die Kriegführung von keinem Belange sind, und deren Erledigung nicht bei einem bestimmten Territorial-Kommando erfolgen muß, gleich bei Beginn des Feldzuges ein General- oder Militär-Kommando, welches sodann derlei Geschäfte gleichfalls in direktem Verkehre mit den betreffenden Truppen oder Anstalten der operirenden Armee durchführt.

Außerdem werden die auf oder nächst dem Kriegsschauplatze befindlichen Territorialbehörden vom Reichs-Kriegsministerium dem mobilen Armee-Kommando entweder ganz unterstellt, oder zur Erstattung aller von Letzterem benöthigten Auskünfte überwiesen.

Welche? und wie sich diese Unterordnung gestaltet, wird jeweilig speziell verordnet.

§. 27.

Das Reichs-Kriegsministerium und seine Hülfs-Organe.

ad. Präs. Nr. 43, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 3 ex 1869.
" " " 411 u. 819 ex 1869.
ad Präs. Nr. 418, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 10 ex 1869.
" " " 3814, " " " 87 " 1869.
ad Präs. Nr. 2710; Norm.-Ver.-Bl. Nr. 64 ex 1869.
" " " 3799 " " " 88 " 1869.
" " " 1908; " " " 41 " 1870.

Vergangenheit.

Kaiser Maximilian I. setzte zuerst regelmäßig eingerichtete Behörden (Dikasterien) ein, nämlich: Das Regiment (die Regierung) in Wien, für die Civil- und Militär-Verwaltung; — das Hofgericht in Wiener-Neustadt, welches später mit dem Regimente vereinigt wurde; endlich für die Finanzen: Die Hofkammer in Wien (außerdem eine spezielle kaiserliche Hauskammer). Allen diesen Dikasterien war vorgesetzt: Der Hofrath (consilium — Kanzlei), welcher aus einem Hofkanzler und geheimen Räthen bestand *).

*) Aus dieser Stelle, welche ursprünglich nicht nur die österreichischen, sondern auch die deutschen Reichs-Geschäfte besorgte, entstand nachmals der Reichs-Hofrath und der Reichs-Hofkriegsrath.

Abgesehen von den Kriegsräthen der Kronländer (§. 26), wurden den Armeen im Felde erfahrene Kriegsleute als Räthe beigeordnet, welche vornehmlich die administrativen Aemter versahen und dem Kriegsrathe des Feldobersten angehörten. Derlei Kriegsräthe bestanden auch unter Kaiser Ferdinand I., zumeist bei der Armee, doch nach Bedarf auch bei Hofe, z. B. 1531 bei dem drohenden Türkenkriege. Erst 1556 setzte derselbe Kaiser aus einer Anzahl von Kriegsräthen, unter denen anfangs der älteste den Vorsitz führte, einen bleibenden Hofkriegsrath ein, dessen Mitglieder jedoch noch zumeist auswärts angestellt waren. Ihm wurden die aus dem „Regimente" ausgeschiedenen Militärgeschäfte übertragen, welche daher in jener Zeit vorwiegend administrativer Natur waren, die Verpflegung der Festungen und des Militärs, die Beschaffung von Sold und Munition, überhaupt die Leitung des Kriegswesens im Interesse des Kaisers umfaßten und sich erst später leider auch auf die Leitung der Kriegsoperationen ausdehnten. Hiezu wurden tägliche Sitzungen gehalten, welchen für Geldangelegenheiten Räthe der Hofkammer anwohnten; auch erscheint bald ein schreibender Apparat von einigen Hofkriegsraths-Sekretären. Eine selbstständige Stelle war indessen dieser Hofkriegsrath nicht, denn seine Geschäfte so nach aufwärts, wie an die Civil- und Militärstellen, ja auch an seine auswärtigen Mitglieder, nahmen den Weg durch den Hofrath (Hofkanzlei).

Als Kaiser Ferdinand I. bei seinem Tode die österreichischen Lande unter seine Söhne vertheilte, entstand 1566 noch ein zweiter Hofkriegsrath in Graz mit einem Präsidenten und mehreren Räthen, welchem die analogen Geschäfte rücksichtlich der Länder der steirisch-innerösterreichischen Linie und überdies die Vertheidigungs-Oberleitung der kroatischen Grenzländer gegen die Türken übertragen waren. Es wurden demnach in Oesterreich die Militärgeschäfte bei zwei, einander koordinirten Stellen verwaltet, welche nur im Wege der Hofkanzlei miteinander verkehrten. Dies blieb auch so, trotzdem die schweren Bedrängnisse von Seite der Türken wohl eine konzentrirtere Leitung erfordert hätten.

In jener älteren Zeit wurden die Kriegsräthe nur für einige Jahre aus den höheren Militär-Chargen zeitlich ernannt und traten nach Ablauf dieser Zeit wieder in ihre wirklichen Chargen zurück; überdies waren sie zum größten Theile in den Provinzen und bei der Armee angestellt. Erst Kaiser Rudolph II. machte daraus eine Stelle unmittelbar bei Hofe und gab ihr 1592 einen eigenen Hofkriegsrathspräsidenten; und Kaiser Mathias regelte dies weiter dahin, daß der Hofkriegsrath außer dem

Präsidenten aus wenigstens 6 Räthen bestehen, und diese von jeder anderweitigen Dienstleistung beim Heere entbunden sein sollten.

Während des 30jährigen Krieges wurden indessen die Kriegsräthe wieder beträchtlich vermehrt, sodaß nach Abschluß des westphälischen Friedens Kaiser Ferdinand III. sie nochmals reducirte, ihrer nur fünf beibehielt und jedem derselben einen eigenen Geschäfts-Ressort zuwies, woraus späterhin die verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen entstanden. Allmonatlich wurde über diese Ressorts dem Pleno Bericht abgestattet, und überdies wurden bestimmte Wochentage zu Raths-Sitzungen anberaumt. Der Hofkriegsraths-Vicepräsident war dazumal gleichzeitig Kommandant von Wien.

Der üble Leumund des Hofkriegsrathes datirt wohl vornehmlich seit der Zeit des Prinzen Eugen, in welcher allerdings die Heerführer in den Kriegsunternehmungen vielfach behindert und der Soldat schlecht gekleidet, schlecht verpflegt und höchst unregelmäßig gezahlt war, wie dies die Korrespondenz des Prinzen Eugen sattsam bekundet. Damals hatte der Hofkriegsrath etwa folgende Bedeutung:

Oberste Hofstelle war noch immer der geheime Hofrath (Hofkanzlei); bei diesem liefen alle Vorträge aller Dikasterien zusammen; und zwar bestanden nunmehr solcher Dikasterien: Der Hofkriegsrath für das Militär, die Hofkammer für das Finanzwesen, die Hofkanzleien der Kronländer ꝛc. In Geld- und Oekonomie-Sachen war der Hofkriegsrath in der Hand der Hofkammer, wie denn auch das General-Kriegs-Kommissariat damals nur militärisch dem Hofkriegsrathe, ökonomisch aber der Hofkammer unterstand; — doch auch in rein militärischen Dingen war der Hofkriegsrath beschränkt, denn es bestand ja, von ihm unabhängig, noch der andere Hofkriegsrath in Graz, welcher mit ihm nur im Wege der geheimen Hofkanzlei verkehrte. Außerdem wurden bei der letztgenannten Hofstelle alle von den Dikasterien einlaufenden Vorträge, also auch jene des Hofkriegsrathes, begutachtet, nach Gutdunken geändert und dann erst dem Kaiser unterlegt; sie besetzte Militärstellen, ohne den Hofkriegsrath viel zu fragen, erließ ohne dessen Wissen direkte Befehle an das Militär in den Ländern ꝛc. Bei so verwickelten Verhältnissen war — ganz abgesehen von Personen — eine gedeihliche Leitung des Kriegswesens von Seite des Hofkriegsrathes wohl überhaupt unmöglich; und die Nachtheile dieses Wirrwarrs mußten sich bei der Kriegführung fühlbar machen. Kam dazu aber auch noch persönliche Uneinigkeit, stand der Armee-Kommandant nicht mit allen diesen Hofstellen auf dem besten Fuße, so waren die ihm in den Weg gelegten Hemmnisse gar nicht zu

bewältigen. So wurde z. B. der Prinz Eugen 1702 in Italien mit allem Bedarfe derart im Stiche gelassen, daß er meinte, seine Berichte kämen dem Kaiser gar nicht zu Handen und endlich die Absicht aussprach, gänzlich zu quittiren, indem er solchergestalt nicht mehr zu dienen verlange.

Inwieferne aber die Schuld nicht am Hofkriegsrathe allein gelegen, zeigt die Korrespondenz des Prinzen Eugen aus der Zeit, da er selbst Hofkriegsraths-Präsident war;*) was vielmehr vor Allem Noth that, darauf weisen die zunächst von ihm erstrebten und auch erreichten Veränderungen hin. Bereits im Juni 1705 erfolgte die A. H. Anordnung, wonach „der innerösterreichische Hofkriegsrath und das völlige Militare dort, und in den vorder- und oberösterreichischen Landen nicht mehr von der geheimen Hofkanzlei dependiren, sondern hinfüro dem Wiener Hofkriegsrathe unterstehen sollte;" — und im Juli desselben Jahres wurde das Militär in ganz Oesterreich „sammt allen Appertinentien und mit den dazu gewidmeten Geld- und Besoldungsfundis" von der geheimen Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe übergeben. Auch die sonstigen Eingriffe dieser Stelle in das Militärwesen, über welche er noch 1704 klagt, wußte der Prinz Eugen zu beschränken.**)

Obschon daher der Kriegsrath in Graz, doch nunmehr von jenem

---

*) Er schreibt ddo. 19. September 1703 an den Armee-Kommandanten in Italien, Grafen Starhemberg: „Ich unterlasse nicht zu erinnern, wie ich zwar mit all' erfinnlichem Ernste die Sache für die wälsche Armee pressire; die Konfusion aber sowohl bei der löbl. Hofkammer, als am Hofe selbst, ist größer als je"

und ddo. 8. October 1703 an denselben: „Euer Excellenz können unmöglich sich einbilden, was für große Confusion im Ministerio allhier versire und in was für Unordnung die Sachen verfallen sind. Wenn ich nicht selbst gegenwärtig und Alles mit Augen sähe, könnte mich kein Mensch es glauben machen, denn wenn die ganze Monarchie auf der Spitze stände und zu Grunde gehen sollte, und man mit nur 50.000 fl. oder weniger abhelfen könnte, so müßte man es geschehen lassen."

**) Bericht des Prinzen an den Kaiser aus dem Lager bei Calzo ddo. 7. Juli 1705 . . . . . „Bitte Allerunterthänigst kais. Majestät geruhe für das Künftige, in Promotions- und andern Kriegssachen das Gutachten des Hofkriegsrathes dero Allergnädigsten Beherzigung nicht gänzlich unwürdig zu halten, noch zu gestatten, daß die Winkel-Recommandationes einschleichen, sonderlich von denjenigen, deren Sphäre es nicht ist, und welche nicht kennen können, von was für Caliber, Qualität, und Kapazität die Subjecta sein werden. Ich habe dabei keine andere Intention als den schuldigen Eifer, dero Armeen und Kriegsstaat wieder emporzubringen, widrigens aber, wenn Euer Majestät nicht selbst dero höchste Hand bieten wollen, würde weder ich, noch der Kriegsrath etwas Nützliches fruchten können; ich hingegen mich viel lieber dieser meiner kummer- und sorgenvollen Charge begeben, als abwarten, daß unter meinem Kriegspraesidio der Militärstatus eher schlimmer, als besser werde."

in Wien abhängig, noch fortbestand, so hat doch der Prinz Eugen die Oberleitung über das gesammte österreichische Kriegswesen unter seinem Hofkriegsraths-Präsidio vereint, dieser Stelle erst die Autorität über das gesammte Militär verschafft und sie damit erst zur Zentral-Militär-Verwaltungs-Behörde gemacht; er hat sie endlich von den bisherigen vielfältigen Einflüssen anderer Hofstellen unabhängiger gestellt; — eine Vertretung im obersten Rathe des Staates erhielt indessen das Militär unter ihm noch nicht; diese erreichte erst der Erzherzog Carl.

Die innere Einrichtung des Hofkriegsrathes anlangend, so war diese in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beiläufig folgende: Unter einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten bestand er aus Räthen, welche sich in eine Herrenbank (Generale) und in eine Ritter- und Gelehrtenbank schieden, zu welcher 4 Referendare (von der Kanzleibranche) als Räthe und einige Doktoren der Rechte (meist frühere Advokaten) zählten. Das General-Kriegs-Kommissariat unterstand zwar militärisch, gehörte aber noch nicht eigentlich in den Organismus. Es fanden nun an bestimmten Tagen der Woche Sessionen des Justizrathes statt, und ebenso oft Sessionen für die sogenannten Referate, in welchen die Militär-Gegenstände entschieden wurden. Dem Justizrathe wurden die Räthe der Herrenbank — also die Generale — beigezogen, wogegen in den Referaten zwar unter Vorsitz des Hofkriegsrathspräsidenten, doch nur im Beisein der Referendare berathen und von den Letzteren das Beschlossene ausgefertigt wurde. In deren Hand lagen sonach alle Kriegsmaterien, selbst die Oberleitung der Artillerie- und Genie-Aemter, obschon sie doch davon kein rechtes Verständniß haben konnten. Deswegen beantragte 1741 der Herzog von Lothringen, daß den Militär-Referaten immer 4 Räthe von der Herrenbank anwohnen und alle 6 Wochen mit denen im Justizrathe abwechseln sollten; — daß stets einige im Artillerie- und Geniefache wohl bewanderte Kriegsräthe bei der Hand sein sollten; — daß nur solche Referendare beim Hofkriegsrathe anzustellen seien, welche schon längere Zeit bei den Kriegskanzleien im Felde als Kriegs-Sekretäre gedient und sich Erfahrungen gesammelt haben; — endlich, daß die Advokaten wieder weggelassen werden sollten; habe doch der Prinz Eugen selbst bereut, jemals solche dem Hofkriegsrathe beigezogen zu haben, indem durch sie die einst prompte Justiz nur verschlechtert worden sei.

Nachdem 1743 die Vereinigung des Grazer mit dem Wiener Hofkriegsrathe dekretirt, und weiterhin mit dem Letzteren auch das Kriegs-Kommissariat völlig verschmolzen worden war, konnte Ende 1766 unter dem Präsidium des Feldmarschall Graf Lascy eine geregelte innere Ein-

richtung des gesammten Mechanismus erfolgen. Die Geschäfte wurden zunächst in publica (militärische und politische), — öconomica — und judicialia geschieden, die publica und öconomica innerhalb dieser beiden Gruppen länderweise unter einer Anzahl Hofräthe *), und analog auch das Judiciale unter 3 Justiz-Hofräthe mit einem eigenen Vorstande vertheilt. Die Hülfsämter, bisher getrennt, wurden vereint, so daß fortan nur ein Protokoll (doch mit Abtheilung für jedes Referat), ein Kanzell und eine Registratur für das Ganze bestand, wenn auch das Personal dieser Aemter noch vielfach durcheinander verwendet wurde.

Auch die Geschäfte beim Hofkriegsrathe verminderte man damals insoferne, als man den Regimentern und in den Ländern angestellten Parteien, welche bisher ihre Berichte unmittelbar an den Hofkriegsrath geleitet hatten, den Dienstweg durch die General-Kommanden zuwies, bei welchen ein Theil der Geschäfte erledigt wurde.

Die nächsten wesentlichen Veränderungen, sowohl in seiner Bedeutung, wie in seinem inneren Organismus, erfuhr der Hofkriegsrath durch den Erzherzog Carl. Sowie einst der Prinz Eugen, fand auch dieser den am Schwersten zu bewältigenden Widerstand außerhalb des Militärs, ein

---

*) Um deutlicher zu sein, und um einen Vergleich der wechselnden Geschäfts-Gruppirungen möglich zu machen, wird die Geschäftsvertheilung in dieser, wie in einigen anderen Perioden beigefügt. Die 8 Referate waren folgende:

ein Rath: Kanzleidirektion und Personal in commissariaticis; sonstige Generalien des Commissariates und diesfällige Agenden des römischen Reiches, der Niederlande und Italiens, — ein Rath: die Hungarica, Transylvanica und Gränitzsachen in oeconomicis; — ein Rath: die Bohemica et Austriaca in oeconomicis; — ein Rath: die Kanzleidirektion sammt Archiv und das Personal in publicis et judicialibus; — ein Rath: die Hungarica und die Geschäfte der annexae provinciae in publicis; — ein Rath: die Bohemica et Austriaca, die siebenbürger und Gränitzer Errichtungsgeschäfte, dann die Generalien aus Niederland und Italien in publicis; — ein Rath: nebst den Italicis und Belgicis die sämmtlichen Kurrentsachen in publicis; — ein Rath: die proviantischen Vorfallenheiten; — ein Hof-Sekretär: die Kassa-Sachen.

An sonstigen Aemtern unterstanden dem Hofkriegsrathe, ohne organisch eingefügt zu sein:

die General-Artilleriedirektion, das „ Genie-Protirektorium } deren Chefs an den allgemeinen Sitzungen Theil nahmen;

das oberste Feld- und Haus-Zeugamt; die Reichs-Werbungsdirektion; der General-Vikar; der oberste Feldarzt (welcher an Sitzungen in Sanitätsfragen Theil nahm, dann aber abtrat), das Haupt-Verpflegsamt, das oberste Schiffsamt, theilweise die Hofkriegsbuchhaltung (§. 11, d.), das Universal-Kriegszahlamt, das Invalidenamt und die Invalidenhauptkassa (welche 1803 mit dem Universal-Kriegszahlamte vereinigt wurde); nachmals kam dazu auch noch eine Monturs-Inspektion.

Umstand, welcher ihn zu dem Streben führte, dem Militärwesen eine Vertretung im Centrum der Staatsverwaltung selbst zu schaffen, ihm die bisher abgängige Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zu geben und sich selbst dadurch in die Lage zu bringen, in direktem Verkehre sowohl mit den übrigen Ministerium als mit Se. Majestät die Wehr-Angelegenheiten des Reiches zu fördern.

So entstand 1801 statt des Staatsrathes, das „Staats- und Konferenzministerium mit den 3 Departements: für auswärtige Angelegenheiten, — für die innere Staatsverwaltung, — und für das Kriegs- und Marinewesen. Zum Kriegsminister ernannt, brachte nun der Erzherzog Carl jene Militärfragen, welche auch die übrigen Departements der Staatsverwaltung berührten, in den Sessionen des Ministeriums vor; und Gegenstände, welche das Militär allein betrafen, trug er direkt dem Kaiser vor, insoweit sie sich nicht aus schon ergangenen Allerhöchsten Entschließungen von selbst ergaben, oder als minder wichtig, seiner eigenen Entscheidung überlassen waren. Je nach den diesfalls im Ministerium erzielten Vereinbarungen oder den Resolutionen Sr. Majestät, zeichnete er dann als Kriegsminister die allgemeinen Prinzipien vor, der Hofkriegsrath arbeitete danach die weiteren Instruktionen und Verordnungen an die General-Kommanden und direkt unterstehenden Aemter aus; und diese sorgten jedes in seinem Amtsbereiche, für deren Durchführung.

Es entfielen demnach die bisher durch die Hofkanzlei 2c. vermittelten Vorträge an den Kaiser, sondern der Hofkriegsrath wurde Organ des Kriegsministers und dessen Apparat zur Leitung.

Dies die wesentliche Veränderung in der äußeren Stellung; was die innere Einrichtung anlangt, so waren bisher auch die reinen Militärgeschäfte von einem, erst ganz, dann großentheils aus Nichtmilitärs (Hofräthen) bestehenden Rathe (im sogenannten Referate) entschieden worden; Erzherzog Carl hingegen schied ein vorzugsweise militärisches Gremium aus und machte Militärs zu Referenten desselben. — Während bisher bei einzelnen Referaten sehr verschiedene Gegenstände länderweise zusammentrafen, beließ Erzherzog Carl die länderweise Geschäfts-Vertheilung nur dem Justiz-Gremium und dem Grenz-Referate; den übrigen Referaten wies er gleichartige Materien aus allen Provinzen zu. — Ferner hatte wohl auch bisher jeder Militär-Verwaltungszweig seinen Brennpunkt in Wien; aber einzelne davon hatten als Zentrum ein Hauptamt gehabt, und überdies noch eine Behandlung im Hofkriegsrathe selbstgefunden, sonach in höchster Instanz: 2 Instanzen besessen; Erzherzog Carl vereinfachte dies, indem er diese Aemter (Artillerie-, Genie-Direktion, Haupt-

Verpflegsamt) als Referate in den Organismus des Hofkriegsrathes einfügte. So erhielt dieser 3 Gremien mit zusammen 13 Referaten*). — Früher gab es zweierlei Sessionen: Justizsessionen und die Referate; in den einen oder in den anderen wurden alle Geschäfte, ohne Ausnahme, erledigt. Nun erschien es dem Erzherzog Carl von keinem Nutzen, wenn z. B. der Monturs-Referent in Remontirungs-Angelegenheiten pflichtmäßig mitberathen und mitstimmen mußte; zudem verursachten diese für bestimmte Tage anberaumten allgemeinen Sitzungen nur Verzögerungen, indem oft die dringendsten Geschäfte auf den Raths-Tag warten mußten. Er beließ daher diese Sessionen nur dem Justiz-Gremium; ansonsten sollten Dinge, welche ein Referat allein betrafen, ohne Session erledigt werden; nur bei Dingen, welche die meisten Referate eines Greminms betrafen, sollten Gremial-Sitzungen; bei solchen, welche beide Gremien berührten, Plenar-Sitzungen, jedoch nicht mehr an bestimmten Tagen stattfinden, sondern fallweise zusammenberufen werden. — Endlich verminderte er die Schreiberei, indem er eine Menge Eingaben abschaffte und durch weniger zahlreiche, zweckmäßiger eingerichtete ersetzte, verbannte eine Menge

---

*) I. Militär-Gremium:

1. Militär-Departement mit den Geschäften der heutigen Präsidial-Sektion; auch waren der General-Quartiermeisterstab und das neu etablirte Marine-Bureau hieher gewiesen; — 2. die Artillerie-Direktion. — 3. die Genie-Direktion.

II. Das politisch-ökonomische Gremium:

1. Das Rekrutirungs- und Remontirungsreferat; — 2. das Monturs- und Ausrüstungs-Referat sammt Personalien; — 3. die Verpflegs-Direktion sammt Personalien; — 4. das Referat für die Sanität, für das Versorgungs- und Invalidenwesen, die geistlichen und Erziehungs-Angelegenheiten; — 5. das kommissariatische, Kassen- und gemischte Referat, sammt Personalien; — 6. das Grenz-Referat; — 7. das Kriegsministerial-Bureau mit der Kanzleidirektion und den bezüglichen Personalien. —

III. Das Justiz-Gremium:

Mit 3 länderweise vertheilten Referaten.

An sonstigen Aemtern unterstanden dem Hofkriegsrathe, beziehungsweise dessen Referaten, doch ohne eigentlich in dessen Organismus zu gehören:

Die Remontirungs-Inspektion; — die Monturs-Zentral-Inspektion; — der Militär-Grenz-Inspektor; — der apostolische Feld-Vikar; — das Artillerie-Hauptzeugamt; — das Haupt-Genie-Amt; — das oberste Schiffsamt; — das Universal-Kriegszahlamt; — die Hofkriegsbuchhaltung (welche für eine kurze Zeit aus der Unterstellung unter das Zivile in jene unter das Militär überging, um Ordnung in die Rückstände derselben zu bringen); — endlich das Militär-Appellations-Gericht (als 2. Gerichts-Instanz neu errichtet, während deren bisher nur bei den Grenz-General-Kommanden bestanden hatten.

Dazu kam in demselben Jahre noch der General-Quartiermeister.

von Anfragen und überflüssigen Anzeigen, theils indem er auf einen kurzen, bestimmten Ausdruck in den Verordnungen drang, theils indem er die einer jeden Behörde zustehenden Befugnisse genau umgrenzte, sie aber auch dafür verantwortlich machte. Hierzu setzte er aus allen Militär-Verwaltungszweigen eine Normalien-Komission zusammen; bisher waren nämlich die Normalien oft nur an jenes General-Kommando erlassen worden, von welchem sie veranlaßt worden waren, so daß ein streng gesetzliches Vorgehen von Seite der Behörde nicht wohl möglich war, ja sogar der Hofkriegsrath in demselben Gegenstande, jenachdem er in verschiedenen Bureaux vorkam, oft widersprechende Entscheidungen fällte. Deswegen sollte die Normalien-Kommission alle Verordnungen und Reglements sammeln, neu revidiren und in ein Ganzes bringen.

Als Hauptmomente treten sonach im Entwicklungsgange des Hofkriegsrathes hervor, rücksichtlich seiner Bedeutung und seines Einflusses: Das Präsidium des Prinzen Eugen, welcher erst das gesammte Kriegswesen unter dem Hofkriegsrathe zusammenfaßte, die Vermittlung durch die Hofkanzlei aber bestehen ließ; und dann die Epoche des Erzherzog Carl, in welcher der Chef der Militär-Verwaltung, von jeder anderen Unterordnung befreit, selbst in das Ministerium eintrat und direkten Verkehr mit Sr. Majestät erhielt; — rücksichtlich der Ausbildung des inneren Organismus aber: Das Präsidium des Feldmarschalls Lascy, der nach Vereinigung der beiden Hofkriegsräthe, daraus ein organisches Ganzes gestaltete, welches dann abermals der Erzherzog Carl weiter vervollkommnete.

Kaum war der Erzherzog Carl nach dem Feldzuge von 1809 aus dem Dienste getreten, da eilte man wieder, mit wenigen Abänderungen zu den alten Einrichtungen zurück. Unter einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten wurden nebst dem jeweiligen Chef des General-Quartiermeisterstabes, 4 Generäle zu Hofkriegsräthen ernannt, erhielten keine bestimmten Departements, wohl aber ein jeder ein Fach zugewiesen; alle auf dieses Fach Bezug nehmenden Expeditionen sollten von den Referenten dem betreffenden Generale zur Vidirung zugeschickt werden, und dieser konnte seine Bemerkungen zulegen. Das Militär-Gremium wurde wieder aufgelassen, dessen Geschäfte auf die nicht militärischen Departements vertheilt; nur die Reglements wurden in besonderen Sitzungen der Generale verhandelt; — die als Referate in den Hofkriegsrath einbezogenen Aemter wurden wieder ausgeschieden, der Hofkriegsrath wieder in ein politisch-ökonomisches Gremium mit allgemeinen Sitzungen vereint, dessen Vorträge wieder wie vordem den Weg durch das reaktivirte

geheime Kabinet des Staatsrathes an den Kaiser nahmen; — die Normalien-Kommission bestand nur für Justizsachen fort. Nur die vom Erzherzog Carl aufgestellten Grundsätze der Geschäfts-Vertheilung und das von ihm eingesetzte Militär-Appellationsgericht blieben mit einigen Aenderungen aufrecht.

Zwar stellte man schon 1810 wieder ein rein militärisches Departement unter einem Oberst auf; im Ganzen aber blieben, mit geringen Abweichungen, diese renovirten älteren Einrichtungen bis zum Jahre 1848 fortbestehen *); in diesem Jahre verwandelte sich der Hofkriegsrath in ein Kriegsministerium und gliederte sich in Sectionen mit Generalen als Sections-Chefs und Obersten als Abtheilungs-Vorständen.

Als 1849 Seine Majestät selbst den Oberbefehl übernahm und das Armee-Ober-Kommando aufgestellt und vom Kriegsministerium abgetrennt wurde (§. 28), verblieb Letzterem nur die Armee-Verwaltung

---

*) Vor 1848 hatte der Hofkriegsrath folgende Einrichtung: Unter einem Präsidenten und 2 Vizepräsidenten zerfiel er in 11 militärisch-politisch-ökonomische und in 4 Justizdepartements; diese beiden Gruppen bildeten 2 Gremien mit in jedem Gremium gemeinsamen Berathungen. Jedes Departement unter einem Hofrath, nur das Departement G unter einem Oberst. Die 4 Generale und deren Thätigkeit waren ebenso normirt, wie 1810, nur hatte auch der Oberst des Departements G an ihren Sitzungen Theil.

Militärisch-politisch-ökonomisches Gremium:

Departement A: Verpflegswesen; — B: Grenz-Departement; D: Versorgungs- und Invalidenwesen, Artillerie, Offiziers-Heiraten; — E: Monturs-, Rüstungs- und Bettenwesen; — G: reine Militär-Geschäfte (heutige 5. Abtheilung); — I: Kommissariats- und Kassenwesen; — K: Rekrutirung, Remontirung, Fuhrwesen, Mannschafts-Standessachen, Thierarzenei, Geistlichkeit; — L: Kanzleidirektion dieses Gremiums, Civilanstellungen, vermischte Geschäfte; — M: Marine, Fortifikation, Militär-Unterkünfte; — N: Ordens- und Adelswesen, Post, Militär-Bildungsanstalten; — O: Sanitätswesen.

Justiz-Gremium, länderweise, u. zw.:

Departement C: Siebenbürgen, Banat, Kroatien, Slavonien und die Grenze; — F: Niederösterreich und Mainz; überdies die Kanzleidirektion dieses Gremiums, die Justiz-Organisation und Personalien; — H: Inner-Oesterreich, Illyrien, Böhmen, Mähren, Schlesien Galizien; — W: Ungarn, Italien, Dalmatien, Marine; Bestimmung der Straforte.

Unmittelbar beim Hofkriegsrathe bestanden: die Justiz-Normalien-Kommission, — das Genie-Hauptarchiv; — das apostol. Feldvikarat; — die Remontirungs-Inspektion; — die Monturs-Central-Inspektion; — das Universal-Kriegszahlamt.

Dem Hofkriegsrathe direkt unterstanden: die General-Artillerie-Direktion mit dem Hauptzeugamte, — die General-Genie-Direktion mit dem Genie-Hauptamte, — theilweise die Hofkriegsbuchhaltung, — der General-Quartiermeister-Stab, — das Marine-Ober-Kommando.

im engeren Sinne, bis es 1853 ganz mit dem Armee-Ober-Kommando verschmolzen und erst 1860 mit dem Konstitutionalismus wieder ins Leben gerufen wurde, worauf es bis 1866 in 3 großen Gruppen unter je einem Kriegsminister-Stellvertreter mit zusammen 18 Abtheilungen fungirte *).

Als im Verlaufe des Krieges von 1866 wieder ein Armee-Ober-Kommando aufgestellt wurde (§. 28), kam die Centralkanzlei des Kriegsministeriums und die 5. Abtheilung zum Armee-Ober-Kommando; dafür wurde beim Kriegsministerium, zur Vermittelung der Geschäfte mit der General-Adjutantur und dem Armee-Ober-Kommando, das Präsidial-Bureau errichtet. Indessen in Folge des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes gingen 1867 die Geschäfte der bisherigen General-Adjutantur, des Armee-Ober-Kommandos und, nach Aufhebung der Inhabers-Rechte, auch ein Theil der vormals von diesen versehenen Angelegenheiten auf das Kriegs-Ministerium über; es vermehrte daher seine Gliederung und nahm mit der Zweitheilung des Reiches den Namen: „Reichs-Kriegsministerium“ an.

---

*) I. Sektion: Zentralkanzlei für die vom Kriegsminister unmittelbar beeinflußten Geschäfte; — 1., 2., 5., 6., 7. und 8. Abtheilung mit beiläufig gleichen Geschäften wie heute.

II. Sektion: 3., 4., 9.—14. Abtheilung mit analogen Geschäften wie heute, nur versah die 11. Abtheilung auch noch die Funktionen der heutigen 15. Abtheilung mit Ausnahme der Zusammenstellung des Budgets, welche beim Zentral-Rechnungs-Departement geschah. Zu dieser Sektion gehörte auch die Kanzleidirektion des Kriegsministeriums.

III. Sektion. Justizsenat, 15.—18. Abtheilung mit länderweise vertheilten Geschäften.

Mitglieder aus dem Stande des Kriegsministeriums bildeten die reaktivirte Normalien-Kommission und die Zentral-Evidenthaltungs-Kommission für Unterbringung von Unteroffizieren in den Zivildienst; zu dieser gaben auch die anderen Ministerien Beisitzer.

Direkt vom Kriegsministerium abhängig, doch nicht im organischen Verbande: das Artillerie-Komité, das Genie-Komité; — der General-Quartiermeister-Stab; — die General-Artillerie-, Genie-, Kavallerie-, Gestüts-, Verpflegs-, Monturs-Inspektionen; — die Sanitäts-Truppen-Inspektion (seit 1860); — das Militär-Fuhrwesens-Korps-Kommando, — das apostolische Feld-Vikariat; — das Zentral-Rechnungs-Departement unter einem General-Rechnungs-Inspektor; — die Universal-Depositen-Administration und das Universal-Kriegszahlamt; — die Medikamenten-Regie; — das Militär-Appellationsgericht.

Dermalige Organisation desselben:

Seiner Majestät als oberstem Kriegsherrn unterstellt, nur ihm und den Delegationen verantwortlich, versieht das Reichs-Kriegsministerium als höchste Centralbehörde die Leitung der Organisation, Administration und des operativen Dienstes bei dem gemeinsamen Heere und der Kriegsmarine. Alle jene Dienstnormen, welche sich auf Organisation, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Ausbildung des Heeres beziehen, ebenso jene, welche den Geld-Aufwand und die Rechnungslegung regeln, oder grundsätzliche Bestimmungen für den Verwaltungsdienst enthalten, bedürfen der Allerhöchsten Sanktion, wohingegen die Durchführungs-Verordnungen dazu, sowie allgemein verbindliche Erläuterungen der Allerhöchst sanktionirten Normen vom Reichs-Kriegsministerium selbstständig erlassen werden. Außerdem hat sich Seine Majestät die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere und Intendanturs-Beamten in allen Chargen-Graden, jene der übrigen Beamten aber von der VIII. Diätenklasse aufwärts; endlich im Allgemeinen die Dienstes-Eintheilung der höheren Stabsoffiziere, Generale und äquiparirenden Beamten vorbehalten.

Das Reichs-Kriegsministerium gliedert sich in:

1 Präsidial-Sektion; — 3 militärisch-technische Sektionen; — 1 ökonomische Sektion; und diese Sektionen zerfallen wieder in Abtheilungen. Hiezu kommen noch die Hilfsämter; dann die Hülfsorgane und sonstigen dem Reichs-Kriegsministerium direkt unterstehenden Körper.

An der Spitze des ganzen Organismus steht der Reichs-Kriegsminister; ihm zur Seite, eventuell zu seiner Vertretung, der Reichs-Kriegsminister-Stellvertreter, welcher zugleich Chef der Präsidial-Sektion ist. Die übrigen Sektions-Chefs, wovon jene der 3 militärisch-technischen Sektionen Generale, jener der ökonomischen Sektion zugleich Chef der Militär-Intendanz ist, unterstehen direkt dem Reichskriegsminister oder dessen Stellvertreter und verantworten die gesetzmäßige Erledigung der Geschäfte in ihren Sektionen. Bei zeitlicher Verhinderung werden die 3 militärischen Sektions-Chefs durch einen anderen, fallweise zu bestimmenden General; der Chef der ökonomischen Sektion aber durch den rangsältesten im Kriegsministerium befindlichen Intendantursbeamten vertreten.

Die Abtheilungen stehen unter Abtheilungs-Vorständen, welche die Arbeiten innerhalb ihrer Abtheilung verantworten. Für jedwede Abweichung von der Vorschrift ist die Zustimmung des Reichs-Kriegsministers nöthig.

Bei zeitlicher Verhinderung vertritt sie der im Range nächste Offizier oder Beamte der Abtheilung.

Die Geschäfte sind auf diese Gruppen in folgender Art vertheilt:

Präsidial-Sektion:

Präsidial-Bureau: Präsidialien, Organisations-Angelegenheiten, Personalien der aktiven Generale, Stabsoffiziere und äquiparirenden Beamten; Redaktion des Verordnungsblattes.

1. Abtheilung: Personalien der nicht aktiven Generale, Stabsoffiziere, dann der Oberoffiziere und Kadeten; Evidenz der Offiziere des Ruhestandes.

I. Sektion:

2. Abtheilung: Organisation der Fußtruppen, Heeres-Ergänzung, Mannschafts-Standes-Angelegenheiten.

3. Abtheilung: Organisation der Kavallerie und des Fuhrwesens, Pferdewesen, Trainwesen, Thierärztliche Branche.

5. Abtheilung: Operativa, Ausbildung des Heeres, Generalstabs- und Pionnier-Angelegenheiten, Militär-Statistik*).

II. Sektion.

6. Abtheilung: Militär-Bildungsanstalten;
7. „ Artilleriewesen.
8. „ Geniewesen.

III. Sektion.

4. Abtheilung: Justiz-Organisation und Personalien (keine ausübende Justiz).

9. Abtheilung: Versorgungs- und Invalidenwesen, Stiftungen, Militär-Geistlichkeit, Kanzleidirektion.

10. Abtheilung: Militär-Grenz-Angelegenheiten.

14. „ Sanitätswesen.

---

*) Diesfalls steht sie im Wege des technischen und administrativen Militär-Komité's (§. 17) auch mit der statistischen Zentral-Kommission im Verkehre. Diese wird unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Rechnungshofes aus je einem Vertreter sämmtlicher Staats-Zentralverwaltungszweige gebildet und zieht als außerordentliche Mitglieder Kapazitäten im volkswirthschaftlichen Felde bei. Ihr Zweck ist, den Zentral-Verwaltungsbehörden die etwa benöthigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes zu liefern. Hiezu sammelt und sichtet sie das statistische Material, zu welchem auch von militärischer Seite Beiträge geliefert werden, z. B.: Ergebnisse der Heeres-Ergänzung, Daten über Justizpflege, Krankenbewegung, Heilanstalten, statistische Eingaben der militär-geistlichen Behörden über Trau-, Tauf- und Todesfälle, Standes-Uebersichten der Landarmee im Kriege und im Frieden, statistische Daten über die Militär-Grenze 2c.

Oekonomische Sektion:

11. Abtheilung: Gebührs- und Kassenwesen sammt Personalien;
12. „ Verpflegs- und Speditionswesen sammt Personalien;
13. Abtheilung: Monturs- und Rüstungswesen sammt Personalien;
15. „ Rechnungswesen sammt Personalien, und Zusammenstellung des Heeres-Budgets.

An Hülfsämtern (§. 18) bestehen im Reichs-Kriegsministerium, im Zusammenhange mit der 9. Abtheilung, welcher die Kanzleidirektion übertragen ist:

Die Kanzlei-Spesen-Verwaltung,
das Einreichungs-Protokoll,
das Expedit, und
die Registratur
} für alle Abtheilungen allgemein

Außerdem hat das Präsidial-Bureau ein eigenes Protokoll, Expedit und Registratur für sich.

In den Verband des Reichs-Kriegsministeriums gehört ferner das Militär-Obergericht (der frühere oberste Justizsenat) als ausübende Justizbehörde 3. Instanz; wie dasselbe eingerichtet ist, wird indessen erst nach dem Erscheinen der neuen organischen Bestimmungen über das Militär-Justizwesen nachgetragen werden.

Endlich besteht im Reichs-Kriegsministerium noch die Marine-Sektion (V. Abschnitt).

Insoferne die Geschäfte nicht der präsidialen Behandlung unterliegen, werden sie, sobald sie nur den Ressort einzelner Abtheilungen berühren, bei diesen; wenn sie mehrere Abtheilungen betreffen, in commissionellen Berathungen verhandelt. Für prinzipielle Fragen finden wöchentlich Gremial-Sitzungen statt, welchen unter Vorsitz des Reichs-Kriegsministers alle Sektions-Chefs und Abtheilungs-Vorstände beiwohnen.

Die Ausfertigungen des Reichs-Kriegsministeriums erfolgen, wenn sie zur allgemeinen Richtschnur dienen sollen, durch das mit voller Gesetzeskraft ausgestattete Personal- und Normal-Verordnungsblatt (für die einheitliche Abfassung des Letzteren besteht die aus Mitgliedern aller Abtheilungen zusammentretende Normalien-Kommission); — wenn sie nur für einen engeren Kreis bestimmt sind, durch lithographirte Circular-Verordnungen; — endlich mittelst einzelner Reskripte. Die Letzteren werden, wenn sich der Reichs-Kriegsminister selbst die Entscheidung darüber vorbehalten hat, von diesem, sonst von dem betreffenden Sektions-Chef gefertigt.

Die ausführlichere Angabe, in welcher Weise die Verhandlungen und Ausfertigungen beim Reichs-Kriegsministerium vor sich gehen, gehört in die Geschäfts-Verwaltung (II. Theil).

Zur Bearbeitung der gesammten Geschäfte ist für die einzelnen Abtheilungen und Aemter 2c. eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften systemisirt. Alle diesfalls beim Reichs-Kriegsministerium angestellten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Auditore, Aerzte und Beamte bilden den Stand des Reichs-Kriegsministeriums, welcher im Kriegsfalle durch Offiziere und Beamte des Ruhestandes; im Frieden aber nur bei größeren Organisationsarbeiten durch geeignete Individuen aus dem Heere; in beiden Fällen nur auf die Dauer des absoluten Bedarfes vermehrt werden darf.

Als Hülfsorgane sind direkt an den Reichs-Kriegsminister gewiesen:

1. Der Chef des Generalstabes;
2. Der General-Kavallerie-Inspektor;
3. „ „ Artillerie- „
4. „ „ Genie- „
5. „ „ Fuhrwesens- „
6. „ Sanitäts-Truppen-Kommandant.*)

Ueber den Chef des Generalstabes siehe §. 10; er ist berathendes Hülfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums; aber die von dieser Stelle in Generalstabs-Geschäften ergehenden Erlässe werden in der 5. Abtheilung ausgefertigt.

Der General-Kavallerie-Inspektor überwacht die Ausbildung der Kavallerie nach dem in den Reglements und Vorschriften sanktionirten Systeme, dessen richtige Auffassung und gleichmäßige Anwendung.

Der General-Artillerie-Inspektor ist mit der Inspizirung der gesammten Artilleriewaffe, des Artillerie-Zeugswesens und der Artillerie-Bildungsanstalten in militärischer, technischer und instruktiver Beziehung betraut.

Der General-Genie-Inspektor thut dasselbe in Ansehung der Geniewaffe und ihrer technischen Bildungsanstalten; er inspizirt die befestigten Plätze und die Militär-Etablissements in baulicher Beziehung.

Der General-Fuhrwesens-Inspektor inspizirt im Kriege

---

*) Laut Normal-Verordnungsblatt Nr. 37 ex 1868 gibt es auch einen General-Monturs-Inspektor; de facto besteht derselbe auch noch; in den organischen Bestimmungen kommt aber nichts mehr von ihm vor; und dem Vernehmen nach ist er nicht mehr systemgemäß. Ausdrücklich abgeschafft ist er indessen nicht.

und im Frieden die Landes-Fuhrwesens-Kommanden, Fuhrwesens-Abtheilungen und Anstalten.

Der Sanitäts-Truppen-Kommandant inspizirt die Sanitäts-Abtheilungen und deren Material.

Vor 1868 Hülfsbehörden, wurden in diesem Jahre ihre behördlichen Funktionen auf das Reichs-Kriegsministerium übertragen, so daß sie nunmehr als Hülfsorgane für das betreffende Fach direkt dem Kriegsminister unterstehen, in allen Fällen an ihn gewiesen sind und nach dessen Weisungen und Intentionen amtiren sollen. Sie überwachen vermittelst ihrer Inspizirungen die einheitliche und kriegstüchtige Ausbildung ihrer Spezialwaffe und Branche und überzeugen sich von der Schlagfertigkeit ihrer Truppe und der Kriegsbrauchbarkeit des ganzen Ausrüstungsmaterials.

Gegenüber den Territorial-Kommandanten stehen sie in dem durch Charge und Rang bestimmten Dienstverhältnisse und sollen sie von ihren Visitirungsreisen rechtzeitig benachrichtigen. Finden sie Abirrungen von den Vorschriften, oder Unzukömmlichkeiten, so stellen sie dieselben ab und zeigen das Verfügte sowohl dem betreffenden Territorial-Kommandanten, als dem Reichs-Kriegsminister an. Zur Hinausgabe von Befehlen an die Truppen sind sie jedoch nicht ermächtigt, sondern in dieser Beziehung an die Vermittelung des Reichs-Kriegsministers gewiesen.

Die Qualifikationslisten der Offiziere ihrer Branchen werden durch sie geleitet; sie fügen ihre Bemerkungen bei und geben sie weiter an das Reichs-Kriegsministerium. Ebenso arbeiten sie die Anträge über die in ihrer Branche vorkommenden Beförderungen aus und reichen sie ebendahin ein.

Zur Bearbeitung der Geschäfte sind die Generalstabs-Bureaux mit den entsprechenden Kräften betheilt; der General-Artillerie- und der General-Genie-Inspektor haben je einen Stabsoffizier und einen Hauptmann ihres Stabes; die übrigen Inspektoren je einen Hauptmann oder Rittmeister, beziehungsweise Subalternoffizier ihrer Brauche zur Dienstleistung.

Sonstige dem Reichs-Kriegsministerium direkt unterstehende Aemter sind:

1. Das apostolische Feld-Vikariat; (§. 14)
2. Die Universal-Militär-Depositen-Administration; (§. 11, a)
3. Das Universal-Militär-Zahlamt; (§. 11, a)
4. Die Fach-Rechnungs-Abtheilung; (§. 11, d)
5. Die Medikamenten-Regiedirektion; (§. 12, d)
6. Das technische und administrative-Militär-Komitè; (§. 17)
7. Das Militär-Appellationsgericht (2. Intentanz in Justizsachen).

§. 28.

Der Generalinspektor des Heeres.

Vers.-Ver.-Bl. Nr. 13 ex 1869.
ad Präs. Nr. 1184; Norm.-Ver.-Bl. Nr. 22 ex 1869.

Vergangenheit.

Der vorige Paragraph zeigte, wie der Hofkriegsrath am Meisten gefördert wurde unter dem Präsidium unserer großen Feldherren; — andererseits ging es aber auch im Felde am Besten, wenn die Feldherrn zugleich Hofkriegsrathspräsidenten waren, sich im Frieden selber das Mittel herrichteten, womit sie dann im Kriege wirkten, wenn der Hofkriegsrath nur ein im Lande verbleibendes Armee-General-Kommando vorstellte, welches im Sinne und nach den Weisungen des Feldherrn schaffte.

Erzherzog Carl bahnte ein derartiges Verhältniß an, als er, seit 1801 Präsident des Hofkriegsrathes und Kriegsminister, zur unmittelbaren Leitung dieser Behörde nach den von ihm ausgehenden Grundzügen, im Jahre 1805 noch überdies einen Hofkriegspräsidenten bestellte. Als dann der Krieg von 1809 hereinbrach, war derselbe sowohl mit den Intentionen des Erzherzogs, wie mit den Amtsgeschäften vertraut, und wurde, als der Erzherzog in's Feld abging, zum Kriegsminister ernannt, doch mit der Unterordnung unter den Ersteren Das Verhältniß zwischen Beiden war damals folgendes:

Der Hofkriegsrath sorgte besonders für die Ergänzung der Feldarmee, für die Abrichtung der Depots und Reserven, für die Erzeugung von Waffen und Munition und für die Beschaffung des ihm vom Armee-Kommando bekannt gegebenen Armeebedarfes, wobei der Erzherzog die Gesichtspunkte vorzeichnete, nach welchen der Hofkriegsrath seine Anstrengungen jeweilig vornehmlich auf diesen oder jenen Gegenstand richten sollte. Ueber das Ergebniß dieser Thätigkeit übersendete er dem Erzherzoge periodische Rapporte und dieser verfügte dann über das Beigeschaffte in seiner Eigenschaft als Generalissimus aller Armeen Oesterreichs. Ueberhaupt war ihm die Entscheidung vorbehalten über die wichtigsten Militär-Gegenstände*); die

*) Dem Erzherzoge blieben vorbehalten:

1. Veränderungen im Stande, in den Reglements und der Ergänzungsart der Truppen;

2. wesentliche Aenderungen in Bestimmung, Standort, Einrichtung einer der bestehenden Anstalten oder eines Verwaltungszweiges;

Anträge hierüber leitete der Hofkriegsrath an den Erzherzog, welcher jenachdem selbst entschied oder sie dem Kaiser übermittelte.

Als der Erzherzog Carl nach beendetem Feldzuge aus dem Dienste trat und die meisten seiner Schöpfungen wieder durch die einstigen Institutionen verdrängt wurden, ward auch die vorstehende Einrichtung von diesem Schicksale betroffen. —

Im Jahre 1849, als Seine Majestät den Oberbefehl selbst übernahm, setzte er als sein Organ ein Armee-Ober-Kommando ein, dessen Verhältniß zum Kriegsministerium im folgenden Jahre genauer geregelt wurde. Das Armee-Ober-Kommando zerfiel nämlich:

in die General-Adjutantur, welche unter dem ersten General-Adjutanten die Leitung der Militär-Centralkanzlei und die Geschäfte der heutigen Präsidial-Sektion versah, insoweit sie nicht durch die Inhabers-Rechte ausgeschlossen waren;

in die Operationskanzlei, welche unter dem Chef des General-Quartiermeister-Stabes als General-Quatiermeister Seiner Majestät, die Operativa der Landarmee und Flotte leitete; und

in die Organisations-Abtheilung für die Reglements, Organisation, Reformen in der Adjustirung und Ausrüstung und für das Militär-Unterrichtswesen.

Das Kriegsministerium hingegen besorgte die eigentliche Armee-Verwaltung.

Alle wichtigeren Gegenstände wurden unter dem Präsidio Seiner Majestät durch einen aus den Spitzen des Armee-Ober-Kommandos und des Kriegsministeriums bestehenden Rath entschieden.

Im Jahre 1853 erfolgte dann die gänzliche Auflösung des Kriegsministeriums; dafür wurde das nun allein bestehende Armee-Ober-Kommando um eine Administrations-Sektion vermehrt *) und bestand in dieser

---

3. Veränderungen der Gebührsnormen;
4. Veränderung alter, Anlage neuer Befestigungen;
5. Beförderungen zum Stabsoffizier und weiter hinauf;
6. Ernenung der Kommandanten fester Plätze, in Hauptstädten, beim Cordon, den Garnisons-Bataillons, Anstellung von Stabsoffizieren 2c.

*) Organismus des vereinten Armee-Ober-Kommandos:

I. Section: General-Adjutantur, unter dem 2. General-Adjutanten;
1. Abtheilung: Kanzleidirektion; 2. Abtheilung: höhere Personalien; 3. Abtheilung: niedere Personalien; 4. Abtheilung: Evidenthaltung des Standes, Vermischte Geschäfte
II. Section: Generalstabs-Geschäfte, unter dem General-Quartiermeister;
III. Section: Administration, unter einem Generale.

Weise als Militär-Centralbehörde, bis das Jahr 1860 daraus wieder ein Kriegsministerium machte (§. 27), und das Armee-Ober-Kommando aufhörte.

Im Verlaufe des Krieges von 1866 ergab sich aber wieder ein Armee-Ober-Kommando, und zwar wurde es als eine dem Kriegsministerium koordinirte Behörde derart eingerichtet, daß es alle jene Angelegenheiten über sich hatte, welche auf Geist, Disziplin, Ausbildung und Schlagfertigkeit des Landheeres Bezug nahmen — doch nach vorherigem Einvernehmen mit dem Kriegsministerium über die Geldfrage. Ferner besorgte es die Personalien der Generale und Stabsoffiziere, die Beförderungs- 2c. Anträge an Seine Majestät.

Dem Kriegsministerium aber waren die eigentliche Administration des Heeres, die Personalien der Oberoffiziere und alle Marine-Angelegenheiten übertragen. — Es sorgte sonach der Hauptsache nach für die Beschaffung des Materials für das Heer, während das Armee-Ober-Kommando dasselbe für die kriegerische Verwendung ausbildete.

Der Armee-Ober-Kommandant war demnach eine Art Armee-Kommandant im Frieden, und sein Apparat zerfiel in:

a) Die vom Kriegsministerium übernommene Centralkanzlei für die Behandlung der Personalien und geheimen Stücke;

b) die Operationskanzlei, für die Operativa; und

c) die Detailkanzlei, für den inneren Dienst.

Armee-Ober-Kommando, sowie Kriegsministerium erließen die in ihre Ressorts gehörigen Verordnungen, wenn nöthig nach vorheriger Vereinbarung. In wichtigen Fragen traten gemeinsame Berathungen beider Stellen, unter Beiziehung des Generalstabs-Chefs und der General-Inspektoren zusammen.

Speziell für Organisations-Aenderungen bestanden die Militär-Konferenzen, und zwar unter Vorsitz des Armee-Ober-Kommandanten

---

1. Abtheilung: Protokoll der Section. Redaktion des Verordnungsblattes; 2. Abtheilung: Standes-Sachen; 3. Abtheilung: Remontirung, Fuhr- und Packwesen 2c. 4. Abtheilung: Versorgungs- und Gnadensachen, Kanzleidirektion; 5. Abtheilung: Verpflegung; 6. Abtheilung: Monturs- und Bettenwesen; 7. Abtheilung: Sanität; 8. Abtheilung: Grenze; 9. Abtheilung: Marine- und Flottillen-Sachen; 10. Abtheilung: Fortifikation und Militär-Bauwesen; 11. Abtheilung: Rechnungswesen; 12. Abtheilung: Personalien der Justizbranche.

IV. Section: Militär-Bildungs-Anstalten, unter einem Generale.

Einmal wöchentlich fand eine Session der 4 Sectionschefs für gemeinsame Fragen statt, sonst nach Bedarf. Der Vorstand der I. Section referirte Sr. Majestät im Wege der Zentralkanzlei (§ 29); die übrigen direkt.

aus allen Feldmarschällen, dem Kriegsminister, dem Generalstabs-Chef, den General-Inspectoren, dem Präses der wissenschaftlichen Comités und aus fallweise beigezogenen Sachverständigen.

Anträge, welche von einer dieser beiden Stellen an Seine Majestät gingen, wurden von der anderen vidirt; die Allerhöchsten Resolutionen gelangten durch das Armee-Ober-Kommando an das Kriegsministerium.

Das im Jahre 1867 ergangene Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz ward Anlaß zur Abschaffung dieser Einrichtung; alle Militär-Angelegenheiten wurden in der Hand des verantwortlichen Kriegsministers vereint. Der bisherige Armee-Ober-Kommandant wurde General-Inspektor des Heeres.

Gegenwart.

Der General-Inspektor des Heeres ist ausschließlich Seiner Majestät verantwortlich. Rücksichtlich seiner Funktionen ist nur ausgesprochen, daß ihm die Inspizirung des gemeinsamen Landheeres in Bezug auf dessen Ausbildung und Manövrirfähigkeit; und ferner die Leitung und Ueberwachung jener größeren Truppenübungen obliegt, bei welchen er anwesend ist.

Zur Dienstleistung sind ihm 2 Flügel-Adjutanten (§. 9), dann ein höherer Officier des Generalstabes und ein Hauptmann beigegeben.

§. 29.

Der Allerhöchste Oberbefehl.

ad Präs. Nr. 819 ex 1869.

Vergangenheit.

Seit Einführung der Soldtruppen waren die Landesfürsten stets die obersten Kriegsherren, nur war der Umfang dieser Oberherrlichkeit ein verschiedener. Zur Zeit der Lanzknechte wurden die obersten Kriegsämter von den Kriegsherren eingesetzt; ebenso erhielten die Lanzknecht-Oberste und die „Oberste über etliche Fahnen Reiter" ihre Bestallungen, sowie auch die nöthigen Gelder vom Kriegsherrn; — aber sie warben dann die be-

dungene Zahl von Mannschaft im eigenen Namen an, die Regimenter gehörten ihnen; sie selbst bestellten die Offiziere, sorgten für den Bedarf ihrer Mannschaft und übten die volle Justiz über sie, ohne daß selbst der Feldherr Macht gehabt hätte, in diese inneren Verhältnisse hineinzureden. Wohl mußten die Lanzknechte dem Kriegsherrn Treue schwören; wohl überzeugten sich die landesfürstlichen Muster-Kommissarien, daß die Regimenter qualitativ und quantitativ in der bedungenen Beschaffenheit; im Uebrigen aber hielten sich die Lanzknechte in Allem und Jedem an ihren Obersten, als ihren Werbeherrn; mit dessen Abgehen hörte ihr Kontrakt auf, und sie gingen auseinander.

Dies änderte Wallenstein, unter welchem die Werbungen nicht mehr im Namen der Obersten, sondern im Namen des Kaisers, beziehungsweise seines Generalissimi erfolgten, und der Pakt nicht mehr zwischen den Obersten und den Knechten, sondern zwischen diesen und dem Kaiser geschlossen wurde, so daß die Obersten ihre Funktionen nicht mehr kraft des mit den Angeworbenen geschlossenen Paktes, sondern nur noch als Delegirte in Namen des Kaisers ausübten.

Als einmal alle und jede Funktionen im Heere ausschließlich im Namen des Kaisers versehen wurden, hing es nur von diesem ab, was er davon jeweilig sich selbst vorbehalten, was er davon auf andere Funktionäre, und auf welche übertragen wollte; somit waren seitdem die oberherrlichen Rechte völlig in seiner Hand, bis mit der Einführung der Konstitution ein Theil derselben an die Volksvertretung überging.

Als Organ des Landesherrn für seine diesfälligen Entschließungen bestand ehedem der geheime Hofrath (Hof-Kanzlei) (§. 27). Wohl kommen auch Kundgebungen durch das Obersthofmeisteramt vor, z. B. 1705 wegen Uebergabe des Militärs von der Hofkanzlei an den Hofkriegsrath; aber Prinz Eugen wies sofort den Hofkriegsrath an, derlei Intimationen des Obersthofmeisteramtes künftig uneröffnet zurückzusenden. „weil der Fürst Salm, wenn er etwas mit dem Hofkriegsrathe zu thun habe, solches qua General und Oberst memorialiter vorzubringen schuldig sei, dem Hofkriegsrathe aber keinen Befehl geben könne, weil das Obersthofmeisteramt kein Dikasterium sei" *).

An die Stelle der Hofkanzlei trat seit Maria Theresia der Staatsrath, bei dem nunmehr die Vorträge der verschiedenen Staatsbehörden zusammenliefen. Nach dessen Aufhebung trug Erzherzog Carl 1801—9 als Kriegsminister die Militär-Angelegenheiten mündlich oder schriftlich selbst

---

*) de dato Calzo, 7. Juli 1705.

vor; Ende 1809 kehrte man auf das Frühere zurück; und so bestand bis 1848 wieder der Staatsrath, mit einer eigenen Militär-Sektion unter einem Generale.

Sonach erflossen bisher die Willensmeinungen des Landesherrn durch das höchste Dikasterium des Reiches: ihm ad personam waren nur Adjutanten beigegeben; erst seitdem Se. Majestät 1849 persönlich den Oberbefehl über die Armee übernommen, erscheint eine Kanzlei ihm persönlich attachirt, zunächst die Militär-Zentralkanzlei unter dem ersten General-Adjutanten, welche bearbeitete, was ihr Se. Majestät jeweilig zuwies; auch waren die Referate der I. Section des Armee-Ober-Kommando (§. 28) an sie gewiesen, wohingegen die übrigen Sektionen Sr. Majestät direkt referirten.

Als aber 1860 das Armee-Ober-Kommando aufgehoben und das Kriegsministerium wieder eingesetzt wurde, machte Se. Majestät die General-Adjutantur zu seinem speziellen Militär-Organe, durch welches nun sämmtliche Vorträge des Kriegsministeriums gingen, und bei welchem die diesfälligen Resolutions-Entwürfe ausgearbeitet wurden. Sie bestand bis 1867.

Gegenwart.

Oberster Kriegsherr des Heeres und der Marine, sowie überhaupt der ganzen bewaffneten Macht Oesterreichs, ist Se. Majestät. Welche Militär-Gegenstände er seiner speziellen Einflußnahme vorbehalten hat, ist im §. 27 angegeben worden.

Zur Besorgung der diesfälligen Geschäfte, beziehungsweise zur Vermittelung derselben zwischen Seiner Person und dem Reichs-Kriegsministerium dient die Militärkanzlei Sr. Majestät, welche indessen keine selbstständige Behörde ist, sondern je nach den A. H: Befehlen die eingelaufenen Vorträge behandelt und die Resolutions-Entwürfe verfaßt.

Erhebungen, welche sich auf einen die Wirksamkeit des Reichs-Kriegsministeriums nicht berührenden Gnadenakt beziehen, kann die Militärkanzlei direkt bei den betreffenden Militärbehörden einholen; bezüglich aller und jeder sonstigen dienstlichen Erhebungen aber muß sie sich an die Vermittelung des Reichs-Kriegsministeriums wenden. Ihr Personal besteht unter einem General oder Oberst, aus Stabs-Oberoffizieren und Beamten.

Korrekturen.

(Das Norm.-Verordn.-Bl.-Nr. 25 ex 1871 noch nicht einbegriffen.)

Die seither vorgekommenen Aenderungen ergeben folgende Korrekturen im Texte der 1. Lieferung:

Zufolge Zirk.-Verordnung A. 5, Nr. 654, Norm.-Verordnungs-Blatt Nr. 18, ex 1871:

Seite 14, Zeile 14 von oben } streiche „Mai;" — statt dessen
„ 20, „ 17 „ „ } „Juni."

Ad Praes. Nr. 1265; Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 21, ex 1871:

Seite 15, Zeile 3 und 4 von unten, streiche: „Zeugs-Artillerie-Posten;" — statt dessen: „Artillerie-Zeugs-Depots."

Seite 43, alinea b, Zeile 8 und 9, streiche: „Ausnahmsweise sind die Zeugs-Artillerie-Kommanden Nr. 1, 15 und 16;" — statt dessen: „Nur die Artillerie-Zeugsfabrik, die Artillerie-Zeugs-Depots im Arsenale und in Wr.-Neustadt, die Artillerie-Zeugs-Kompagnie und die Uebernahms-Kommission im Arsenale sind."

Seite 43, alinea c, Zeile 2, streiche: „der ihm unterstehenden Zeugs-Artillerie-Kommanden Nr. 1, 15 und 16;" — statt dessen: „der eben genannten, ihm unterstehenden Körper."

Seite 44, Zeile 11 von oben, streiche: „Zeugsposten-Kommandanten;" — statt dessen: „Zeugs-Depot-Kommandanten."

Seite 44, Zeile 19 von oben, füge noch bei: „Die Evidentführung dieses Standes besorgt die Artillerie-Zeugs-Kompagnie."

Seite 49, Zeile 2 von unten, streiche: „einen stabilen Zeugsposten;" — statt dessen: „ein stabiles Zeugs-Depot."

Seite 50, Zeile 12 von oben, streiche: „Zeugs-Artillerie-Kommando;" — statt dessen: „Artillerie-Zeugs-Depot."

Seite 55, Zeile 12 von oben, streiche: „4. die technische Artillerie; — statt dessen: „4. das Artillerie-Zeugswesen;“ und Zeile 13 streiche „diese;“ — statt dessen: „dieses.“

Ad Praes. Nr. 1773, Norm.-Verordn.-Blatt Nr. 26, ex 1871.

Die neue Train-Vorschrift weicht von dem Entwurfe, welcher bei der 1. Lieferung benützt wurde, insoferne ab, als die Truppen-Kolonnen ganz wegblieben und sich nur auf eine Normal-Marschordnung des Trains beschränkt wurde. Dieser Umstand, auch einige sonstige Aenderungen bedingen mehrfache Korrekturen, nämlich:

Seite 12 u. 13, von Zeile 21 von oben angefangen, wäre der Text, wie folgt, richtig zu stellen: „die neue Vorschrift setzt nun die Normal-Marschordnung für den Train eines Infanterie-Regiments, wie folgt, fest:

Die Munitionswägen und die unentbehrlichen Reitpferde der Offiziere marschiren in der Truppen-Kolonne an der Queue des Regiments.

Train, unter Leitung des Proviant-Offiziers:

a) Gefechts-Train unter einem Führer:

Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
„ Marketenderwägen der 3 Bataillons;
„ Fleisch-Wartwägen des Regiments.

b) Bagage-Train unter dem Wagenmeister:

Die Deckelwägen des Regimentsstabes und der 3 Bataillons;
„ Reservepferde, und
unter Kommando eines Führers:
Die Proviantwägen der 3 Bataillons, und
15 Stück Schlachtvieh mit der Viehwache } Proviant-Kolonne.

Seite 18, von Zeile 7 von unten angefangen, und Seite 19, wäre der Text, wie folgt, richtig zu stellen: „und es setzt die Train-Vorschrift für den Train eines selbstständigen Bataillons folgende Normal-Marsch-Ordnung fest:

Der Munitionswagen sammt den unentbehrlichen Reserve-Reitpferden marschirt in der Truppen-Kolonne an der Queue des Bataillons.

Train, unter Kommando des Proviant-Offiziers:

a) Gefechts-Train unter einem Unteroffizier:

Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
der Bataillons-Marketenderwagen;
„ Fleisch-Wartwagen.

b) Bagage-Train unter dem Wagenmeister:

Die Deckelwägen;
„ die Reservepferde;
„ Proviantwägen,
„ 5 Stück Schlachtvieh } Proviant-Kolonne.

Seite 30, von Zeile 6 von unten angefangen, dann Seite 31, wie folgt, zu berichtigen: „und es setzt die Train-Vorschrift für den Train eines Kavallerie-Regiments folgende Normal-Marschordnung fest:

Train, unter Kommando des Proviant-Offiziers:

a) Gefechts-Train unter einem Unteroffizier:

Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
1 Marketenderwagen;
1 Fleisch-Wartwagen.

b) Bagage-Train unter dem Wagenmeister:

Die Deckelwägen;
„ unberittene Mannschaft;
„ Reserve-Fahrpferde;
unter Kommando eines Führers:
die Proviantwägen, und
per Eskadron 1 Stück Schlachtvieh } Proviant-Kolonne.

Seite 45, von Zeile 14 von unten angefangen, dann Seite 46, wie folgt, berichtigen: „die Normal-Marschordnung für den Train einer Divisions-Artillerie von 3 Batterien ist folgende:

Train unter dem Proviant-Offizier:

a) Gefechts-Train unter einem Unteroffizier:

Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
1 Marketenderwagen;
1 Fleisch-Wartwagen;
die Batterie-Requisitenwägen.

b) Bagage-Train unter einem Unteroffizier:

1 Bagage-Wagen des Divisions-Artillerie-Kommando;
die Bagage-Wägen der Batterien;
Schmiede, Professionisten und die uneingetheilte Bedienungs- und Fahrmannschaft;
die Proviantwägen, und
4 Stück Schlachtvieh } Proviant-Kolonne.

Seite 48, Zeile 12 von unten, ist einzuschalten nach dem Worte „enthält“: „Auf dem Marsche scheidet er sich normalmäßig in:

a) Den Gefechts-Train unter dem Park-Kommandanten:
Artillerie-Mannschaft;
Laffetten;
die Geschütz- und Kleingewehr-Munitionswägen;
die Mehrzahl der Ergänzungs-Zugpferde.
b) Den Bagage-Train unter einem Unteroffizier:
Artillerie-Mannschaft;
der Requisitenwagen;
der Rest der Ergänzungs-, Reit- und Zugpferde;
die Proviantwägen.

Seite 49, Zeile 11 von oben, ist einzuschalten nach dem Worte: „Geschütz-Bestandtheile": „Normal-Marschordnung:

a) Gefechts-Train unter dem Park-Kommandanten:
Artillerie-Mannschaft;
Reserve-Geschütze und Laffetten;
Artillerie- und Kleingewehr-Munitionswägen;
der Wagen mit Sprengmitteln;
die Mehrzahl der Ergänzungs-Zugpferde.
b) Bagage-Train unter einem Unteroffizier:
Artillerie-Mannschaft;
die Zeugswägen;
der Requisitenwagen;
der Rest der Ergänzungs-, Reit- und Zugpferde;
die Proviantwägen.

Seite 62, Zeile 12 und 13 von oben, wie folgt, richtig zu stellen: „die Normal-Marschordnung für den Train einer Genie-Kompagnie ist, laut der neuen Train-Vorschrift, folgende:

„Truppen-Kolonne" bis „Offiziersdiener" entfällt; ebenso Zeile 9 und 10 von unten; das Uebrige bleibt unverändert.

Seite 75, von Zeile 7 von oben angefangen, wie folgt, richtig zu stellen: „die Normal-Marschordnung für den Train einer Pionnier-Kompagnie ist:

a) Gefechts-Train:
Die 2 Kompagnie-Requisitenwägen.
b) Bagage-Train unter einem Unteroffizier:
Der Deckelwagen der Kompagnie;
die Reservepferde;
der Proviantwagen,
1 Stück Schlachtvieh, } Proviant-Kolonne.

Kommandant des Trains bei der Pionnier-Truppe ist der Pionnier-Abtheilungs-Kommandant selbst, welchem die Fuhrwesens-Chargen unterstehen. — Die Eintheilung der etwa beigegebenen Kriegsbrücken-Equipagen in die Marsch-Kolonne wird durch die jeweilige Marsch-Disposition bestimmt."

Seite 80, Zeile 6 von oben, zu streichen: „Entwurf der noch nicht erschienenen Train-Vorschrift für die Armee im Felde:" — statt dessen: „ad Praes. Nr. 1773, Norm.-Verordn.-Bl. Nr. 26, ex 1871."

Seite 88, Zeile 2 von oben, nach dem Worte: „ist" einschalten: „und sich in Züge gliedert, bei denen je ein Zivil-Kondukteur eingetheilt ist."

Seite 90, Zeile 7 von oben, nach: „auf dem Marsche" einzuschalten: „in marsch-polizeilicher Beziehung."

Seite 101, Zeile 2 und 5 von unten, anstatt: „Normal-Marsch-Ordnungen" richtig: „Normal-Train-Ordnungen."

Seite 248: Das alinea 7 (Zeile 6—9 von oben) streichen, indem das Feld-Transportshaus im Wege des Platz-Kommando's (§. 25) der Militär-Abtheilung der Armee-Intendanz untersteht.

Demnach auch die folgenden alinea's 8 und 9 in 7 und 8 verändern.

In der 1. Lieferung vorgekommene Unrichtigkeiten:

Seite 57, Zeile 3 von oben, streiche: „Genie-Korps" — statt dessen: „Geniewesen."

Seite 88, Zeile 16 von oben, streiche: „Landesfuhrwerk bespannt;" — statt dessen: „Vorspann fortgebracht."

Seite 192, Zeile 9 von unten, streiche: „gedungenen Bespannungen;" — statt dessen: „Landes-Bespannungen."

Seite 233 streiche „§. 8;" — statt dessen: „§. 10."

Seite 213, Zeile 8 von oben, streiche: „eines" — statt dessen: „einer;" und: „Komité's," — statt dessen: „Sektion."

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNC

Verzeichniss von Lehrbüchern,

welche durch die Buchhandlung von

L. W. Seidel & Sohn in Wien

bezogen werden können.

Abhandlung über die bekanntesten Befestigungsmanieren seit Erfindung des Schiesspulvers. Anhang zum Leitfaden der Fortification für Militär-Akademien.) Mit 15 Plänen in Folio. gr. 8. 1859 . . 2 fl. 50 kr.

Dirschl J., Artillerie-Hauptmann etc., ***Lehrbuch der Mechanik*** für die k. k. Artillerie- und Genie-Akademien. I. Band. Feste Körper mit 12 Tafeln. gr. 8. 1857 . . . . . 2 fl. 64 kr.
II. Band. Flüssige Körper mit 7 Tafeln. gr. 8. 1858 . . . . 2 fl. 12 kr.

Ebersberg J., Hauptmann, ***Allgemeine Weltgeschichte*** zum Gebrauche der k. k. Militär-Ober-Erziehungshäuser. I. Theil. Aelteste Zeit bis auf Rudolf I. 2. Aufl. 8. 1865 . . . . . 72 kr.
(II. Theil fehlt.)

Geografie des österreichischen Kaiserstaates. Für k. k. Schulcompagnien. 2. Aufl. 8. 1856 . . . . . 28 kr.

Hembyze, G. Gylain v., k. k. Oberst, ***Lehrbuch der Arithmetik*** für k. k. Cadeten-Institute. I. Jahrgang. 8. 1853 . . . . . 88 kr.
— ***Lehrbuch der Arithmetik und Algebra*** für k. k. Cadeten-Institute. II. Jahrgang. 8. 1860 . . . . . 1 fl.
(Dasselbe für den III. Jahrgang fehlt.)
— ***Lehrbuch der Geometrie*** für den IV. Jahrg. der Cadeten-Institute und für Schulkompagnien. 8. 1858 . . . . . 1 fl. 6 kr.
— ***Lehrbuch der algebraischen und geometrischen Analysis.*** Für den I. Jahrgang der k. k. Neustädter Militär-Akademie. 8. 1857 . 1 fl. 6 kr.

Jesser M., Artillerie-Hauptmann. ***Lehrbuch der Mechanik*** fester, flüssiger und gasförmiger Körper, für die Militär-Akademie zu Wr. Neustadt. Mit 305 Holzschnitten. 8. 1870 . . . . . 3 fl.

Lehrbuch der Geografie. Für Cadeten-Institute. I. Jahrgang. Physische Geografie. 8. 1865 . . . . . 40 kr.
— II. Jahrgang. Das Kaiserthum Oesterreich. 8. 1865 . . . . . 40 kr.
(III. Jahrgang fehlt.)

Lehrbuch des österr. positiven Privatrechts. Für Militär-Akademien. 8. 1856 . . . . . 72 kr.

Leitfaden zum Unterrichte in der Fortification für die k. k. Cadeten-Schulen. II. Theil (permanente Fortification). 2. Aufl. mit Atlas in Folio. 8. 1869 . . . . . 1 fl. 50 kr.
(I. und II. Theil werden neu bearbeitet.)

Leitfaden der Geografie von Europa. Für die Militär-Akademien. 8. 1867. 2 Bände à . . . . . 1 fl.

22/22 12

Leitfaden der Geografie des österr. Kaiserstaates. Für k. k. Cadeten-Institute. IV. Jahrgang. Mit 1 Karte. 8. 1867 . . . . . 1 fl.

Leitfaden für den Lehrer des gymnastischen Unterrichts. Für Militär-Unter-Erziehungshäuser. Mit 4 Tafeln. 8. 1856 . . . . 1 fl. 42 kr.

— — — — Für Militär-Ober-Erziehungshäuser und Cadeten-Institute. Mit 6 Tafeln. 8. 1857 . . . . . 1 fl. 80 kr.

— — — — Für Militär-Akademien und Schulkompagnien. Mit 7 Tafeln. 8. 1857 . . . . . 1 fl. 80 kr.

Leitfaden für den Unterricht im Strafgesetz. Für die Militär-Akademien. 8. 1856 . . . . . 54 kr.

Leitfaden für den Unterricht im Stockfechten. Für Militär-Bildungs-Anstalten. Mit 4 Tafeln. 8. 1854 . . . . . 72 kr.

Lesebuch, italienisches, für die k. k. Militär-Bildungs-Anstalten. 8. 1858. 1 fl. 42 kr.

☛ *Unter der Presse:* Mujzynski, C., k. k. Oberstlieut., und Přihoda, k. k. Hauptmann: ***Die Terrainlehre in Verbindung mit der Darstellung, Beurtheilung und Beschreibung des Terrains vom militärischen Standpunkte.*** 8. Mit 20 Holzschnitten u. XXIX Tafeln.

Neumann, Dr. B., Professor, ***Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts.*** Für die Militär-Akademien. 8. 1865 . . . . . 90 kr.

Rosulek, J., Seelsorger etc., ***Leitfaden der deutschen Sprachlehre.*** Für die Cadeten-Institute. I. Theil. 8. 1868 . . . . . 1 fl.

(II. Theil fehlt.)

— ***Anleitung zum deutschen Styl.*** Für die Cadeten-Institute. 8. 1862. 80 kr.

— ***Kurzer Abriss der Poetik und Rhetorik*** für die Cadeten-Institute. 8. 1863 . . . . . 80 kr.

Sonnklar, C., Edler v Innstädten, k. k. Oberst etc., ***Leitfaden für den Unterricht in der physischen Geographie*** im II. und III. Jahrg. der Wr. Neustädter Militär-Akademie. 8. 1869 . . . . . 80 kr.

Schmarda, K. J., k. k. Oberstltnt., ***Lehrbuch der practischen Messkunst.*** Für die k. k. Neustädter und Artillerie-Akademie. Mit 9 Tafeln. 8. 2. Aufl. 1868 . . . . . 1 fl. 60 kr.

Tunkler v. Treuimfeld, k. k. Oberstltnt. etc., ***die Lehre vom grafischen Defilement*** für Genie-Akademien. Mit 24 Tafeln. Gross-Fol. 8. 1864 . . . . . 5 fl.

Weiss, Franz v. Schleussenburg's, ***Lehrbuch der Baukunst*** für die k. k. Genie-Akademie. Neue veränderte Auflage.

I. Theil. 1. Abtheilung. Bautechnologie. Mit 9 Tafeln. 8. 1861 . . 3 fl.
I. „ 2. Abtheilung. Technische Gewerbe. Mit 11 Taf. 8. 1867 . 2 fl.
II. Theil 1. Abtheilung. Bürgerliche Baukunst. Mit 28 Taf. 8. 1861 . 5 fl.
II. „ 2. Abtheilung. Dasselbe. Mit 6 Tafeln. 8. 1869 . . . . . 1 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Kriegsmacht Oesterreichs

Bd.: 1,2

Wien 1871
Mil.g. 332 l-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11011498-0